Die wahre und die falsche

Unfehlbarkeit

der

Päpste.

Zur Abwehr gegen Hrn. Prof. Dr. Schulte.

Von

Dr. Joseph Feßler,
Bischof von St. Pölten.

Zweite Auflage.

Wien, Gran & Pest.
Verlag von Carl Sartori,
Päpstlichem und Primatial-Buchhändler.
1871.

Druck von R. v. Waldheim.

Wenn ein Mann, der seit einer Reihe von Jahren als treuer Sohn der katholischen Kirche, als eifriger Verfechter ihrer Rechte galt, plötzlich mit den schärfsten Waffen gegen den Papst und die Bischöfe sich kehrt, so ist das wohl ein schmerzlicher Anblick für Jeden, der seine Kirche liebt; die Feinde der Kirche aber werden jubeln und ihn freudig in ihrem Kreise begrüßen. Dieser Mann ist Dr. Schulte, Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität zu Prag, welcher so eben eine Schrift herausgab mit dem prunkhaften Titel: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet." Es ist jedoch die also versuchte Beleuchtung sehr einseitig ausgefallen; der Gegenstand ist in ein ganz falsches und sehr grelles Licht gestellt worden. Die Liebe zur Wahrheit erheischt gebieterisch, daß die Sache in das richtige Licht gestellt werde. Diesem Zwecke sollen die folgenden Blätter dienen, ohne Leidenschaft und ohne Parteilichkeit, mit jener Sachkenntniß, die dem Verfasser vieljähriges Studium und genaue Kenntniß der Verhältnisse gewähren.

Es lassen sich folgende递Haupttheile der Schrift hervorheben:

Erklärung als Vorwort (S. 1—20);

der Inhalt der Entscheidung des vaticanischen Conciliums: „Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes" (S. 21—28);

Päpstliche Lehrsätze, einfache, ex cathedra, und Handlungen für das Verhältniß der Päpste zum Staate, den Ländern, Völkern, Individuen (S. 28—51);

die Einwendungen zur Gewissensberuhigung und ihre Widerlegung (S. 51—68);

die staatsrechtlichen Erwägungen (S. 69—75.)

I.

Erklärung als Vorwort.

1. Die Erklärung des Herrn Verfassers, welche zugleich der Schrift als Vorwort dient, stellt an ihre Spitze die deutsche Uebersetzung der Eingabe von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen, welche das Datum vom 10. April 1870 trägt*) und an die Präsidenten der General-Congregationen des Conciliums die Bitte richtet, die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht eher in Verhandlung zu nehmen und zur Entscheidung zu bringen, bevor die Frage über die Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen oder über das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen allseitig erwogen und geprüft sei, und daher entweder die Frage, ob Christus der Herr dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern die Gewalt über die Könige und Reiche gegeben habe, dem Concilium abgesondert vorzulegen, oder das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen in der Verhandlung voranzustellen. Er fügt bei, daß diese Eingabe ohne Wirkung geblieben.

Diese Eingabe mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe bildet gleichsam den Schild, mit dem der Herr Verfasser sich deckt, die Grundlage, auf welche er sich stellt, um seinen Angriff auf den Papst zu eröffnen. Die erwähnte Eingabe selbst erkennt es als die Hauptaufgabe des Conciliums, „für die Vermehrung von Gottes Ruhm und die Förderung des Wohles der Menschen bestmöglich zu sorgen", findet es natürlich, daß in einer so großen Versammlung verschiedene Meinungen, doch ohne Spaltung in Parteien, vorkommen, und erwähnt insbesondere, daß bei der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes mehrere Schwierigkeiten sich ergeben, namentlich eine sehr wichtige, welche direkt das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft berührt, und wobei sich ein Widerspruch zwischen der von diesen Bischöfen bisher vor-

*) Ich finde nöthig, hier ausdrücklich zu bemerken, daß mir über diese Eingabe von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen vom 10. April 1870 nur die vom Herrn Dr. Schulte in seiner Schrift gegebene, wie er sagt, wortgetreue Uebersetzung derselben zum Gebrauche vorliegt.

getragenen Lehre von dem Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen, und zwischen den Folgerungen aus der Lehre von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes herausstellen dürfte.

Es ist nun allerdings Thatsache, daß diese Schwierigkeit nicht abgesondert in Verhandlung genommen wurde; so wie es Thatsache ist, daß man nicht das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen in der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände voranstellte, sondern die Lehre vom Papste, als dem Fundamente und sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche. Wer die Sache mit unbefangenem Auge betrachtet, wird indessen zugeben, daß es darüber wohl zweierlei verschiedene Anschauungen geben kann, ob es besser sei, die katholische Lehre vom Papste, als dem Fundamente und sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, voraus zu behandeln, und dann erst die Lehre vom Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur Staatsgewalt, oder umgekehrt; daß sich Gründe für beide Arten der Behandlungsweise finden lassen, und daß die Ansicht, die Lehre vom Papste solle vorangehen, eine ganz wohl begründete sei.

Aber, so könnte man sagen, es sollen doch die Schwierigkeiten, welche gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes vorgebracht worden sind, erörtert werden. — Ja gewiß; und das ist auch geschehen, wenn auch nicht gerade in der Form, welche von der einen Seite gewünscht und beantragt wurde. Die durch viele Wochen fortgesetzte Discussion, an der sich die Bischöfe aller Länder betheiligten, hatte eben den Zweck, die Frage von allen Seiten zu beleuchten.

Aber, so wird vielleicht Jemand weiter sagen, es sind dennoch nicht alle Schwierigkeiten genügend gelöst worden.

Hätte man mit der Entscheidung der Glaubenslehren in der katholischen Kirche immer warten wollen, bis alle Schwierigkeiten vollständig gelöst waren, so hätten die allgemeinen Concilien oft lange warten können. Als das erste allgemeine Concil in Nicäa die Lehre, daß der Sohn Gottes wahrer Gott sei, als Glaubenssatz erklärte, waren die Schwierigkeiten noch so wenig gelöst, daß im ganzen vierten Jahrhundert die größten Kirchenlehrer jener Zeit, Athanasius, Hilarius, Basilius, Ambrosius, ihre ganze Kraft aufbieten mußten, um diese Schwierigkeiten zu lösen. So ging es auch bei den spätern allgemeinen Concilien. Das ist eben die schöne und große Aufgabe der katholischen Wissenschaft,

nachdem die Autorität der lehrenden Kirche die von Gott geoffenbarte Wahrheit feierlich ausgesprochen und förmlich erklärt hat, die Schwierigkeiten, welche jedem Dogma sich entgegenstellen, zu lösen, und der Wahrheit im Menschengeiste zur Anerkennung, in der Welt zum Siege zu verhelfen. Nach jeder dogmatischen Entscheidung fanden sich in der katholischen Kirche Männer, welche sie bekämpften und die Schwierigkeiten erhöhten, und Männer, welche sie kräftig vertheidigten und die Schwierigkeiten glücklich lösten. Jene sind dem Urtheile der Geschichte und dem Gerichte Gottes längst anheim gefallen; diese nennt die katholische Kirche durch alle Jahrhunderte mit Ehren, und sie haben ihren Lohn von Gott empfangen.

2. Die Bischöfe, welche die fragliche Eingabe unterzeichnet haben, nennt Herr Dr. Schulte (vier ausgenommen) nicht; er sagt nur: „Es waren die meisten österreichisch-ungarischen, und mehrere jener deutschen Bischöfe, welche seit dem Fuldaer Hirtenbriefe vom 31. August 1870 dieselbe Lehre*) theilweise mit einer unbegreiflich rücksichtslosen Ueberstürzung zum Durchbruche zu bringen suchen." Das ist ein hartes Wort, mit welchem der deutsche Gelehrte einen Theil der deutschen Bischöfe brandmarken will, denen er überdies noch weiter zur Last legt, daß sie „sogar im Hirtenbriefe 1870 mit keinem Worte den Kern des Juli-Dogma's angegeben" haben. Und von allen diesen (österreichisch-ungarischen und deutschen) Bischöfen bemerkt er: „Nachdem sie standhaft und muthig ihr non placet an dem entscheidenden 13. Juli erklärt, blieben sie leider von dem rein förmlichen Acte des 18. Juli 1870 fern, aus blos menschlichen, oder Rücksichten auf die Person." Ich muß es noch einmal sagen: Das sind harte Worte eines deutschen Gelehrten gegen die deutschen, österreichischen und ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe, welchen er öffentlich in's Gesicht sagt, daß sie aus b l o s m e n s c h l i c h e n oder persönlichen R ü c k s i c h t e n von dem feierlichen Acte, sich über eine geoffenbarte Glaubenswahrheit auszusprechen, weggeblieben seien. Ein so hartes Urtheil hat weder der Papst, noch haben es ihre Brüder, die Bischöfe, über sie gefällt; es war einem Laien vorbehalten, der sich zum Richter über die G e s i n n u n g e n aufwirft und den Bischöfen zuzurufen wagt:

*) Nämlich von der Unfehlbarkeit des Papstes.

Ihr seid aus „blos menschlichen Rücksichten“ von der feierlichen Sitzung des Conciliums am 18. Juli weggeblieben. Was hilft es, wenn er beifügt, er wolle sie deshalb nicht tadeln? Der Vorwurf des Handelns in einer so wichtigen Sache aus blos menschlichen Rücksichten, ist wohl der schärfste Tadel, der einen Bischof treffen kann.

Anders beurtheilen die Bischöfe, ihre Brüder, dieses Wegbleiben. Nicht in der General-Congregation geschieht die entscheidende Abstimmung, sondern in der feierlichen Sitzung, wovon man sich leicht in den Acten der allgemeinen Concilien überzeugen kann. Wenn daher auch ein Bischof in der letzten General-Congregation vor der öffentlichen Sitzung noch nicht alle seine Schwierigkeiten gelöst findet, oder wenn er glaubt, es sei besser, jetzt nicht die Entscheidung über eine gewisse Lehre zu fällen, so kann er in dem Zwischenraume zwischen der letzten General-Congregation und der öffentlichen Sitzung sich durch Besprechung, Studium und Gebet die volle Ueberzeugung verschaffen, die letzten Schwierigkeiten überwinden, oder zur Einsicht gelangen, daß die Entscheidung zu fällen doch gut sei. Ja selbst, wenn er nicht zu der vollen Ueberzeugung und Einsicht aus eigener Bemühung gelangen sollte, wird er die Entscheidung des Conciliums in ruhigem Vertrauen abwarten, ohne sich selbst dabei zu betheiligen, weil ihm dazu die nöthige Sicherheit der Ueberzeugung fehlt. Hat aber dann das Concilium seine Entscheidung endgiltig gefällt, dann sagt ihm sein katholisches Bewußtsein, wie er nun zu denken und was er zu thun habe. Dann denkt der katholische Bischof, welchen ungelöste Schwierigkeiten von der Theilnahme an der öffentlichen Sitzung und von der feierlichen Abstimmung abhielten: Nun ist es unzweifelhaft gewiß, daß diese Lehre eine von Gott geoffenbarte sei und daher einen wesentlichen Bestandtheil des katholischen Glaubens bilde, daher ich selbst sie gläubig annehmen und meiner Geistlichkeit und dem Volke als katholische Glaubenslehre verkünden muß; die Schwierigkeiten, welche mir die vorläufige Zustimmung erschwerten, und deren vollständige Lösung ich vielleicht noch jetzt nicht gefunden habe, müssen aber lösbar sein, und ich werde mich aus allen Kräften redlich bemühen, ihre Lösung für mich und für Jene, deren Belehrung mir Gott anvertraut hat, zu finden. —

Diejenigen Bischöfe aber, welche nur deshalb in der letzten General-Congregation mit non placet stimmten, und von der öffentlichen Sitzung ganz wegblieben, weil sie glaubten, es sei nicht gut, nicht nothwendig, nicht zum Heile der Seelen in den ihnen bekannten Gegenden, und daher nicht bei dieser Entscheidung mitwirken wollten, können nach der feierlichen Entscheidung, wenn sie es für angemessen erachten, diesen ihren frühern Standpunkt den Gläubigen ihrer Diöcesen darlegen, damit das Volk an ihrer Haltung nicht irre werde; aber die nun entschiedene Glaubenslehre selbst müssen sie in folgerechter Haltung unbedenklich annehmen und in solcher Weise verkünden, daß die von ihnen besorgten nachtheiligen Wirkungen möglichst ferne gehalten werden. Denn es ist dem Bischofe, als dem von Gott bestellten Lehrer der Geistlichkeit und des Volkes, nicht erlaubt, die von Gott geoffenbarte Glaubenslehre dem Volke zu verschweigen oder vorzuenthalten, weil er meint oder fürchtet, daß einige daran Anstoß nehmen könnten; wohl aber hat er die Verkündung der Wahrheit so einzurichten, daß der wahre Sinn und Inhalt der Lehre klar dargelegt, die irrigen Auffassungen und Entstellungen derselben ausgeschlossen, die Gründe derselben deutlich hervorgehoben, die Einwendungen kräftig widerlegt werden.

So dachten und handelten denn auch die deutschen Bischöfe, von denen beispielweise der Erzbischof von Cöln erwähnt werden mag, der sich in folgender Weise ausspricht: „Ich habe mit manchen andern Bischöfen und Laien hinsichtlich dieser Lehre obgleich ich mit dem Wesen derselben immer einverstanden war, dennoch in Betreff der Zweckmäßigkeit der Entscheidung in unserer Zeit sowohl, als auch in Betreff einiger damit verbundenen Bedingungen verschiedene Bedenken gehabt und daraus kein Hehl gemacht. Seitdem aber nach einer vorgängigen sehr gründlichen und eingehenden Erörterung und Prüfung die Frage durch den Beschluß des ökumenischen Concils entschieden ist, habe ich in der festen Ueberzeugung, daß den Entscheidungen eines solchen Concils, als der höchsten legitimen Lehrautorität in der Kirche, jeder gläubige Katholik seine persönliche Ansicht unbedingt zu unterwerfen habe, alle früheren Zweifel und Bedenken sofort fallen lassen, und ich fühle mich verbunden, hierdurch öffentlich zu erklären, daß ich diese Unterwerfung als die Erfüllung einer einfachen Glaubenspflicht

jedes katholischen Christen von allen Angehörigen der Erzdiöcese erwarte.“ (Hirtenbrief v. 10. September 1870.)*)

Welche Form übrigens die Bischöfe wählen zur Bekanntmachung dieser Glaubenslehre an ihre Untergebenen, ob diese geschehe durch Abdruck im Ordinariatsblatte (wie z. B. in Wien, Prag, Leitmeritz u. a.), oder durch einen eigenen Hirtenbrief (wie z. B. in Cöln, Salzburg, München, Regensburg u. a.), oder durch Verkündung von der Kanzel (wie z. B. in Linz u. a.) ist unwesentlich, da jede dieser Formen zeigt, daß der betreffende Bischof diese Lehre als katholische Glaubenslehre betrachte und von seinen Untergebenen als solche angesehen wissen wolle. Es ist übrigens bekannt, daß die Glaubensentscheidungen der katholischen Kirche jeden katholischen Christen, der auf sichere Weise zu ihrer Kenntniß gelangt, im Gewissen zur Annahme verpflichten, ohne irgend eine besondere Publikation in den einzelnen Diöcesen.

3. Sodann betont Herr Dr. Schulte die hohe Wichtigkeit einer genauen und gründlichen Kenntniß der Geschichte zur Erörterung und Würdigung der Glaubenslehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes.

Das wird man gewiß gerne zugeben, ohne daß damit etwas Besonderes für die Ansicht des Herrn Dr. Schulte gewonnen wäre. Denn es ist jedem Kenner der auf diesen Gegenstand be-

---

*) Wesentlich hiemit übereinstimmend ist, was öffentliche Blätter in glaubwürdiger Weise über die Gesinnung des Herrn Fürst-Primas von Ungarn, Johannes Simor, Erzbischofes von Gran, dessen Gesinnung wohl als übereinstimmend mit jener der übrigen ungarischen Bischöfe angenommen werden darf, berichten, nämlich, der Herr Fürst-Primas sei weit davon entfernt, etwa gar den ökumenischen Charakter des Concils in Abrede zu stellen; „er sei durchaus nicht gegen den Lehrsatz selbst, daß der Papst, wenn er ex cathedra spreche, nicht irren könne, vermöge der bestimmten Verheißung des Stifters der Kirche, als vielmehr gegen die Opportunität eines so wichtigen und folgenreichen Schrittes unter den gegenwärtigen bedauerlichen Verhältnissen gewesen. Nachträglich, nachdem das Concil und aus diesem nach der untrüglichen und unanfechtbaren Lehre der katholischen Kirche, der heilige Geist selbst gesprochen habe, ein Bedenken gegen die Giltigkeit, obligatorische Verbindlichkeit des Infallibilitäts-Dogma's erheben zu wollen, konnte dem Herrn Fürst-Primas ebensowenig einfallen, als es ... einem glaubenstreuen Gliede unserer heiligen Kirche in den Sinn kommen könnte.“ Deutsch-ungarische Monatschrift, December 1870, S. 15—16.

züglichen reichen ältern und neuern Literatur wohl bekannt, daß ebenso die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie ihre Gegner auf die Geschichte der Kirche und ihre Quellen sich berufen. Die Geschichte erfährt eben dasselbe Loos, welches vor ihr die heilige Schrift erfahren hat. Die Vertheidiger, wie die Feinde jeder einzelnen katholischen Glaubenslehre, deren nach und nach so manche dogmatisch entschieden worden, haben sich immer auf die heilige Schrift berufen. So geht es jetzt mit der Berufung auf die Geschichte; allerdings mit dem großen Unterschiede, daß wir die heilige Schrift als göttliche Quelle unseres katholischen Glaubens (wenn auch nicht als die einzige) verehren, während die Geschichte (insoferne sie nicht mit der Tradition als Glaubensquelle zusammenfällt) eine blos menschliche Autorität hat, und unter dem vollen unbeschränkten Rechte einer gesunden Kritik steht. Die Geschichte wird daher den gründlichen Vertheidigern der Glaubenslehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ein höchst werthvolles und reiches Materiale liefern. Was die Gegner dieser Glaubenslehre aus der Geschichte zum Vorschein bringen, um sie zu bekämpfen, wird uns eine gute Gelegenheit bieten, die Lehre selbst in das richtige Licht zu stellen und in einzelnen Beispielen zu zeigen, in welchen Fällen dieselbe Anwendung finde und in welchen nicht. Die Quellen werden uns darum nicht, wie Herr Dr. Schulte meint, „ein unbequemes Ding" sein, sondern gar nothwendig und erwünscht, da es ja ohne Quellen keine gründliche Geschichte gibt. Und wenn es etwas gibt, wofür dem Verfasser dieser Schrift Dank gebührt, so ist es jedenfalls die genaue Quellenangabe.

4. Weiter erklärt Herr Dr. Schulte, er habe „niemals an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt" (S. 16), und nehme auch jetzt diese Decrete des 18. Juli 1870, wie er sich ausdrückt, nicht an (S. 19), da er für das dritte und vierte Capitel dieser dogmatischen Entscheidung „weder in der Schrift, noch in den Vätern, noch in den echten alten Quellen eine Begründung finden kann." (S. 18.)

Nach dieser Erklärung muß man zugeben, daß er mit einer Offenheit, die nichts zu wünschen übrig läßt, seinen Standpunkt dargelegt habe, der allerdings bedauerlich genug ist. Er weigert sich, die Glaubensentscheidung des öcumenischen Conciliums anzunehmen; es gilt ihm nicht mehr die Autorität der lehrenden Kirche, sondern nur, was er selbst in der Schrift, und in den Vätern

und in andern echten alten Quellen findet. Auf diesem Wege verläßt man die Kirche; Jeder folgt seinem eigenen Kopfe, seinem eigenen Sinne; der Eine findet dieses, der Andere Jenes; Jeder kann rufen: „Kommt zu mir, ich habe die Wahrheit gefunden.“ Auf diesem Wege sind von jeher die Irrlehren entstanden. Dieser unkatholische Standpunkt verbindet sich zudem mit einer eigenthümlichen Begriffsverwirrung, wenn Herr Dr. Schulte seine Ansicht in folgenden Worten kundgibt: „So wenig der Papst, mein Bischof, mein Pfarrer mich in den Himmel bringt durch sein Gebet, wenn ich nicht selbst an Christus glaube und als Christ lebe, eben so wenig kann ich und jeder, der das Richtige erkennen kann, mein Heil der Verantwortlichkeit anvertrauen, die etwa ein Dritter übernehmen möchte. Von mir fordert der Herr dereinst Rechenschaft über mein Leben. An dieser Lehre des Apostels (Röm. 14, 12. 2. Kor. 5, 10)*) halte ich und werde mich nie decken mit fremder Verantwortung“ (S. 10.). Wenn hier Herr Dr. Schulte mit dem Satze beginnt: „So wenig der Papst, mein Bischof, mein Pfarrer mich in den Himmel bringt durch sein Gebet, wenn ich nicht selbst an Christus glaube und als Christ lebe“, so ist es allerdings ganz richtig, daß Niemand blos allein durch fremdes Gebet in den Himmel komme, wenn er nicht selbst an Christus glaubt und nach dem Glauben lebt**). Wenn er aber beifügt: „eben so wenig kann ich und jeder, der das Richtige erkennen kann, mein Heil der Verantwortlichkeit anvertrauen, die etwa ein Dritter übernehmen möchte“, so ist dies ein doppelsinniger Satz, der eben so wahr, als falsch sein kann. Er kann ganz wahr sein, wenn es sich zum Beispiel handelt um ein Verbrechen, das ich begehen soll, wovon ein Dritter die Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen erklärt, wie wenn Jemand zu mir sagt: Schlage diesen todt, oder begehe diesen Ehebruch, diesen Raub, diesen Betrug auf meine Ver-

---

*) Ich finde es nöthig, die von Herrn Dr. Schulte citirten Bibelstellen hier beizufügen, damit der Leser selbst urtheile, wie sie hieher passen. Die erste lautet: „Demnach wird ein Jeder von uns Gott von sich Rechenschaft geben“; die zweite: „Denn wir Alle müssen erscheinen vor dem Richterstuhle Christi, damit ein Jeder, je nachdem er in seinem Leibe Gutes oder Böses gethan hat, darnach empfange.“

**) Es versteht sich von selbst, daß dieser allgemeine Satz nicht etwa auch für die Kinder gilt, welche durch den Empfang der heiligen Taufe in den Himmel kommen, ohne selbst einen Act des Glaubens erwecken zu können.

antwortlichkeit hin. In solchem Falle wird mich allerdings die Verantwortung dessen, der also zu mir gesprochen hat, vor Gott nicht decken. In diesem Sinne ist der fragliche Satz ganz richtig. Aber wenn Jemand die Tragweite dieses Satzes dahin ausdehnen wollte, daß ich eine katholische Glaubenslehre nicht darum gläubig annehmen darf, weil die lehrende Kirche sie als solche erklärt hat, wofern ich nicht selbst in der Schrift und in den Vätern und in den echten alten Quellen der Kirchenlehre sie finde, so ist dieser Satz ganz falsch angewendet, indem der Act des subjectiven Glaubens mit der Aufstellung der objectiven Glaubenswahrheit verwechselt wird, zu welchem letztern Acte Gott das unfehlbare Lehramt in Seiner heiligen Kirche eingesetzt hat. Welch' ein Unterschied zwischen dem, daß ein Mensch für den andern die Folgen oder die Verantwortung gewöhnlicher Handlungen, des Glaubens oder Unglaubens, des guten oder bösen Werkes trage, und zwischen dem, daß der katholische Christ, sich auf die Autorität der lehrenden Kirche, an welche Gott selbst ihn gewiesen hat, verlassend, eine Lehre darum als von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit annehme, weil die lehrende Kirche unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes sie als eine solche erklärt hat. Wenn man dieser Erklärung nicht glauben darf, nicht glauben muß, dann hört der Unterschied zwischen der katholischen Kirche mit ihrem unfehlbaren Lehramte, und zwischen dem Protestantismus in allen seinen Formen mit seiner schrankenlosen freien Forschung auf. Wohl ist es wahr, was Herr Dr. Schulte sagt: „Von mir fordert der Herr einst Rechenschaft über mein Leben.“ Ja gewiß wird der Herr von ihm Rechenschaft fordern; und mit Recht kann Er ihm sagen: Ich habe dir die Gnade geschenkt, in der katholischen Kirche geboren und erzogen zu werden; du konntest und mußtest als katholischer Gelehrter wissen, daß in der katholischen Kirche ein unfehlbares Lehramt besteht, dem der katholische Christ sich gläubig zu unterwerfen hat; wer sich dagegen auflehnt und seine Entscheidung verwirft, von dem werde ich dafür einst Rechenschaft fordern; ich werde doppelt und dreifach strenge Rechenschaft fordern von dem, der als öffentlicher Lehrer die ihm anvertraute Jugend zur Abweichung vom Glauben der katholischen Kirche, zur Auflehnung gegen die göttliche Autorität in der Kirche verleitet und so den Untergang ihrer Seelen auf seinem Gewissen hat.

5. Von seinem irrigen Standpunkte aus kommt Herr Dr. Schulte sodann zu der Behauptung, daß er den Glauben der Väter und die Lehre der alten katholischen Kirche bewahre und daran festhalte, indem er die Entscheidung des vaticanischen Conciliums über die päpstliche Unfehlbarkeit (die „Juli-Verfassung", wie er sich auszudrücken beliebt) verwirft.

Nun hat aber das vaticanische Concilium feierlich ausgesprochen, daß es „an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhaltend" diese Glaubenslehre erkläre. Wenn diese Glaubenslehre in der vom Anbeginne des christlichen Glaubens vorhandenen Ueberlieferung enthalten ist, so muß sie wohl auch der Glaube der Väter und die Lehre der alten katholischen Kirche gewesen sein. So steht denn Behauptung gegen Behauptung. Das vaticanische Concilium erklärt, die Glaubenslehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes sei die in der katholischen Kirche von Anbeginn, seit den ältesten Zeiten überlieferte Lehre; Herr Dr. Schulte sagt, daß er mit seiner Ansicht, welche diese Lehre nicht als Dogma annimmt, festhalte an dem Glauben der Väter und die Lehre der alten katholischen Kirche bewahre. Wem soll die Welt nun glauben? Dem Herrn Dr. Schulte? oder dem Papste und den Bischöfen?

Herr Dr. Schulte dürfte doch wohl nicht den Muth haben zu antworten: Die Welt soll mir glauben, nicht dem Papste und den Bischöfen.

Er wird aber nach dem Standpunkte seiner Schrift auch nicht den Willen haben zu antworten: Die Welt soll nicht mir, sondern dem Papste und den Bischöfen glauben. Also bleibt ihm nur übrig zu sagen: Jeder soll selbst in der heiligen Schrift und in den Vätern und in den echten alten Quellen nachsehen, um die Wahrheit zu finden.

Diesen Standpunkt mit seinem rechten Namen zu bezeichnen unterlasse ich aus Schonung für den Verfasser, dem bei ruhiger Erwägung doch wohl selbst einleuchten muß, auf welchem Wege er sich befinde, und wohin solche Grundsätze naturgemäß und nothwendig führen.

Wie unausführbar, ja geradezu unmöglich eine solche Zumuthung sei, werden die Leser leicht einsehen, wenn sie bedenken,

daß sie hienach die heilige Schrift und die Väter und die echten alten Quellen der Kirchenlehre selbst durchforschen müßten, um zu wissen, was sie von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes zu glauben haben, ob sie dasselbe, und in welchem Umfange, als katholische Glaubenslehre annehmen müssen oder nicht.

Ich muß jedoch zur Verhütung von Mißverständnissen noch weiter bemerken, daß, wenn ich den hier dargelegten Standpunkt des Herrn Dr. Schulte in Betreff des Selbstforschens bekämpfe, ich weit entfernt bin, das Forschen in der Schrift und in den Vätern und in den echten alten Quellen überhaupt als eine verwerfliche Sache zu bekämpfen. Im Gegentheile, ich achte es sehr hoch und halte es für sehr gut, wofern es in rechter Weise geschieht.

Wenn aber dieses Forschen gerühmt und empfohlen wird, um eine feierliche Glaubensentscheidung der lehrenden Kirche als einen Irrthum darzustellen, dann soll eine an und für sich vortreffliche Sache, statt zur Begründung und Vertheidigung der Wahrheit, vielmehr als Sturmbock gegen die Wahrheit dienen und das ist schlecht und verwerflich.

6. Noch eine andere Behauptung des Herrn Dr. Schulte bedarf hier einer Beleuchtung. Dieselbe lautet: „Die Kirche ist nicht gesetzt, damit die Hierarchie regiere, die Laien gehorchen, sondern der Herr hat seine Kirche gegründet, auf daß jeglicher in ihr den sicheren Weg finde, sein Heil zu wirken.“ Wie diese Behauptung vorliegt, gibt sie einen wahren Sinn, nämlich, daß der Zweck der Gründung der Kirche nicht sei: das Regieren der Hierarchie und das Gehorchen der Laien, sondern daß in ihr jeder Mensch sein Heil finde. Wenn aber hiemit die Vorstellung verbunden würde, es sei nicht der Wille Gottes bei der Gründung der Kirche gewesen, daß der Papst und die Bischöfe seine heilige Kirche lehren und regieren, und daß diesen die Laien in der Kirche gehorchen, so wäre das eine ganz falsche Vorstellung. Wenn ich sage, es sei der Wille Gottes, daß der Papst und die Bischöfe die Kirche Gottes lehren und regieren, so verstehe ich dies in dem Sinne, wie es von jeher in der Kirche verstanden und geübt wurde. Dem Papste und den Bischöfen wurde in der Person des heiligen Petrus und der übrigen Apostel von Jesus Christus, dem göttlichen

Stifter Seiner heiligen Kirche, die gesammte Offenbarungswahrheit anvertraut, und sie wird von ihnen unter dem besonderen Beistande des heiligen Geistes als ein kostbares, zum Heile der Menschen ihnen von Gott anvertrautes Gut, wie ein bei ihnen hinterlegter Schatz, mit treuer Sorgfalt aufbewahrt, und entweder von ihnen selbst, oder durch ihre Gehilfen, die Priester, allen Menschen mitgetheilt, die entweder schon durch die Annahme dieser Wahrheit im Glauben und durch die heilige Taufe in die Kirche eingegangen sind oder noch eingehen sollen. So lehren der Papst und die Bischöfe die Kirche nach Gottes Willen. Aber sie regieren auch die Kirche nach Gottes Willen, das heißt, sie leiten durch die von Gott empfangene Wahrheit mit den von Ihm empfangenen Gnadenmitteln und kraft der von Ihm empfangenen geistlichen Gewalt die ihrer Hirtensorge von Gott anvertrauten Gläubigen auf dem Wege zum Himmel. Dabei wissen sie recht wohl und halten es sich oft vor Augen, daß sie hierin vor Allem und zuerst das Beispiel des göttlichen Erlösers, des ersten und obersten Seelenhirten, befolgen müssen, der ihnen gesagt hat: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so thuet, wie ich euch gethan habe." „Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen." „Wer immer unter euch groß werden will, der sei euer Diener, und wer unter euch der Erste sein will, der sei euer Knecht, gleichwie des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben zur Erlösung für Viele hinzugeben." Dieser Dienst zum Heile der Seelen wird nun freilich in der verschiedensten Weise geübt, bald mit freundlichen und bald mit strengen Worten, bald mit mündlicher Belehrung und bald mit schriftlicher Weisung, nach dem Vorbilde der Apostel, in der Lehre und Liebe Christi.

Es ist sehr zu bedauern, wenn Herr Dr. Schulte bei seinem „Einblicke in die Zustände der Kirche vieler Diöcesen" (wie er sagt) so traurige Erfahrungen gemacht hat; aber wie ich die Zustände der Kirche und die Gesinnungen vieler Bischöfe kenne, muß ich die Besorgniß aussprechen, daß Herr Dr. Schulte sehr einseitige Berichterstatter oder unzufriedene Klageführer in den Diöcesen zu hören bekam, wodurch das Bild viel düsterer ausfiel, als es in der Wirklichkeit ist. Daß übrigens alle Einrichtungen in dieser Welt, selbst wenn sie auf göttlichen Anordnungen beruhen, insoferne

sie durch Menschen ausgeführt werden, mehr oder minder an menschlichen Unvollkommenheiten leiden, ist zu bekannt, als daß man es behaupten müßte oder leugnen könnte. Man darf aber darum die göttlichen Einrichtungen in der Kirche nicht verwerfen, nicht anfeinden, nicht falsch beurtheilen. Gott hat es gewollt und angeordnet, daß in seiner Kirche der Papst und die Bischöfe lehren und regieren, die Laien aber gehorchen. Wenn sich ein Laie gegen den Papst und die Bischöfe auflehnt, weil ihm (wie er sagt) „das Wohl der Kirche" höher steht, als der augenblickliche Wille der Hierachie, und er keine Furcht hat, wenn er im Gewissen ruhig ist (S. 17), so muß ich hierauf doch bemerken, daß wir Bischöfe und vor Allem der Papst auch ein Gewissen haben, und daß die Glaubensentscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes lange und reiflich vor Gott und im Gebete erwogen und nach langem, ernstem Studium mit ruhigem Gewissen gegeben wurde, wie denn auch die Bischöfe, welche nachträglich ihre Zustimmung erklärten und in vortrefflichen Hirtenbriefen begründeten, durch ihr Gewissen hiezu bestimmt wurden. Was endlich das Wohl der Kirche betrifft, welches Herr Dr. Schulte durch den augenblicklichen Willen der Hierarchie gefährdet erachtet, wer könnte glauben, daß es im 19. Jahrhundert mit der Kirche Gottes dahin gekommen sei, daß der Papst und die Bischöfe das Wohl der Kirche verrathen und Herr Dr. Schulte es gegen sie in Schutz nehmen muß? Sind wirklich der Papst und die Bischöfe so von Gott verlassen, daß Er sie Alle miteinander in eine so gefährliche Irrlehre versinken läßt? Hat etwa der Herr seine Verheißungen vergessen? Kann Er sie je vergessen und seine Kirche dem Verderben preisgeben?

II.

Der Inhalt der Entscheidung des vaticanischen Conciliums:

„Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes.“

7. Dieser Theil der Schrift des Herrn Dr. Schulte enthält den Wortlaut der fraglichen Entscheidung in deutscher Uebersetzung, zählt die darin ausgesprochenen Sätze einzeln auf, und zieht daraus die logischen und juristischen Consequenzen.

Hier finde ich ein Hauptgebrechen, daß nämlich der Verfasser dieser Schrift die Entscheidung anführte, ohne die Gründe, welche das Concilium derselben voranstellte, und welche für das richtige Verständniß der Sache von so großer Wichtigkeit sind. Um diesem Gebrechen abzuhelfen finde ich nöthig, den Abschnittt oder das Kapitel: „Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“, wie es vom Concilium ausgesprochen wurde, den Lesern vollständig mitzutheilen nach derselben deutschen Uebersetzung*), die auch Herr Dr. Schulte benützt hat. Dieser ganze Abschnitt oder das 4. Kapitel der ersten dogmatischen Lehrentscheidung über die Kirche Christi lautet also: „Daß aber der apostolische Primat, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, auch die höchste Lehrgewalt in sich schließt, hat dieser heilige Stuhl allzeit festgehalten, wird durch die stete Handlungsweise der Kirche bestätigt, und haben selbst die öcumenischen Concile erklärt, jene vor allen, auf welchen das Morgenland mit dem Abendland zur Einheit des Glaubens und der Liebe sich verband. Denn die Väter des vierten Concils von Constantinopel haben, in die Fußtapfen ihrer Vorfahren tretend,

*) Die in der IV. öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils verkündete erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi, übersetzt von Dr. Wilhelm Molitor, Regensburg bei Pustet 1870. Diese Uebersetzung hat Herr Dr. Scheeben durch beigefügte Bemerkungen sachdienlich erläutert, und dieselbe verdient Jedem, welcher sich über den Gegenstand genau und gründlich informiren will, sehr empfohlen zu werden.

folgendes feierliche Bekenntniß abgelegt: „Die erste Heilsbedingung ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und wie der Ausspruch unsers Herrn Jesus Christus nicht vergehen kann, wo er sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; so wird das, was hier gesagt worden, auch bewährt durch den thatsächlichen Erfolg, indem auf dem apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Von seinem Glauben und von seiner Lehre wollen wir daher in keiner Weise getrennt sein, und hoffen so gewürdigt zu werden, in jener einen Gemeinschaft zu stehen, welche der apostolische Stuhl verkündet, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht *)." Und unter Zustimmung des zweiten Concils von Lyon haben die Griechen das Bekenntniß ausgesprochen: „Daß die heilige römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne hat, welchen sie von dem Herrn selber in dem heiligen Petrus, dem Fürsten oder Haupt der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten zu haben wahrhaft und demüthig anerkennt; und wie sie vor allen anderen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch Glaubensfragen, welche sich etwa erheben, durch ihr Urtheil entschieden werden." Das Concil von Florenz endlich hat als Glaubenssatz festgestellt: „Daß der römische Papst der wahre Statthalter Christi, der ganzen Kirche Haupt, und aller Christen Vater und Lehrer ist; und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren."

Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben Unsere Vorgänger fort und fort ihr unermüdliches Streben darauf gerichtet, daß die heilbringende Lehre Christi bei allen Völkern der Erde verbreitet werde; und mit gleicher Sorgfalt haben sie darüber gewacht, daß wo diese Lehre angenommen worden, sie auch lauter und rein bewahrt werde. Deshalb haben die Bischöfe der ganzen Welt, bald einzeln, bald in Synoden versammelt, nach der langen Gewohnheit der Kirchen und nach dem Vorbild der uralten Regel handelnd,

*) Aus der Glaubensformel des heiligen Papstes Hormisdas, wie dieselbe von Papst Hadrian II. den Vätern des VIII. öcumenischen Concils, des IV. von Constantinopel vorgelegt und von ihnen unterzeichnet worden ist.

insbesondere jene gefährlichen Schwierigkeiten, welche in Glaubenssachen auftauchten, vor diesen apostolischen Stuhl gebracht, damit vor Allem da die Schäden des Glaubens beseitigt würden, wo der Glaube keinen Abbruch erfahren kann*). Die römischen Päpste aber haben, je nach Zeiten und Umständen, bald öcumenische Concilien berufen oder sonstwie von der Ueberzeugung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche sich Kenntniß verschafft, bald sich der Particular-Synoden oder anderer Mittel bedient, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab; und dann das festzuhalten entschieden, was sie als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und mit den apostolischen Ueberlieferungen unter Gottes Beistand erkannten. Denn der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um deßwillen verheißen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kund machen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen. Und zwar haben ihre apostolische Lehre alle ehrwürdigen Väter angenommen, und die rechtgläubigen heiligen Lehrer haben dieselbe geehrt und sind ihr gefolgt. Denn sie hatten die vollkommenste Ueberzeugung, daß dieser Stuhl des heiligen Petrus stets von allem Irrthume unversehrt bleibt — gemäß der göttlichen Verheißung unseres Herrn und Heilandes, welche dem Oberhaupte seiner Jünger geworden ist: „Ich habe für dich gebetet, auf daß dein Glaube nicht abnehme, und du hinwieder bestärke dereinst deine Brüder.“

Diese Gnadengabe der Wahrheit und des nie abnehmenden Glaubens ist also dem Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Lehrstuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihres erhabenen Amtes zum Heile Aller walteten, damit die gesammte Heerde Christi durch sie von der vergifteten Lockspeise des Irrthums abgezogen und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, damit endlich aller Anlaß zur Spaltung entfernt und so die ganze Kirche in ihrer Einheit bewahrt werde, und auf ihrer Grundveste ruhend, fest dastehe gegen die Pforten der Hölle.

Da nun aber in der gegenwärtigen Zeit, wo die heilbringende Wirksamkeit des apostolischen Amtes höchst dringend von

---

*) Vgl. den heiligen Bernhard im 190. Brief.

Nöthen ist, nicht Wenige sich finden, welche dessen Würde und Ansehen herabsetzen, so erachten wir es durchaus für nothwendig, das Vorrecht, welches der eingeborene Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden die Gnade hatte, feierlich auszusprechen *).

Indem Wir daher an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unsers Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

So aber Jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: der sei im Banne."

8. Es kann wohl Niemanden, welcher dieses ganze 4. Kapitel vollständig und aufmerksam liest, entgehen, daß die der eigentlichen Entscheidung vorangehende Begründung und historische Erläuterung für das richtige Verständniß von großer Wichtigkeit sei. Herr Dr. Schulte hat daher nicht gut daran gethan, in seiner Schrift blos die eigentlichen Worte der Entscheidung des Conciliums aufzunehmen, dasjenige aber, was vom Concilium selbst in der besten Absicht zur Begründung der Entscheidung und zur Verhütung von Mißverständnissen in die engste Verbindung mit dieser Glaubensentscheidung gesetzt war, den Lesern seiner Schrift vorzuenthalten.

Ich hielt es daher vor Allem für nöthig, den vollständigen Wortlaut dessen, was das vaticanische Concilium von dem un-

*) Alles dies vom Anfange des Kapitels bis hieher hat Herr Dr. Schulte weggelassen und nur den folgenden Theil „Indem Wir daher" u. s. w. in seine Schrift aufgenommen.

fehlbaren Lehramte des römischen Papstes gesagt hat, den Lesern meiner Schrift mitzutheilen.

Es scheint mir aber auch angemessen, dieselben auf Einiges in dieser Entscheidung besonders aufmerksam zu machen.

Schon die Aufschrift des Kapitels ist sehr beachtenswerth. Sie lautet, um die Sache, von der hier gehandelt wird, recht genau zu bezeichnen: Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes. Dieser Ausdruck: Von dem unfehlbaren Lehramte wurde absichtlich statt des Ausdruckes: Von der Unfehlbarkeit gewählt, um Jenen, welche aus dem sehr allgemein lautenden Worte: Unfehlbarkeit irrige Schlüsse zogen, und deshalb dagegen kämpften, auch Andern die Sache irrig darstellten und sie verleiteten Anstoß daran zu nehmen, diesen Vorwand zu entziehen, indem so ganz bestimmt und genau angegeben wird, in welcher Beziehung die Bezeichnung: unfehlbar auf den römischen Papst angewendet werde.

Der Inhalt des Kapitels: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes läßt sich in folgender Weise kurz und leicht übersichtlich in seinen Hauptgedanken zusammenfassen:

Es ist die alte beständige Glaubenslehre der Kirche, daß dem römischen Papste die oberste Kirchengewalt von Gott gegeben sei, um die Einheit der Kirche für immer zu erhalten. In dieser obersten Kirchengewalt ist aber auch die höchste Lehrgewalt enthalten, wie solches in der Kirche immer anerkannt wurde, insbesondere auf den allgemeinen Concilien der ältern Zeit, so im vierten Concil zu Constantinopel (J. 869), im zweiten Concil zu Lyon (J. 1274) und im Concil von Florenz (J. 1439). Sodann wird gezeigt, wie die Päpste, wenn von den Bischöfen nach alter Sitte und Vorschrift schwierige Glaubensfragen dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt wurden, verfahren sind, indem sie entweder je nach Umständen ökumenische Concilien versammelten, oder in anderer Weise sich Kenntniß verschafften von dem Gesammt-Bewußtsein der über die ganze Welt verbreiteten Kirche, oder indem sie besondere Synoden beriefen, oder endlich andere Mittel gebrauchten, wie eben die göttliche Vorsehung sie an die Hand gab. Und mit Hilfe dessen entschieden sie dasjenige als von Gott geoffenbarte und somit von Allen festzuhaltende Lehre, was sie als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und

mit den apostolischen Ueberlieferungen unter Gottes Beistand erkannten, durch eben diesen göttlichen Beistand die Hinterlage des Glaubens in der katholischen Kirche stets heilig bewahrend und treu auslegend. Diese ihre apostolische Lehre haben von Alters her die ehrwürdigen Väter und rechtgläubigen Lehrer der Kirche mit der vollen Ueberzeugung aufgenommen, daß der Stuhl des heiligen Petrus kraft der göttlichen Verheißung unsers Herrn und Heilandes stets vor allem Irrthume bewahrt bleibe; denn so hat Christus zu Petrus gesprochen: „Ich habe für dich gebetet, auf daß dein Glaube nicht abnehme und du hinwieder bestärke einst deine Brüder" (Luk. 22, 32). Es wird auch beigefügt, warum Gott diese große Gnadengabe dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern im obersten Lehramte der Kirche verliehen habe, nämlich deshalb, damit sie das oberste Lehramt zum Heile aller Gläubigen verwalten, damit die ihrem obersten Hirtenamte von Gott anvertraute Kirche durch sie, welche das oberste Lehramt stets ohne Gefahr des Irrthums üben, in der göttlichen Wahrheit erhalten, und so zugleich die ganze Kirche in der Einheit bewahrt werde. Darum wird es gemäß der vom Anbeginne des christlichen Glaubens in der Kirche vorhandenen und treu aufbewahrten Ueberlieferung zur Ehre Gottes und zum Heile der christlichen Völker als ein Bestandtheil des von Gott geoffenbarten katholischen Glaubens von dem allgemeinen vaticanischen Concilium erklärt: „Daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heil. Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind."

Nachdem so die Darstellung des Herrn Dr. Schulte durch die Aufnahme des von ihm ausgelassenen wichtigen ersten Theiles der Lehrentscheidung des vaticanischen Conciliums: Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes ergänzt ist, und deren Hauptgedanken durch die obige kurze Zusammenstellung

recht deutlich hervorgehoben sind, wird es jedem Unbefangenen von selbst einleuchten, daß die „entscheidende Stelle“ (wie Herr Dr. Schulte sie nennt, und die er allein in seine Schrift aufnimmt) am Ende des Kapitels einen ganz andern Eindruck macht, wenn man sie in ihrem Zusammenhange mit der vom Concil selbst vorausgeschickten Begründung und mit der historischen Erläuterung, wie das höchste und unfehlbare Lehramt von den römischen Päpsten stets geübt wurde und in Folge dessen auch in Zukunft geübt werden wird, betrachtet, als wenn man diese „entscheidende Stelle“ aus ihrem Zusammenhange gerissen und isolirt ansieht. Darum rügte ich es als das erste Hauptgebrechen der Schrift des Herrn Dr. Schulte, die Begründung und historische Erläuterung der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: **Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes** von dieser Entscheidung losgerissen und weggelassen zu haben.

9. Die entscheidende Stelle selbst bedarf aber auch einiger erläuternden Bemerkungen, um besser verstanden zu werden. Denn eben hier beginnt in der von mir beurtheilten und berichtigten Schrift des Herrn Dr. Schulte die irrthümliche Auffassung der vom vaticanischen Concilium gefällten Glaubensentscheidung. Es ist daher nöthig, die Quelle dieser irrthümlichen Anschauung und Darstellung aufzudecken, was dadurch am besten geschehen wird, wenn zuerst der richtige Sinn der Glaubensentscheidung des Conciliums hervorgehoben und hienach ersichtlich gemacht wird, wo der Verfasser der beurtheilten Schrift von dem Pfade der Wahrheit abgewichen sei.

Die Entscheidung des Conciliums besagt, daß der römische Papst kraft göttlichen Beistandes dann die der Kirche von Gott verheißene Unfehlbarkeit im Lehramte besitze, wenn er ex cathedra — von seinem Lehrstuhle aus — spricht, wie der in der Wissenschaft seit Jahrhunderten übliche Ausdruck lautet, welcher Ausdruck eben deshalb auch in der Glaubensentscheidung beibehalten wurde.

Weil aber der Ausdruck: ex cathedra oder vom Lehrstuhle aus sprechen — als technischer Ausdruck der theologischen Wissenschaft nicht allgemein verständlich ist, wurde vom Concilium selbst eine kurze Erklärung desselben beigefügt durch die folgenden Worte: „Wenn er (der Papst) in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt,

eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet*)."

a) Hiemit wird dem römischen Papste, welcher das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche ist, und in der Person des heiligen Petrus die volle Gewalt von unserm Herrn Jesus Christus empfangen hat, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, ganz bestimmt nur in seiner amtlichen Thätigkeit als „Hirte und Lehrer aller Christen" die von Gott verliehene Gnadengabe der Unfehlbarkeit in Erklärung der von Gott geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre zuerkannt.

Der Papst ist nämlich als sichtbares Oberhaupt der ganzen Kirche:

der oberste Lehrer der von Gott geoffenbarten Wahrheit,
der oberste Priester,
der oberste Gesetzgeber in kirchlichen Angelegenheiten,
der oberste Richter in kirchlichen Streitsachen (in causis ecclesiasticis).

Er besitzt aber die Gabe der Unfehlbarkeit nach dem klaren Wortlaute der angeführten Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums nur als oberster „Lehrer" der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit, nicht als oberster Priester, nicht als oberster Gesetzgeber in Disciplinarsachen, nicht als oberster Richter in kirchlichen Streitfällen, nicht in andern Beziehungen, auf welche seine höchste Regierungsgewalt in der Kirche sich noch außerdem erstreckt**). Wenn ich hier die kirchlichen Streitsachen

*) Im Lateinischen lauten diese letzten Worte so: doctrinam de fide vel moribus definit, d. h. den endgiltigen Ausspruch fällt, daß irgend eine Lehre als Bestandtheil der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre anzusehen und daher von der ganzen Kirche festzuhalten sei.

**) In diesem Sinne sagt Perrone: Praelectiones Theolog. Vol. VIII. De locis theologicis P. I. Sect. II. cap. IV. n. 726. (Lovanii 1843. p. 497): „Quapropter neque facta personalia, neque praecepta, neque rescripta, neque opiniones, quas identidem promunt Romani Pontifices, neque decreta disciplinae, neque omissiones definitionis aliaque id genus plurima in censu veniunt decretorum, de quibus agimus. Quamquam enim haec omnia pro summa auctoritate, ex qua dimanant, magno semper in pretio habenda sint, ac humili mentis obsequio ac veneratione sint excipienda, nihilo tamen minus non constituunt definitionem ex cathedra, de qua loquimur et in qua sola adstruimus Pontificiam infallibilitatem." Ich führe deswegen Perrone als Gewährs-

oder Streitfälle nicht in den Bereich der päpstlichen Unfehlbarkeit stelle, so verstehe ich unter diesem Ausdrucke die gewöhnlich bei den kirchlichen Gerichten vorkommenden Streitfälle, wie Eheprocesse, Beneficien, Patronat, Kirchenbaulichkeiten u. dgl. Die Glaubensstreitigkeiten entscheidet der Papst selbstverständlich als oberster Lehrer.

b) Da die Lehrentscheidungen der Kirche sowohl die Glaubenslehre, als die Sittenlehre umfassen, so kann es nach der Natur der Sache wohl geschehen, daß die Entscheidungen der letzteren Art auch in Form eines Gebotes oder eines Verbotes vom Papste an die gesammte Kirche ergehen (praecepta morum).

c) Es wird zum besseren Verständnisse der Sache dienen, wenn man das unmittelbar vorausgehende dritte Capitel der vaticanischen Glaubensentscheidung vergleicht, wo ausdrücklich gelehrt wird, daß der Papst die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche besitze, „nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche." *) Somit werden vier Hauptclassen von Gegenständen auf dem kirchlichen Gebiete, die unter des Papstes höchste Gewalt gehören, auseinander gehalten, nämlich:

Sachen des Glaubens,
„ der Sitten,
„ der Disciplin, und
„ der Kirchenregierung.

---

mann auf, weil er sicher am wenigsten verdächtig ist, den Päpsten etwas von dem, was ihnen gebührt, entziehen zu wollen. Uebrigens spricht eben so Ballerini de vi ac ratione Primatus Rom. Pontif. cap. XV. §. VI. (Veronae 1766. p. 287—88): „Solas itaque fidei definitiones id (inerrantiae privilegium) respicit a Summis Pontificibus Ecclesiae propositas contra insurgentes dissensiones et errores in materia fidei; non autem opiniones, quibus etsi aliquid statuant, nihil tamen decernunt credendum ex catholica fide, nihilque damnant tanquam alienum ab eadem; non simplicia praecepta, quae ad fidei definitionem referri non possint; non judicia de personis tantum, non decreta disciplinae, quae ad fidem non pertinent, non tandem omissiones definitionum fidei" etc.

*) Non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent.

In diesen sämmtlichen Gegenständen liegt Allen die Pflicht eines wahren Gehorsames gegen den Papst ob.

d) Das vierte Capitel mit der Aufschrift: Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes handelt sodann unter dem Gesichtspunkte der Lehrthätigkeit des Papstes von den Gegenständen der ersten und zweiten Art (des Glaubens und der Sitten), ohne die Gegenstände der dritten und vierten Art (der Disciplin und der Kirchenregierung) hier aufzunehmen. Und so wird nur von den Entscheidungen des Papstes über die Glaubens- oder Sittenlehre es als ein von Gott geoffenbarter Glaubenssatz erklärt, daß sie vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes irrthumsfreie, untrügliche Gewißheit haben*).

e) Diese Unfehlbarkeit des Papstes in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen wird aber noch näher bestimmt als „jene Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte.“ Es frägt sich demnach bei der Antwort auf die Frage, wie weit der Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit selbst in Dingen, welche die Glaubens- oder Sittenlehre betreffen, sich ausdehne, zuerst um die Ermittlung, wie weit sich hierin die Unfehlbarkeit der Kirche ausdehne. Ohne hier in eine Erörterung dieser weitläufigen Frage, worüber man in den großen theologischen Werken Näheres findet, einzugehen, begnüge ich mich, den folgenden in der Theologie längst anerkannten Satz auszuheben: Selbst in dogmatischen Decreten, Bullen u. s. w., ist nicht Alles, was an irgend einer Stelle darin vorkömmt, insbesondere nicht Dasjenige, was nur nebenher erwähnt

*) Schon Cardinal Bellarmin machte einen solchen Unterschied, indem er von der Sittenlehre (De Rom. Pontif. lib. IV. cap. V.) sagt: „Non potest errare Summus Pontifex, in praeceptis morum, quae toti Ecclesiae praescribuntur, et quae in rebus necessariis ad salutem, vel in iis quae per se bona vel mala sunt, versantur.“ Auf die Disciplin bezieht sich sodann, was er eben daselbst sagt: „Non est erroneum dicere, Pontificem in aliis legibus posse errare, nimirum superfluam legem condendo, vel minus discretam etc. Ut autem jubeat (P.) aliquid, quod non est bonum neque malum ex se, neque contra salutem, sed tamen est inutile, vel sub poena nimis gravi illud praecipiat, non est absurdum dicere posse fieri“ etc. Andere sind ihm hierin gefolgt.

wird, was nur als Einleitung oder Begründung dient, als dogmatische Entscheidung*) und somit als Gegenstand der Unfehlbarkeit anzusehen**).

f) Endlich wird vom Concilium noch beigefügt, daß die Entscheidung des Papstes, in welcher er als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der gesammten Kirche festzuhaltende Glaubens- oder Sittenlehre aufstellt, „aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich seien"; womit jedoch keineswegs gesagt werden soll, daß der Papst je gegen die Ueberlieferung der Kirche etwas entscheiden, oder dabei allein gegen alle anderen Bischöfe stehen werde, sondern nur, daß die Unfehlbarkeit seiner Lehrentscheidungen nicht abhänge von der Zustimmung der Kirche, sondern von dem ihm in der Person des heiligen Petrus für sein oberstes Lehramt verheißenen und verliehenen besonderen göttlichen Beistande. — Da hier von den Entscheidungen, auf welche die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes sich bezieht, ausdrücklich gesagt wird, daß sie „aus sich unabänderlich" seien, so ergibt sich daraus, daß jene Gesetze, welche vom Papste in Disciplinarsachen, die der Veränderung unterworfen sind, erlassen werden, eben deshalb, weil sie veränderlich sind, nicht in dieser Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums inbegriffen seien.

10. Nach diesen erläuternden Bemerkungen über den Sinn der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums ist es noch nöthig, einen prüfenden Blick auf die Consequenzen zu werfen, welche Herr Dr. Schulte aus der vorgenannten Glaubensentscheidung zieht.

---

*) Wenn ich hier und anderwärts den Ausdruck: dogmatische Entscheidung oder Glaubensentscheidung im Sinne des lateinischen dogmatica definitio brauche, so geschieht dies der Kürze halber; ich verstehe darunter die doctrina de fide vel moribus, wie schon Ballerini: De vi ac ratione Primatus Roman. Pontif. cap. XV. §. X. (Veronae 1766 pag. 312) den Ausdruck erläutert hat: „fidei dogma, in quo continetur et morum naturalis ac divini juris doctrina."

**) Quae in conciliorum vel Pontificum decretis vel explicandi gratia inducuntur, vel ut objectioni respondeatur, vel etiam obiter et in transcursu praeter institutum praecipuum, de quo erat potissimum controversia, ea non pertinent ad fidem, hoc est, non sunt catholicae fidei judicia. Melch. Canus: De locis theologicis. Lib. V. cap. 5.

Die ersten dieser Consequenzen können unbedenklich zugegeben werden, so: daß es Pflicht eines jeden Katholiken sei, das am 18. Juli 1870 verkündete Dogma zu glauben; daß der Zweck der feierlichen Verkündung dieses Glaubenssatzes nicht blos ein theoretischer, sondern ein praktischer sei, nämlich durch die Entscheidungen ex cathedra der römischen Päpste unfehlbar die richtigen Grundsätze erkennbar zu machen, nach denen man leben muß, wenn man anders selig werden will; daß durch diese Entscheidung nicht erst der jetzige Papst unfehlbar geworden sei, sondern auch jeder seiner Vorgänger unter den hier aufgestellten Bedingungen unfehlbar gewesen sei; daß eine solche Entscheidung nicht durch den Gebrauch einer bestimmten Formel bedingt sei; daß eine solche Entscheidung aus sich selbst unabänderlich sei, und durch die Zustimmung der Kirche keine höhere Kraft erlange.

11. Die weitere sehr wichtige Consequenz aber, welche einen richtigen Satz an die Spitze stellt, geräth bei der Entwickelung desselben auf einen höchst bedenklichen Abweg. Der Verfasser sagt nämlich: „Es ist undenkbar, daß ein Satz als von Gott geoffenbart feierlich verkündet werde, ohne daß derselbe auf den Glauben und das Leben des Christen Einfluß haben könne oder müsse." „Ob nun eine solche Entscheidung vorliege, das muß Jeder an objectiven Momenten prüfen können;" es „muß daher objective, sachliche Merkmale geben, damit jeder Vernünftige die Aussprüche ex cathedra erkennen könne." „Die objectiven Momente müssen aber stets die gleichen gewesen sein." Es „liegt ein Ausspruch ex cathedra vor, wenn der römische Papst über den Glauben oder die Sitten Entscheidungen fällt, welche er als die Kirchenlehre angesehen wissen will. Das läßt sich bald unmittelbar aus den gebrauchten Worten, bald aus den Umständen entnehmen, bald wird es aus der Entscheidung selbst hervorgehen." Um nun diese sogenannten objectiven sachlichen Merkmale, an denen eine päpstliche Entscheidung ex cathedra für Jedermann erkennbar sein soll, aufzustellen, weist er hin auf das Object des unfehlbaren Lehramtes, welches ist der Glaube und die Sitten, gibt an, was zum Glauben gehöre, und excerpirt aus einem theologischen Lehrbuche der Moral die Titel der einzelnen Tractate, um im Detail zu zeigen, was Alles zu den Sitten eines Christen

gehöre, und daraus den Schluß zu ziehen, „die Sitten umfassen das ganze Gebiet des Lebens der Individuen als solcher.“

Die von Herrn Dr. Schulte so dargestellte Consequenz bedarf einer genauen und sorgfältigen Prüfung, da hier Wahres mit Falschem in gefährlicher Weise gemischt vorkömmt, und das Falsche als Grundlage der weitern Entwicklung dient.

Es ist richtig, daß jede von Gott geoffenbarte Wahrheit auf den Glauben und das Leben des Christen Einfluß habe, und daher auch in sicherer Weise erkennbar sein müsse. Und mit Recht wird dieses auch von den Entscheidungen des Papstes ex cathedra gesagt.

Wenn dann beigefügt wird, solche Entscheidungen müssen an objectiven, sachlichen Merkmalen erkennbar sein, so ist auch das noch in gewissem Sinne wahr.

Wenn aber endlich geschlossen wird: Es „liegt ein Ausspruch ex cathedra vor, wenn der römische Papst über den Glauben oder die Sitten Entscheidungen fällt, welche er als die Kirchenlehre angesehen wissen will — das läßt sich bald unmittelbar aus den gebrauchten Worten, bald aus den Umständen entnehmen, bald wird es aus der Entscheidung selbst hervorgehen,“ — so ist von diesen beiden Sätzen der erste wahr, der zweite falsch und die Quelle vieler Irrthümer.

Der zweite Satz gibt nämlich die objectiven, sachlichen Merkmale an, aus denen nach der Ansicht des Herrn Dr. Schulte zu erkennen sei, ob irgend eine päpstliche Entscheidung als Ausspruch ex cathedra angesehen werden müsse. Und zwar gibt er drei solche objective Kennzeichen an, von denen bald das eine, bald das andere, bald das dritte uns über den Willen des Papstes, daß etwas als Kirchenlehre anzusehen sei, belehren soll; bald sind es nämlich unmittelbar die vom Papste gebrauchten Worte, bald die Umstände, und bald die Entscheidung selbst, das heißt, der Gegenstand oder das Object der Entscheidung, wenn sich nämlich diese auf den Glauben oder die Sitten im weitesten Umfange des Wortes bezieht.

Hier nun, bei diesen sogenannten objectiven Merkmalen, an denen ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra erkennbar sein soll, beginnt der gefährliche Irrthum in der weitern Entwicklung dieser Schrift.

Es ist schon ein unrichtiger Standpunkt, der allerdings nach dem früher besprochenen Inhalte seiner „Erklärung als Vorwort“

Niemanden befremden kann, wenn Herr Dr. Schulte von der Voraussetzung ausgeht, daß jeder einzelne katholische Christ, ohne Vermittlung des kirchlichen Lehramtes, der Bischöfe und Priester, die päpstlichen Aussprüche ex cathedra müsse erkennen können, „weil jeder sein Seelenheil selbst zu wirken hat."

Sollte Herr Dr. Schulte zugeben, daß es seine Meinung war, wenn er sie auch nicht ausgesprochen hat, daß der Einzelne unter Vermittlung des kirchlichen Lehramtes, der Bischöfe und Priester, zu der Erkenntniß gelangen könne und bei aufstoßenden Schwierigkeiten auch solle, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra erfolgt und somit unfehlbar sei, dann würde er allerdings seinen Standpunkt erklärend berichtigen, dann würde er aber auch zu ganz anderen Resultaten gelangen.

Denn die Bischöfe und Priester wissen kraft der Regeln des kirchlichen Lehramtes, daß über die Merkmale eines päpstlichen Ausspruches ex cathedra, so lange keine authentische Erklärung vorliegt, die theologische Wissenschaft zu hören sei, welche sich seit Jahrhunderten sehr einläßlich mit dieser Frage beschäftigt hat, so daß die kurze Erklärung in der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums nur in wenige Worte zusammenfaßt, was die Wissenschaft der Theologie längst ausführlich erörtert hat mit vielfacher Anwendung auf zweifelhafte Fälle der ältern Zeit.

Da wird man aber nirgends finden, daß die päpstlichen Aussprüche ex cathedra zu erkennen seien (wie Herr Dr. Schulte nach eigener Erfindung angibt), bald aus den gebrauchten Worten, bald aus den Umständen, bald aus der Entscheidung selbst, gleich als ob jedes einzelne von diesen Merkmalen schon genügend wäre.

Vielmehr geht die Ansicht der katholischen Theologen im Wesentlichen dahin, daß zwei Merkmale zugleich erforderlich seien: nämlich das Object der Entscheidung muß eine Glaubens- oder Sittenlehre sein; und der Papst muß die Absicht ausdrücken, kraft seiner obersten Lehrgewalt diese Glaubens- oder Sittenlehre als einen Bestandtheil der von Gott geoffenbarten und von der ganzen katholischen Kirche festzuhaltenden Heilswahrheit zu erklären oder zu verkünden und somit eine eigentliche Entscheidung in der Sache zu geben (definire). Diese beiden Merkmale müssen mit einander verbunden

sein. Die bloßen Umstände aber können schon gar nicht genügen, um eine päpstliche Aeußerung als einen Ausspruch ex cathedra oder als eine Glaubensentscheidung daraus zu erkennen. Nur wo die beiden andern von mir angegebenen Kennzeichen schon vorhanden sind, können die Umstände dazu dienen, den Beweis für die Absicht des Papstes, welcher aus seinen eigenen Worten geschöpft wird, zu unterstützen und zu verstärken.

Sollten die von mir aufgestellten Merkmale keine zweifellose Gewißheit darüber ergeben, ob im einzelnen Falle ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra vorliege, so wird sich das untergeordnete kirchliche Lehramt an den obersten Lehrer in der Kirche wenden, um ihn selbst zu fragen, was seine Absicht bei einer Entscheidung gewesen sei*), oder ob eine in ältern Zeiten erflossene Entscheidung als Ausspruch ex cathedra anzusehen sei.

Jedermann wird hienach leicht einsehen, daß von hier an unsere Wege, nämlich die des Herrn Dr. Schulte und die meinen, sehr auseinander gehen müssen in der weitern Darstellung dessen, was als von den Päpsten unfehlbar entschiedene Lehre angesehen werden müsse.

Er stellt drei Kennzeichen auf, von denen jedes einzelne schon genüge, um einen päpstlichen Erlaß als unfehlbare und somit auch unabänderliche Entscheidung, als Ausspruch ex cathedra, kenntlich zu machen.

Ich stelle, gemäß den Worten und dem Sinne der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums und im Hinblicke auf die wissenschaftlichen Erörterungen der Theologie zwei Merkmale auf, die jedoch miteinander verbunden sein müssen, während ich dem dritten nur eine unterstützende Bedeutung zuerkenne.

Er wird in Folge dessen natürlich eine große Menge päpstlicher Aussprüche ex cathedra oder unfehlbarer Entscheidungen herausbringen.

Ich hingegen werde im Einklange mit der theologischen Wissenschaft deren nur wenige finden.

12. Auf diese seine Auseinandersetzung läßt Herr Dr. Schulte

---

*) Eine solche Anfrage ist nicht so „komisch", wie Herr Dr. Schulte (S. 25) meint, sondern wo es eine höchste Autorität gibt, über deren wenn auch deutlich ausgesprochene Absicht doch in einem einzelnen Falle Zweifel erhoben werden, von Seite der Untergebenen selbstverständlich und ganz vernünftig.

die Behauptung folgen, „daß nur der Papst selbst das Object, den Umfang und die Grenze für eine Entscheidung ex cathedra bestimmen kann.“ Diese Behauptung ist insoferne wahr, als keine andere menschliche Autorität ihm hierin etwas vorschreiben kann. Wenn aber damit angedeutet werden sollte, der Papst könne somit ganz nach Belieben und Willkür seine unfehlbaren Entscheidungen allenfalls auch über „Gegenstände des Rechtes“, worauf sich die göttliche Offenbarung gar nicht erstrecke, ausdehnen, so wäre diese Auffassung der Sache ganz irrig. Der Papst spricht in seinen Lehrentscheidungen nur aus, was er in der von Gott geoffenbarten und in der katholischen Kirche hinterlegten Heilswahrheit (in dem göttlichen depositum fidei) unter Gottes besonderem Beistande vorfindet. Derselbe Beistand Gottes, der ihn vor dem Irrthume in diesen Entscheidungen sicher bewahrt, schützt ihn eben so sicher davor, daß er etwas als von Gott geoffenbarte und in der Kirche hinterlegte Glaubens- oder Sittenlehre erkläre, was Gott nicht geoffenbart und nicht in der Kirche niedergelegt hat.

Also wenn auch, wie Herr Dr. Schulte (S. 26) sagt, „das unfehlbare kirchliche Lehramt sich über alle Gegenstände und Gebiete erstrecken *kann*, welche für die sittliche Handlungsweise des Menschen eine Bedeutung haben“, so *wird* es doch nie eine solche Glaubensentscheidung fällen, welche nicht in der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit begründet ist. Könnte dies geschehen, so würde Gott seine Kirche verlassen haben, was nicht möglich ist, da wir seine Verheißung haben, daß Er sie nie verlassen wird bis zum Ende der Welt, und dieser Verheißung trauen können, und trauen müssen, wenn wir überhaupt katholische Christen sein und bleiben wollen.

13. Hierauf geht Herr Dr. Schulte über zum eigentlichen praktischen Hauptinhalte seiner Schrift, indem er sagt: „Um somit sicher zu gehen über die *Lehre der Kirche bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt*, müssen wir die Aussprüche der Päpste aufsuchen. Was diese als solche ausgesprochen haben, das ist wahr, und muß vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden.“

Also die *Lehre der Kirche bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt*, wie dieselbe der katholische Christ glauben und befolgen müßte, wenn das

unfehlbare Lehramt des Papstes ein Glaubenssatz ist*), will Herr Dr. Schulte im Folgenden darstellen. Wohl, das mag er thun. Aber wir müssen fest darauf bestehen, daß er nur wahre und wirkliche Glaubens- oder Lehrentscheidungen der Päpste bei der Darstellung dieser Lehre anführe. Würde er das nicht thun, würde er päpstliche Erlässe, die auf das Gebiet der wandelbaren Gesetzgebung oder bloßer Regierungsacte gehören, als Glaubens- oder Lehrentscheidungen der Päpste anführen, oder würde er aus dogmatischen Entscheidungen der Päpste bloße Nebensachen als Aussprüche ex cathedra herausziehen, so würde er hiemit seine gläubigen Leser in Irrthum führen, ihre Gewissen unverantwortlich beunruhigen, die Regierungen unnöthig aufregen, ja sogar gegen die vom vaticanischen Concilium erklärte katholische Glaubenslehre aufhetzen, und so bewußt oder unbewußt (das weiß und richtet Gott) der Kirche Gottes große Nachtheile zufügen.

Den Anfang seiner Beweisführung macht er wirklich in sehr unglücklicher Weise. Um nämlich zu beweisen, daß dasjenige, was die Päpste als Kirchenlehre ausgesprochen haben, wahr sei und vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden müsse**), fährt er

---

*) Im Vorwort S. 18 drückt er seine Absicht so aus: „Deshalb sende ich zuerst diese Schrift hinaus, damit die Regierungen und Regierten sich bewußt werden, was mit der Infallibilität der Päpste dem Katholiken zu glauben fortan Gewissenspflicht ist."

**) Ich sagte oben absichtlich: „nur wahre und wirkliche Glaubens- oder Lehrentscheidungen der Päpste" können hier in Betracht kommen, weil die von Herrn Dr. Schulte S. 27 gebrauchte Ausdrucksweise: „Was diese (die Päpste) als solche (das heißt wohl: als Lehre der Kirche) ausgesprochen haben, das ist wahr und muß vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden," doppelsinnig ist, wahr oder falsch sein kann. Denn nicht Alles, was die Päpste einfach irgendwo als Lehre der Kirche ausgesprochen haben, ist deswegen schon wahr und muß vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden, sondern nur, was sie in einer Glaubensentscheidung (ex cathedra) als von der gesammten Kirche festzuhaltende Glaubens- oder Sittenlehre ausgesprochen haben, wie Ballerini l. c. sehr deutlich erklärt mit den Worten: „Multae sententiae, quae in Pontificum sive epistolis, sive concionibus, sive aliis quibuslibet eorum operibus inspersae, etiamsi veritatem aut aliquod dogma contineant, et verissimae sint, non tamen fidei definitiones dici queunt, sicuti similes sententiae in aliis Patribus inventae, opinionis vel dogmatis, uti materies fert, testimonia sunt, definitiones autem fidei non item." So sagt auch Card. Bellarmin: „multa esse in epistolis decre-

unmittelbar fort: „denn also spricht Leo X. in der Bulle: Exsurge Domine vom 15. Juni 1520, welche Luther excommunicirt und seine Lehre verwirft §. 6.: Hätte er (Luther) dies gethan (nach Rom gekommen), so hätten wir ihn heller, als das Licht belehrt, daß die heiligen römischen Päpste, unsere Vorfahren, in ihren Canones oder Constitutionen niemals geirrt haben." Und dies soll nun (da Herr Dr. Schulte in der Note hinzufügt: „daß diese Bulle ex cathedra spricht, dürfte wohl Niemand in Abrede zu stellen wagen") ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra sein! Hätte doch Herr Dr. Schulte den Satz, aus welchem er nur ein Stück herausreißt und seinen Lesern zum Besten gibt, vollständig angeführt, dann hätte jeder vernünftige Leser selbst urtheilen können, ob es möglich sei, daß das eine kirchliche Glaubensentscheidung (ein Ausspruch des Papstes ex cathedra) sei. Ich will deshalb den Satz, wovon Herr Dr. Schulte nur einen Theil gibt, ganz hersetzen, dann mag jeder Leser selbst urtheilen. Der ganze Satz lautet so: „Hätte er (M. Luther) dies gethan *), so wäre er sicherlich, wie wir meinen, in sich gegangen, und hätte seine Irrthümer erkannt; auch hätte er in der römischen Curie, die er so heftig tadelt, indem er leerem Gerede böswilliger Menschen ungebührliches Gewicht beilegt, nicht so viele Irrthümer gefunden, und wir hätten ihn heller als das Licht belehrt, daß die heiligen römischen Päpste, unsere Vorfahren, die er maßlos verunglimpft, in ihren Canones oder Constitutionen, die er anzufechten sich bemüht, niemals geirrt haben **)." Sollen alle einzelnen Theile dieses Satzes lauter päpstliche Aussprüche ex cathedra sein, wo doch der Papst selbst nur sagt: „wie wir meinen" — ut arbitramur? Oder wer gibt dem Herrn

talibus, quae non faciunt, rem aliquam esse de fide, sed solum opiniones Pontificum ea in re nobis declarant." De Rom. Pontif. lib. IV. c. 14.

*) Das heißt nach dem Zusammenhange mit dem Vorausgehenden wäre Martin Luther selbst nach Rom gekommen.

**) Quod si fecisset, pro certo, ut arbitramur, ad cor reversus, errores suos cognovisset, nec in Romana curia, quam tantopere vanis malevolorum rumoribus plus, quam oportuit, tribuendo vituperat, tot reperiisset errata, docuissemusque eum luce clarius, sanctos Romanos Pontifices Praedecessores nostros, quos praeter omnem modestiam injuriose lacerat, in suis canonibus seu constitutionibus, quas mordere nititur, nunquam errasse. Bullarium Romanum ed. Cocquelines Tom. III. P. III. Romae 1743, p. 491.

Dr. Schulte das Recht, aus einem Satze, der jedenfalls drei Haupttheile hat (abgesehen von den eingeschobenen Zwischensätzen), den ersten und zweiten Theil als nicht dogmatisch auszuscheiden, und nur den dritten Theil, und zwar verstümmelt *) als unfehlbare päpstliche Entscheidung ex cathedra anzuführen? Wollte aber Herr Dr. Schulte geltend machen, daß er diesen dritten Theil des Satzes darum ausgehoben und als päpstlichen Ausspruch ex cathedra angeführt habe, weil hier gesagt werde, der Papst hätte ihn (den Luther), wenn er nach Rom gekommen wäre, „belehrt, daß die Päpste in ihren Canones oder Constitutionen nie geirrt haben", also sei hier ausdrücklich von der Lehrthätigkeit des Papstes die Rede, und darum habe er diesen Theil aufgenommen, so müßte ich ihm dagegen bemerken: Nicht was die Päpste allenfalls gelehrt hätten, sondern was sie wirklich gelehrt haben, und zwar, was sie als Glaubens- oder Sittenlehre, kraft ihrer höchsten apostolischen Gewalt, als eine von der gesammten Kirche festzuhaltende Lehre entscheiden**), das ist eine unfehlbare Entscheidung, ein Ausspruch ex cathedra. Vielleicht sagt Herr Dr. Schulte noch: Man sieht aber doch aus jenen Worten des Papstes Leo X., was die Meinung des Papstes war, und wie er den Luther zu belehren hoffte, wenn er wirklich nach Rom gekommen wäre. Darauf erwiedere ich: Es kommt bei unserer Frage nicht darauf an, was irgend ein Papst meine; zu einem päpstlichen Ausspruch ex cathedra gehört ganz Anderes, als daß der Papst so oder so meine, oder auch daß der Papst Jemanden eine Privat-Information über etwas in dieser oder jener Weise geben will.

Nach diesem ersten, sehr verunglückten Beweise bringt Herr Dr. Schulte einen zweiten, der nicht viel besser ist. Er sagt nämlich: „Ebenso ist ex cathedra vom Papste Pius IX. wörtlich erklärt worden, bei Gelegenheit der Condemnation eines Buches: „endlich um anderer Irrthümer nicht zu gedenken, versteigt sich

*) Denn er hat nach den Worten: „Constitutionen" die in der päpstlichen Bulle unmittelbar folgenden Worte: „die er anzufechten sich bemüht", welche Worte eine Beschränkung des vorausgehenden allgemeinen Ausdruckes: „Constitutionen" enthalten, ausgelassen.

**) Definit, sagt das vaticanische Concilium wohl überlegt.

derselbe zu solchem Grade der Vermessenheit und Gottlosigkeit *), daß er mit unsäglicher Verwegenheit behauptet: Die römischen Päpste und öcumenischen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, sich Rechte der Fürsten angemaßt, und auch bei Entscheidung von Sachen des Glaubens und der Sitten geirrt **)." Da möchte ich denn doch ernstlich fragen, wann es Jemanden in der katholischen Kirche vor Herrn Dr. Schulte eingefallen sei zu behaupten, daß dogmatische unfehlbare Entscheidungen — Aussprüche ex cathedra — vom Papste nur so nebenher bei Gelegenheit der Verdammung eines Buches erlassen werden. Da fehlt ja geradezu alle positive Grundlage theologischen Wissens, und es bleibt nur die selbsterfundene Ansicht, wornach ein päpstlicher Erlaß, durch welchen ein schlechtes Buch mit einer kurzen vorangehenden Motivirung verworfen und verboten wird, zum Range einer dogmatischen Entscheidung erhoben, und was der Papst darin unter den Motiven aufzählt, zum Ausspruche des Papstes ex cathedra gestempelt wird ***).

*) Durch das Wort Gottlosigkeit ist hier das im Breve gebrauchte lateinische Wort: impietas nicht richtig übersetzt, da die Worte: pius, impius, pietas und impietas sowohl das Verhältniß des Menschen zu Gott, als auch zu den Eltern bezeichnen können, und hier das Wort im letztern Sinne gebraucht wird, indem der Papst als pater omnium Christianorum durch diese Sätze angegriffen wird.

**) Breve: Multiplices inter vom 10. Juni 1851.

***) In der Note S. 28 tritt Herr Dr. Schulte den Beweis an, daß dieses Breve ex cathedra spreche, und zwar mit folgenden Gründen: 1. „Es beruft sich auf die Pflicht, die Heerde Christi, welche vom ersten Hirten ihm anvertraut sei, zu wahren." Aber ich frage: wovor zu wahren? Das hat Herr Dr. Schulte wohlweislich verschwiegen, da es für seinen Zweck nicht paßte. Der Text lautet aber vollständig: „zu wahren vor der verderblichen Lesung und Aufbewahrung schlechter Bücher." Das ist der vom Papste selbst ausdrücklich erklärte Zweck dieses Breve, nicht aber eine Glaubensentscheidung. Die weiteren Gründe sind um nichts besser, so 2. „der Papst spricht vom apostolischen Amt, 3. von apost. Machtfülle" — als ob er dieses nicht bei jedem Acte der Ausübung der obersten Gewalt in der Kirche thun könne und gewöhnlich thue —; 4. der Papst „befiehlt öffentliche Publication", als ob man nur die Glaubensentscheidungen öffentlich publicire, und nicht auch Bücherverbote u. s. w.; 5. „Beziehung darauf im Syllabus" — als ob Alles, worauf im Syllabus Bezug genommen wird, deshalb schon zur dogmatischen Entscheidung werde —; 6. „er entscheidet nach reifer Prüfung mit Rath der Cardinäle u. s. w." — gleich als ob andere Dinge nicht mit reifer

Der dritte und letzte Grund, welchen Herr Dr. Schulte sofort anführt, schließt sich enge an den zweiten an, wenn es heißt: „Und gestützt auf dieses Breve condemnirt der Syllabus in num. XXIII. den Satz: Die römischen Päpste und ökumenischen Concilien sind von den Grenzen ihrer Gewalt abgewichen, haben Rechte der Fürsten sich angemaßt, und haben auch in Entscheidung von Sachen des Glaubens und der Sitten geirrt," stellt folglich als kirchliche Lehre den Satz hin: „Die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten nicht usurpirt, in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt." Bei Anführung dieser Stelle aus dem Syllabus hat Herr Dr. Schulte nicht mit voller Bestimmtheit beigefügt, daß er denselben für eine dogmatische Entscheidung — für einen päpstlichen Ausspruch ex cathedra — ansehe. Indem er dieses nicht that, enthob er mich der Mühe, weiter darauf einzugehen. Es genügt wohl darauf hinzuweisen, daß wir es hier beim ersten und zweiten Theil des angeführten Satzes (nämlich, daß die römischen Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten und daß sie die Rechte der Fürsten nicht usurpirt haben) nicht mit einer von Gott geoffenbarten Wahrheit, sondern mit historischen Thatsachen späterer Zeit, die weder die Glaubens- noch Sittenlehre betreffen, sondern die Handlungen der Päpste, zu thun haben. Daraus ergibt sich von selbst, daß hierin kein Object einer dogmatischen Entscheidung vorliege.

Jedermann sieht nun wohl ein, wie diese drei positiven Gründe (und mehr als diese drei führt Herr Dr. Schulte nicht an) nichts weniger als stichhältige oder vollgiltige Beweisgründe sind für die Behauptung, daß die Päpste in unfehlbaren Entscheidungen oder Aussprüchen ex cathedra es als die Lehre der Kirche oder als Glaubenssatz hingestellt haben, daß die Päpste in ihren Constitutionen niemals geirrt haben, daß sie nie die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, oder Rechte der Fürsten sich angemaßt haben. Hat Herr Dr. Schulte dies nicht bewiesen, wie er es wirklich nicht bewies, so ist auch seine Behauptung

Prüfung und mit Rath der Cardinäle entschieden werden. — Wenn etwa das die Umstände sein sollten, an denen man nach der Ansicht des Herrn Dr. Schulte die päpstlichen Aussprüche ex cathedra erkennen soll, dann zeigt sich hier erst recht das Bodenlose seiner Ansicht.

grundlos, daß der katholische Christ durch die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes zu glauben verpflichtet werde, daß die Päpste in ihren Constitutionen niemals geirrt haben, daß sie nie die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, nie die Rechte der Fürsten sich angemaßt haben. Es möge mich hier jedoch Niemand mißverstehen. Ich sage nur, daß man durch die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums nicht verpflichtet werde, alles dieses ebenfalls zu glauben, was Herr Dr. Schulte aus unhaltbaren Gründen in dieser Glaubensentscheidung inbegriffen zu finden wähnt*).

So schlecht sieht es aus mit dem Fundamente, auf welchem Herr Dr. Schulte seinen ganzen weitern Bau in dieser Schrift aufgeführt hat.

III.

Päpstliche Lehrsätze, einfache, ex cathedra und Handlungen für das Verhältniß der Päpste zum Staate, den Ländern, Völkern und Individuen.

14. In diesem Theile seiner Schrift hat Herr Dr. Schulte mit großem Fleiße zusammengetragen, was sich nur immer Gehässiges gegen die Päpste, besonders im Mittelalter, auffinden ließ.

Ich muß vor der Beleuchtung dieses Theiles seiner Schrift die Resultate meiner bisherigen Untersuchung über die Tragweite

---

*) Wie übrigens, wenn sie auch nicht Glaubenslehren sind, zu diesen Sätzen des päpstlichen Breve: Multiplices inter v. 10. Juni 1851 und im Syllabus n. XXIII der katholische Christ sich zu verhalten habe, s. oben n. 9. c. Vgl. Ballerini: De vi ac ratione Primatus Romanorum Pontificum (Veronae 1766) Cap. XV. §. X.

der päpstlichen Unfehlbarkeit nach der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums dem Leser kurz in Erinnerung bringen, weil die richtige Beurtheilung des Folgenden wesentlich davon abhängt.

a) Es handelt sich in dieser Schrift zwischen mir und Herrn Dr. Schulte nicht darum, was die Päpste je gedacht, gesagt, gethan oder verordnet haben, sondern was sie als katholische Glaubens- oder Sittenlehre ex cathedra entschieden haben, und welche Glaubenssätze daher der katholische Christ, wenn er die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums pflichtgemäß annimmt, als von den Päpsten kraft ihrer unfehlbaren obersten Lehrgewalt bereits in Aussprüchen ex cathedra entschiedene mitannehmen müsse.

b) Die Handlungen der Päpste bilden unzweifelhaft keinen päpstlichen Ausspruch ex cathedra.

c) Die Aeußerungen der Päpste im täglichen Leben, oder in den von ihnen verfaßten Büchern (wenn sie Schriftsteller waren), oder in gewöhnlichen Briefen sind keine dogmatischen Entscheidungen oder Aussprüche ex cathedra.

d) Die Aussprüche der Päpste selbst in ihren feierlichen Erlässen, die sie kraft ihrer obersten Jurisdiktionsgewalt in Sachen der Gesetzgebung für die Disciplin, in Richtersprüchen*) und Strafurtheilen, oder in sonstigen Acten der Kirchenregierung an einzelne Personen oder auch an die ganze Kirche hinausgeben, sind keine dogmatischen Entscheidungen oder unfehlbare Aussprüche ex cathedra.

e) Demnach gehören alle bloßen Handlungen der Päpste (b.), alle vorgenannten Aeußerungen (c) und Aussprüche der Päpste (d.) gar nicht zur Sache, wo es sich, wie hier, um die unfehlbaren Entscheidungen derselben handelt.

f) Wenn aber eine wirkliche und wahre dogmatische Entscheidung des Papstes vorliegt, ist nur dasjenige als Ausspruch ex cathedra anzusehen und anzunehmen, was ausdrücklich als die Entscheidung bezeichnet wird, nicht aber was sonst noch nebenher darin vorkömmt.

---

*) In welchem Sinne dieses Beides zu verstehen sei, wurde schon oben n. 9 a. c. u. d. erklärt.

Indem ich auf dieser Grundlage den eben zuvor genannten Theil der Schrift des Herrn Dr. Schulte einer Prüfung unterziehe, gedenke ich zwei Fragen zur größeren Klarheit auseinander zu halten, nämlich:

Ob die einzelnen Sätze, die er der Reihe nach vorführt, durch einen unfehlbaren päpstlichen Ausspruch als katholische Glaubens- oder Sittenlehre entschieden worden?

Und was sonst von diesen Sätzen zu halten sei?

15. Ich beginne mit der Beantwortung der ersten Frage, welche nach dem Zwecke der Schrift offenbar die Hauptfrage bildet.

Der erste Satz, welchen Herr Dr. Schulte als Kirchenlehre der Päpste hinstellt, lautet:

„Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen."

Dieser Satz wird auf einige Briefe des P. Gregor VII. zurückgeführt, wo er übrigens nicht genau mit diesen Worten vorkömmt und der Zusammenhang einen andern Sinn gibt. Da Herr Dr. Schulte am Ende selbst beifügt: „Diese Stücke sind wohl nicht als ex cathedra gesprochen anzusehen", so enthebt er mich der Mühe, nachzuweisen, daß dieser Satz mit der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts zu schaffen habe, also gar nicht hieher gehöre.

16. Der zweite Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln."

Zum Beweis, daß dieser Satz ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra sei, wird von Herrn Dr. Schulte die berühmte Bulle: Unam sanctam von P. Bonifaz VIII. angeführt. Diese Bulle, ausgehend von einem längst in der Kirche durch das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum ausgesprochenen Glaubenssatz, enthält eine ausführliche Erörterung über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt, und endet mit einer dogmatischen Entscheidung, die also lautet: „Und so erklären wir, sagen wir, entscheiden wir, und erlassen den Ausspruch: Dem römischen Papste unterworfen zu sein, ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig*)." Diese Worte und nur diese

*) Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de

Worte allein bilden die Glaubensentscheidung der Bulle: Unam sanctam. Alles Andere, was vorausgeht nach den ersten Worten, die einen anerkannten Glaubenssatz zu Grund legen, ist eine theologisch-canonistische Erörterung in der Anschauungsweise der damaligen Zeit über das gedachte Verhältniß, nicht aber eine dogmatische Entscheidung, welche augenscheinlich erst beginnt mit den Worten: „Wir erklären und entscheiden (definimus).“ *) Die Entscheidung selbst besagt nur die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes; denn wenn der Papst von Gott als das Oberhaupt Seiner Kirche bestellt ist und jeder Mensch, welcher das Heil der Seele erlangen will, der Kirche Christi angehören muß, so muß er auch dem Papste als Oberhaupt der Kirche unterstehen (subesse Romano Pontifici). Diese Wahrheit haben übrigens die katholischen Fürsten von jeher anerkannt, und ich glaube, daß auch heute kein katholischer Fürst sie leugnet.

Man wird hierauf sagen: Wohl steht der katholische Fürst unter dem Papste in geistlichen, aber nicht in weltlichen Dingen. Ich erwiedere darauf: Die Entscheidung der genannten Decretale enthält nichts davon, daß der Fürst dem Papste in weltlichen Dingen unterstehe, oder gar, wie Herr Dr. Schulte seinen zweiten Satz formulirt: „daß die weltliche Gewalt nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln muß.“

---

necessitate salutis. Extravag. Commun. c. 1. de Majorit. et Obed. Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem 1. Brief des heil. Petrus 2. Kap. 13. Vers, und wird im 5. Lateranensischen Concil vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: „omnes Christi fideles“ (Harduin Acta Concil. T. IX. Paris 1714, col. 1830). Ich bemerke übrigens, daß das lateinische Wort der vorstehenden Entscheidung: subesse am richtigsten und genauesten im Deutschen ausgedrückt würde durch das Wort: unterstehen.

*) Hätte Papst Bonifaz VIII. die ganze in der Bulle: Unam sanctam enthaltene Darstellung des Verhältnisses zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt als Glaubensentscheidung erklären wollen, so brauchte er nur das Wort: „definimus“ — „wir entscheiden“, an die Spitze derselben zu stellen. Das hat er aber nicht gethan. Und wenn ein Mann, der unter allen Päpsten durch seine hohe Befähigung als Gesetzgeber hervorragt, das entscheidende Wort nicht vor die ganze Decretale, sondern nur vor die Schlußworte derselben, die oben genau angeführt sind, stellt, so ist Niemand berechtigt zu behaupten, auch das Vorausgehende sei als päpstliche Lehrentscheidung anzusehen.

Aber man könnte noch weiter entgegnen: Gesagt wird es allerdings nicht, aber es ist doch so gemeint.

Dagegen bemerke ich: Nach der in der Bulle vorangeschickten theologisch-canonistischen Erörterung könnte es immerhin so gemeint sein; aber wo in einer dogmatischen Entscheidung eine darauf bezügliche Frage unberührt geblieben ist (also hier die Frage: ob die gefällte Entscheidung auch in weltlichen Dingen gelte), ist diese Frage noch nicht als entschieden anzusehen *). Sie wäre dann entschieden, wenn der Papst in der Entscheidung gesagt hätte, daß jedes menschliche Geschöpf nicht blos in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen dem Papste unterstehe. Das hat aber der Papst nicht gesagt, obgleich es ihm nahe genug lag.

Aber (könnte man noch weiter einwenden) wenn er es auch nicht gesagt hat, so hat er doch den Sinn und die Tragweite der gefällten Entscheidung deutlich genug durch seine darauf gefolgte Handlungsweise gegen König Philipp gezeigt.

Darauf erwiedere ich: Wenn die Intention des Papstes bei dieser Entscheidung weiter ging, als der Wortlaut, und zwar so weit, als die nachfolgende Handlungsweise des P. Bonifaz VIII. gegen König Philipp zeigt, so darf nicht übersehen werden, daß die bloße Intention, welche nicht ausgesprochen wird, besonders wo sie leicht auszusprechen war, wenn sie auch aus Handlungen entnommen wird, nicht als dogmatische Entscheidung anzusehen ist, und daß P. Clemens V. durch eine nachgefolgte Erklärung über die Tragweite dieser Entscheidung **), die aus den Handlungen des Papstes Bonifaz VIII. abgeleitete und seiner Intention vielleicht entsprechende, weitgehende Auslegung derselben auf das richtige Maß zurückführte. ***)

---

*) Es ist in solchem Falle jene omissio definitionis vorhanden, von der Perrone in der weiter oben (S. 22) angeführten Stelle ausdrücklich sagt, daß sie keinen Ausspruch ex cathedra bilde; daher auch die positive Tragweite der Entscheidung zu bemessen ist nach dem, was gesagt wird, nicht nach dem, was ungesagt bleibt.

**) Extravag. Commun. c. 2. Meruit: De privilegiis.

***) Es ist darum sehr zu beachten und von großer Wichtigkeit, daß die Erneuerung und Approbation der Constitution des Papstes Bonifaz VIII. Unam sanctam auf dem 5. Lateranensischen Concilium in der eilften Sitzung

Uebrigens kann zugegeben werden, daß in dieser Constitution des P. Bonifaz VIII. Unam sanctam noch eine zweite dogmatische Entscheidung vorkomme, nämlich die: „Daß es nicht, nach der Einbildung und Irrlehre des Manichäus, zwei Principien gebe *);“ da es in der Theologie als sicheres Kennzeichen einer dogmatischen Entscheidung gilt, wenn irgend eine Lehre vom Papste als häretisch erklärt wird, wie es bei der vorstehenden der Fall ist, da die gegentheilige Behauptung als häretisch bezeichnet wird.

17. Der dritte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Die Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen.“

a) Der erste Beweis ist aus den Worten des P. Gregor VII. hergenommen, die er in feierlicher Sitzung eines Conciliums zu Rom im Jahre 1080 gesprochen hat. Was enthalten aber diese Worte, welche Herr Dr. Schulte anführt? Man höre und staune: Ein Gebet, welches der Papst an die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus richtet, sie inständig bittend, daß sie an Heinrich IV. ihr Urtheil rasch üben und so thatsächlich zeigen, daß sie auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer . . und aller Menschen Besitzungen nach Gebühr einem Jeglichen nehmen und geben können. — Und diese an die Apostelfürsten gerichtete Bitte soll eine dogmatische Entscheidung sein? Das heißt doch wohl, den Lesern große Urtheilslosigkeit zumuthen.

b) „In der That entsetzte dann auch P. Gregor VII. den König Heinrich IV., entband die Unterthanen ihres Eides und bestätigte Rudolph.“ — Das ist allerdings eine Handlung des Papstes**), aber keine unfehlbare Glaubensentscheidung, die der Katholik als solche annehmen müßte.

(Harduin Acta Concil. T. IX. Paris 1714, col. 1830) nur mit ausdrücklicher Beifügung der Declaration des Papstes Clemens V., die in der angeführten Decretale: Meruit enthalten ist, geschah.

*) „Nisi duo (sicut Manichaeus) fingat esse principia, quod falsum et haereticum judicamus.“

**) Ich bemerke für diesen und die folgenden Punkte noch einmal, daß ich zur größeren Deutlichkeit in meiner Darstellung die beiden Fragen getrennt behandle, nämlich als erste Frage, ob die von Herrn Dr. Schulte angeführ-

c) P. Gregor IX. erklärt im Jahre 1239 den Kaiser Friedrich II. excommunicirt, und entbindet Alle, welche ihm durch den Eid der Treue verpflichtet sind, von diesem Eide*). — Das ist eine Straffentenz, worin die Excommunication mit ihren gesetzlichen Folgen nach damaligem Rechte über den Fehlenden verhängt wird, aber keine Glaubensentscheidung, kein päpstlicher Lehrausspruch ex cathedra über eine Glaubens- oder Sittenlehre, wie Jedermann einsieht, der offene Augen hat.

d) Dasselbe gilt von der Absetzung des nämlichen Kaisers Friedrich II. durch P. Innocenz IV. im Jahre 1245, mit welcher die gewöhnlichen Folgen einer solchen Straffentenz nach dem öffentlichen Rechte der damaligen Zeit verbunden waren**).

e) P. Nicolaus V. entsetzte den Gegenpapst Felix (Herzog Amadeus von Savoyen), und erklärte (J. 1447) alle seine Güter als Sachen eines Ketzers und Gebannten für confiscirt u. s. w. ***). Auch dies ist keine Glaubensentscheidung, sondern der Vollzug jener Strafen, welche nach dem Rechte der damaligen Zeit mit dem Banne

---

ten Handlungen und Aeußerungen der Päpste als Entscheidungen ihres unfehlbaren Lehramtes und daher als katholische Glaubenslehre nach dem vaticanischen Concilium angesehen werden müssen, und sodann als zweite Frage, was von denselben Handlungen und Aeußerungen sonst zu halten sei. Nur die erste Frage gehört, strenge genommen, zum Zwecke dieser Schrift; und wenn nachgewiesen werden kann, daß Alles, was Herr Dr. Schulte anführt, nicht zur päpstlichen Unfehlbarkeit nach dem Sinne der vaticanischen Glaubensentscheidung gehört, so ist seine Schrift gerichtet. Ich werde jedoch zu Gunsten der Leser, welche durch die von Herrn Dr. Schulte angeführten Handlungen und Aeußerungen der Päpste, wenn diese auch nicht zum unfehlbaren Lehramte gehören und nicht einen Gegenstand des katholischen Glaubens bilden, doch beunruhigt werden könnten, die leitenden Gesichtspunkte zu ihrer richtigen Beurtheilung am Ende kurz beizufügen nicht unterlassen.

*) So in der Bulle: Quia Fridericus, im Bullar. Rom. edit. cit. T. III. p. 292.

**) So in der Bulle: Ad Apostolicae, im Bullar. Roman. ed. cit. T. III. p. 300 und in den Acta Concilii Lugdun. I. Sessio III. bei Harduin Acta Concil. T. VII. (Paris 1714) col. 381.

***) Raynaldi Annales Eccles. ad a. 1447. n. 18. (T. XVIII. p. 338), vergl. ad a. 1446. n. 11. (ibid. p. 325).

verbunden waren, ein Vollzug (executio), mit welchem in diesem Falle König Karl von Frankreich beauftragt wurde *).

f) Eben so wenig liegt eine dogmatische Entscheidung vor in den päpstlichen Bullen, womit dem König Heinrich VIII. von England (J. 1535) die Excommunication zuerst angedroht, und einige Zeit später (J. 1538) wirklich verhängt wird mit allen gesetzlichen Folgen nach dem Rechte der damaligen Zeit**). Es ist eine einfache Straffentenz im Geiste und in der Form, wie sie einst üblich war, später von selbst verschwand.

g) Ganz dasselbe gilt von der Straffentenz des Papstes Pius V. gegen die Königin Elisabeth von England, erlassen im Jahre 1570***).

Da alle bisher (c—g) angeführten Bullen nicht die geringste Spur an sich tragen, daß sie päpstliche Lehr- oder Glaubensentscheidungen, Aussprüche der Päpste ex cathedra seien, da sie vielmehr offenbar und unwidersprechlich in eine ganz andere Klasse päpstlicher Erlässe gehören, so leuchtet Jedem von selbst ein, daß die darin vorkommenden Aeußerungen nicht als unfehlbare Aussprüche der Päpste anzusehen sind, welche jeder katholische Christ nach der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes nun als Lehre der katholischen Kirche glauben und befolgen muß. Man kann von einem Gelehrten, wie Herr Dr. Schulte ist, fast unmöglich annehmen, daß er wirklich eine solche Behauptung aufstellen wollte. Eine solche Behauptung wäre zu unwissenschaftlich und unvernünftig. Wenn er aber diese Behauptung im Ernste nicht aufstellen wollte, wozu hat er denn alle die Auszüge aus den vorangeführten päpstlichen Bullen, die mit dem unfehlbaren

---

*) Brachium auxilii saecularis Caroli regis Francorum invocandi facultatem concedimus, sagt der Papst dem Erzbischof von Aix, an welchen diese Depesche gerichtet ist.

**) In der Bulle: Ejus qui, im Bullar. Roman. ed. cit. Tom. IV. P. I. p. 125. und sodann in der Bulle: Cum Redemptor, im Bullar. Roman. l. c. p. 130.

***) In der Bulle: Regnans in excelsis, im Bullar. Roman. ed. cit. Tom. IV. P. III. p. 98.

Lehramte der Päpste nichts zu schaffen haben, S. 32–34 seiner Schrift, aufgehäuft?

h) Es folgt sodann bei Herrn Dr. Schulte eine andere Bulle von Papst Paul IV. aus dem J. 1559*), welche mit Recht in der Sammlung der päpstlichen Bullen die Aufschrift trägt: „Erneuerung der älteren Censuren und Strafen gegen die Häretiker und Schismatiker, mit Beifügung neuer Strafen“ u. s. w. Diese Aufschrift, welche den Inhalt ganz richtig angibt, genügt allein schon, um jedem Leser zu zeigen, daß dieser päpstliche Erlaß keine Glaubensentscheidung, also kein unfehlbarer Ausspruch ex cathedra sei. Und doch behauptet dieses Herr Dr. Schulte in der bestimmtesten Weise, indem er sagt: „Sie ist gerichtet an die ganze Kirche, von den Cardinälen unterschrieben, mithin in der feierlichsten Form, somit gewiß ex cathedra erlassen“ (S. 34)**). Man traut kaum seinen eigenen Augen, wenn man so augenscheinlich irrige Behauptungen mit solcher apodiktischen Gewißheit hingestellt sieht. Es thut mir wahrlich leid, daß Herr Dr. Schulte sich hier eine so enorme Blöße in den Augen eines Jeden, der etwas von der Sache versteht, gegeben hat. Es ist im Gegentheil ganz unzweifelhaft gewiß, daß diese Bulle keine Glaubens- oder Lehrentscheidung, kein Ausspruch ex cathedra ist. Sie ist offenbar ein Ausfluß der höchsten päpstlichen Gesetzgebungs- und Strafgewalt, nicht aber der obersten Lehrgewalt. Es hieße die Geduld der Leser mißbrauchen, wenn ich dieses, was aus jeder Zeile hervorleuchtet, erst weitläufig beweisen wollte. Wem ist denn je vor Herrn Dr. Schulte eingefallen zu behaupten, daß die Päpste auf dem Gebiete des Strafrechtes unfehlbar seien?

Herr Dr. Schulte findet in dieser Bulle verschiedene Dinge, die „merkwürdig“, „merkwürdiger“, und „am merkwürdigsten“,

---

*) Die Bulle: Cum ex Apostolatus, im Bullar. Roman. ed. cit. Tom. IV. P. I. p. 354. Innovatio quarumcunque censurarum et poenarum contra haereticos et schismaticos etc.

**) Es ist für jeden Sachverständigen geradezu lächerlich, behaupten zu hören, darum, weil eine päpstliche Bulle an die ganze Kirche gerichtet und von allen Cardinälen unterschrieben ist, müsse sie eine unfehlbare Lehrentscheidung sein.

ja zuletzt sogar „unbegreiflich“ sind. (S. 34—35.) Ich finde an diesen seinen Bemerkungen auch etwas sehr merkwürdig und fast unbegreiflich, daß nämlich Herr Dr. Schulte als Canonist den Eingang dieser Bulle, und den Sinn einer späteren Stelle (§. 6) derselben gar nicht verstanden hat. Das ist ein schwerer Vorwurf, und es liegt mir ob, ihn zu beweisen. Ich bitte daher die Leser um Geduld. Herr Dr. Schulte findet es gar so merkwürdig, daß in dieser Bulle „die Wahl eines Ketzers zum Papste im Vorhinein cassirt, für null und nichtig erklärt wird“, ja, „daß der Papst und das ganze Cardinalscollegium die Möglichkeit annimmt, daß ein unfehlbarer Papst vom Glauben abgewichen getroffen werden könne.“

Zum richtigen Verständniß mögen folgende Bemerkungen dienen. Der Papst denkt sich hier offenbar den Fall als möglich (wenn er auch noch so unwahrscheinlich ist), daß ein Mann, welcher einer häretischen Lehre anhängt, zum Papste gewählt werde, und auch nachdem er den päpstlichen Thron bestiegen hat, diese häretische Lehre für sich noch festhalte oder vielleicht auch im Umgange mit Andern sie äußere, nicht aber, daß er die ganze Kirche so lehre in einem Ausspruche des obersten Lehramtes (ex cathedra). Vor einem solchen Ausspruche des Papstes bewahrt Gott durch seinen besonderen Beistand den Papst und die Kirche. Wenn sonach der zum Papst Erwählte irgend einer häretischen Lehre anhängt, doch ohne daß er sie der ganzen Kirche als katholische Glaubenslehre förmlich erklärt und festzuhalten vorschreibt, so wäre der Fall vorhanden, für welchen der Papst Paul IV. in der erwähnten Bulle (§. 6) Vorsorge trifft, indem er die Wahl eines solchen Mannes zum Papste cassirt, für null und nichtig erklärt. Das ist einer der Fälle, welche die Theologen meinen, wenn sie sagen, der Papst als Privatmann (homo privatus) könne irren in einer Glaubensfrage, wenn er nämlich einfach als Mensch mit seiner blos menschlichen Ansicht über eine Glaubenslehre betrachtet wird. Er kann aber nicht irren, wenn er als Papst, als oberster Lehrer der katholischen Kirche, kraft des besondern ihm von Gott verheißenen und verliehenen Beistandes, die von Gott geoffenbarte Lehre feierlich entscheidet und der Kirche festzuhalten vorschreibt.

Daß hier zwei ganz verschiedene Thätigkeiten einer Person vorliegen: Die gewöhnliche Denk- und Anschauungsweise*), und die feierliche Lehrentscheidung für die ganze Kirche, ist klar. Ich möchte die Sache erläutern an dem ähnlichen Falle eines Richters, der über eine Streitsache zu entscheiden hat. Er mag seine Ansicht im Privatleben wie immer haben und äußern, vielleicht sehr verschieden, so gilt doch als das Entscheidende in der Sache nur sein Richterspruch, welcher allerdings nicht unfehlbar ist. Aber man sieht doch an diesem Beispiel, daß Jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, gar wohl unterschieden werden kann in seinem Denken und Reden als Mensch, und in seinen Aussprüchen und Handlungen als Amtsperson.

Nach dieser, wie ich glaube, deutlichen Auseinandersetzung werden nun auch die Eingangsworte dieser Bulle leicht verständlich sein, wo der Papst die Erwägung ausspricht, wie gefährlich es wäre, wenn ein Papst auch nur im Privatleben einer Irrlehre zugethan wäre, und welche Verwicklungen dies herbeiführen müßte, da die nämliche Person als Privatmann der Häresie schuldig und somit den Strafgesetzen gegen die Ketzer verfallen wäre, als Papst aber keinen Richter über sich hätte **).

i) Weiter sagt Herr Dr. Schulte: „Es ist ein auch noch öfter vorfindlicher Eingang von Bullen, daß der Papst Herr der Welt ist, was in jenen Worten und Thaten liegt. So z. B. heißt es in der ex cathedra sprechenden Bulle Divina disp. Leo's X. in der eilften Sitzung des fünften Lateranensischen Concils vom 19. December 1516: „Durch Gottes Milde . . . auf die erhabene Warte des Apostolates und über die Völker und Reiche gesetzt“ (S. 35).

---

*) Von dieser sagt Ballerini l. c. sehr gut: „Ex quo Summi Pontifices ad Petri sedem promoti sunt, sicut non idcirco exuerunt humanam naturam, ita neque humanam agendi et opinandi rationem deposuerunt.“

**) Die Frage: an papa, si in haeresim incidit (nämlich als homo privatus) deponi possit? ist in älterer Zeit verschiedentlich erörtert worden. Die Eingangsworte der vorliegenden Bulle deuten die Lösung im Sinne des Papstes an, deren Schwergewicht auf dem richtigen Verständniß des Wortes: redargui ruht.

Also wieder eine „ex cathedra sprechende Bulle“ nach Schulte's Ansicht. Was enthält sie wohl? Nichts mehr und nichts weniger als das weltbekannte Concordat zwischen Papst Leo X. und König Franz I. von Frankreich*), jenes Concordat, welches in Frankreich durch mehr als zwei Jahrhunderte das Verhältniß zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt regelte, und welches die Könige von Frankreich so energisch festgehalten haben. Seit wann sind denn die Concordate zum Range von Glaubensentscheidungen, von päpstlichen Aussprüchen ex cathedra erhoben? Die Ehre dieser Erfindung gebührt dem Herrn Dr. Schulte. — Und wird ihm wohl Jemand glauben, daß die Könige von Frankreich seit Franz I., die so eifersüchtig waren auf die Rechte ihrer Krone, ein Ludwig XIV. und andere eifrige Verfechter der Rechte des Königthums, eine Bulle, in der sich der Papst nach Schulte's Ansicht den „Herrn der Welt“ genannt hat, sich hätten gefallen lassen? Oder war es erst dem Herrn Dr. Schulte vorbehalten, eine so gefährliche Lehre in dieser Bulle zu entdecken, die Frankreichs Königen und Gelehrten durch mehr als zwei Jahrhunderte gänzlich entgangen ist? Aber freilich, Herr Dr. Schulte hat den Eingang dieser Concordats-Bulle an einer wesentlichen Stelle verstümmelt, da die Anfangsworte derselben in Wahrheit so lauten: „Durch Gottes Milde, durch welche die Könige regieren und die Fürsten herrschen**), auf die erhabene Warte des Apostolates und über die Völker und Reiche gesetzt.“ Die Worte: „durch welche die Könige regieren und die Fürsten herrschen,“ also gerade die Worte, mit welchen die Herrschergewalt der Könige und Fürsten von Gottes Gnaden ausdrücklich anerkannt wird, hat Herr Dr. Schulte weglassen zu sollen geglaubt.

---

*) Um dieses zu wissen, braucht man nur die Worte anzusehen, mit denen die Lesung dieser Bulle im fünften Lateranensischen Concilium in der eilften Sitzung eingeleitet wird. Diese Worte lauten: „Postmodum vero Rev. Pater D. Maximus, Episcopus Iserniensis, ascendit ambonem et legit schedulam, in qua continentur Concordata cum Christianissimo Rege Francorum. Cujus tenor sequitur, et est talis: Leo Episcopus, servus servorum Dei etc. Divina disponente clementia u. s. w. Harduin Acta Concil. T. IX. Paris 1714, col. 1809.

**) „Divina disponente clementia, per quam reges regnant et principes imperant“. Harduin Acta Concil. T. IX. Paris 1714, col. 1809.

Ueber solche Verstümmlungen und Weglassungen muß ich dem Leser das Urtheil anheimstellen.

k) Endlich in der letzten hier angeführten Stelle aus einer Bulle des Papstes Sixtus V. vom Jahre 1586 stößt sich Herr Dr. Schulte besonders an folgender Stelle: „Wie der römische Papst auf dem Lehrstuhle des Petrus selbst Nachfolger und wahrer Stellvertreter Christi durch göttliche Vorausbestimmung (divina praeordinatione) den Gipfel der höchsten apostolischen Würde inne hat und ihren Platz auf Erden hält, so auch stehen die Cardinäle der heiligen römischen Kirche, repräsentirend die Personen der heiligen Apostel, während sie Christus dem Herrn, als er das Reich Gottes predigte und das Geheimniß des menschlichen Heiles wirkte, dienten, demselben Papste ... zur Seite.“ Hiezu gibt er folgende Erklärung: „Die Theorie ist einfach: Der Papst Petrus, die Cardinäle Apostel, ergo concentrirt sich die katholische Kirche auf die römische; die Bischöfe, abgesehen von den sechs Cardinal-Bischöfen, sind reine Gehilfen. Jetzt stimmt cap. 3 der Const. dogmatica vom 18. Juli 1870.“ (S. 36.)

Seltsam! seit nahezu dreihundert Jahren hat Papst Sixtus V. seine Bulle erlassen, und noch haben wir Bischöfe nichts davon gespürt, daß wir nicht mehr vom Papste als Nachfolger der Apostel angesehen werden, daß wir zu „reinen Gehilfen“ degradirt sind. Auch die Ehre dieser Entdeckung war dem Herrn Dr. Schulte vorbehalten. Er scheint wohl nicht zu wissen, daß schon der heilige Ignatius, Bischof von Antiochia und unmittelbarer Apostelschüler, gesagt hat: „Strebet Alles in der Eintracht mit Gott zu thun, unter dem Vorsitze des Bischofes an Gottes Statt und der Priester an der Stelle des Rathes der Apostel*).“ Wenn dieser große und berühmte Apostelschüler so gesprochen hat, durfte wohl auch Papst Sixtus V. so sprechen. — Die Bulle des Papstes Sixtus V. ist übrigens keine Glaubensentscheidung, kein päpstlicher Ausspruch ex cathedra, sondern sie ist einfach die Organi-

*) S. Ignatii epist. ad Magnes. c. 6. (Patrum Apostolicorum Opera ed. G. Jacobson. Oxonii 1840. Tom. II. p. 314), und in ähnlicher Weise öfter, z. B. epist. ad Trall. c. 3. (ibid. p. 336), ep. ad Smyrn. c. 8. (ibid. p. 430), ep. ad Philadelph. c. 5. (ibid. p. 394).

sationsbulle des Cardinals-Collegiums mit den Bestimmungen, wie groß die Zahl der Cardinäle sein dürfe, wie die Männer beschaffen sein sollen, die zu Cardinälen genommen werden u. s. w.*). Die vorgeschriebene Zahl der Cardinäle, die Eigenschaften der Cardinäle u. dgl. wird doch kein Vernünftiger unter die Dogmen der katholischen Kirche rechnen wollen. Und zur vollen Beruhigung, daß die Bischöfe durch den Inhalt dieser Bulle vom Jahre 1586 nichts von ihren alten Rechten und ihrer alten Würde verloren haben, kann ein Beleg vom 24. April 1870 dienen. An diesem Tage in der dritten Sitzung des vaticanischen Conciliums fällt der Papst Pius IX. die Glaubensentscheidung, indem, wie er sich wörtlich ausdrückt, „die Bischöfe der ganzen Welt, durch Unsere Autorität im heiligen Geiste zu dieser öcumenischen Synode versammelt, mit Uns hier sitzen und ihr Urtheil abgeben.“ Ganz so, wie in der alten Kirche. Also vom Jahre 1586 bis zum Jahre 1870 hatte diese Bulle den Bischöfen noch nichts von ihren wichtigsten Rechten genommen. — Wenn Herr Dr. Schulte hier gelegentlich noch beifügt, daß er „wohl begreife, wenn Jemand überhaupt keinen päpstlichen Ausspruch dem Evangelium gleichstellt“ (S. 36), so bin ich hier ausnahmsweise einmal mit ihm einverstanden, freilich aus einem ganz anderen Grunde, weil ich nämlich die Ueberzeugung habe, daß es Niemanden gibt, der einen solchen theologischen Unsinn behauptet und irgend einen päpstlichen Ausspruch dem Evangelium gleichstellt. Das Evangelium ist, wie die ganze heilige Schrift, von Gott inspirirt; daß die päpstlichen Glaubensentscheidungen, die unfehlbaren Aussprüche ex cathedra, von Gott inspirirt seien, wurde weder vom vaticanischen Concilium, noch sonst je in der katholischen Kirche gelehrt.

18. Der vierte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen.“

Als Beleg führt er an: „Papst Nicolaus V. gab durch die

*) Siehe die fragliche Bulle des Papstes Sixtus V. Postquam verus im Bullar. Roman. ed. cit. Tom. IV. P. IV. p. 279, wo der Inhalt in der Aufschrift angegeben wird, die so lautet: De S. R. E. Cardinalium creandorum praestantia, numero, ordine, aetate et qualitatibus, et de optione sex Cathedralium Ecclesiarum, quae Cardinalibus conferantur.

Bulle: Romanus Pontifex dem König Alfons von Portugal für Westafrika u. s. w. die volle Freiheit, alle Saracenen und Heiden und andere Feinde Christi an allen Orten, und ihre Reiche anzugreifen, zu erwerben u. s. w."

Das wird, wie ich hoffe, Jedem klar sein, daß die Schenkung einer zeitlichen Sache, heiße sie nun, wie sie wolle, kein katholischer Glaubensartikel sei; wie denn auch die von Herrn Dr. Schulte angeführten, an den König Alfons von Portugal gerichteten Bullen keine Spur davon zeigen*). Es gehört wohl kein besonderer Scharfsinn dazu, um die in einer bestimmten Zeit nach den Zeitumständen geeignet scheinenden Maßregeln zur Ausbreitung des christlichen Glaubens unter den Türken und Heiden, womit die hier von Herrn Dr. Schulte angeführten Bullen sich beschäftigen, von einer unfehlbaren Glaubensentscheidung zu unterscheiden. Dasselbe gilt von allen bei diesem vierten Satze angeführten Bullen, wie Jeder sich leicht überzeugen kann, der sich die Mühe nicht verdrießen läßt, dieselben aufmerksam durchzulesen.

Man könnte vielleicht einwenden: Aber die Päpste haben doch im 15. Jahrhunderte diese Länderschenkungen vorgenommen „kraft Apostolischer Machtvollkommenheit"? — Darauf ist zu erwidern: Nicht was die Päpste kraft Apostolischer Machtvollkommenheit thun, sondern was sie kraft ihrer obersten Lehrgewalt in Glaubenssachen entscheiden und lehren, ist ein Ausspruch ex cathedra und gehört zu unserer Frage. Von einer solchen Lehrentscheidung ist aber hier offenbar keine Rede.

19. Der fünfte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst kann christliche Unterthanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papste gebannt ist, zu Sklaven machen und verschenken."

Das wäre ja schauderhaft, wenn das ein katholischer Glaubensartikel wäre, den jeder Katholik mit der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes nun sofort glauben und befolgen

---

*) S. Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1443. n. 10—12, ad a. 1454 n. 8, und die Bulle des Papstes Nicolaus V. Romanus Pontifex vom 8. Jänner 1454 im Bullar. Roman. ed. cit. Tom. III. P. III. p. 70.

müßte, um selig zu werden. Aber, wenn etwa Jemanden hierüber bereits ein leiser Schauder anwandelt, der möge sich beruhigen. So schlimm sieht die Sache nicht aus. Das ist nur wieder eine der von Herrn Dr. Schulte erfundenen katholischen Glaubenslehren, von denen aber die katholische Kirche nichts weiß, eine der Glaubenslehren, die Herr Dr. Schulte dazu erfunden hat, um die Welt zu erschrecken und von der gläubigen Annahme der wirklichen Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in Lehrentscheidungen abzuhalten.

Als Beleg für seinen Satz wird von ihm Folgendes angeführt:

„Also geschehen und erklärt von Clemens V., der im Jahre 1309 im Streite mit den Venetianern deren Dogen, den Senat und das Volk excommunicirte, sie für rechtlos erklärte, die Geistlichen aus ihrem Gebiete fortgehen hieß bis auf die zur Spendung der Taufe und des Bußsacramentes für Sterbende nöthigen, alles Vermögen der Venetianer confiscirte, den Kreuzzug gegen sie predigte *)."

Jedermann sieht, daß hier nichts Anderes, als eine Strafsentenz **) vorliegt, die Herr Dr. Schulte nicht einmal genau wiedergab, da in derselben weder das ganze Volk excommunicirt wurde, noch ein „Kreuzzug" erwähnt wird. Doch in derlei untergeordnete Berichtigungen einzugehen, will ich mir ersparen.

Die weiter hier angeführte, ganz ähnliche Strafsentenz des Papstes Gregor XI. gegen die Florentiner vom Jahre 1376 gehört eben so wenig zur Unfehlbarkeit; desgleichen was er von Paul III. und Hadrian IV. erwähnt.

20. Der sechste Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Inspiration."

Zum Beweise dieses allerdings sehr auffallenden Satzes fährt Dr. Schulte fort: „Also erklärt Papst Julius II. in der vierten Sitzung des 5. Lateranensischen Concils mit den Worten: „Julius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum künftigen Gedächtniß, mit Zustimmung des heiligen Concils: Obgleich die Verfügungen der heiligen Canones, der heiligen Väter und römischen Päpste, unserer

*) Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1309. n. 6.

**) „Judiciarium edictum," wie es ganz ausdrücklich und mit vollem Rechte bei Raynaldi l. c. heißt. (T. XV. p. 43.)

Vorfahren, und auf den allgemeinen gesetzmäßigen *) Concilien zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Würde und zum Schutze des Apostolischen Stuhles nach reiflichster Berathung sanctionirt, unverbrüchlich von Allen müssen gehalten werden, und deren Decrete, gleichsam aus göttlicher Inspiration erlassen, unveränderlich erscheinen."

Hiezu habe ich nur drei Bemerkungen zu machen, erstens daß die angeführte Stelle des Papstes Julius II. nicht etwa in einer dogmatischen Entscheidung vorkömmt, sondern in einer peremtorischen gerichtlichen Vorladung**); das geht doch weit, wenn Jemand eine gerichtliche Vorladung in einer Disciplinar-Angelegenheit für einen Ausspruch ex cathedra auszugeben wagt.

Zweitens hätte Herr Dr. Schulte gut daran gethan, nicht blos den Vordersatz: „Obgleich die Verfügungen der heiligen Canones . . . unveränderlich erscheinen" ***), sondern auch den dazu gehörigen Nachsatz anzuführen, worin gesagt wird, inwiefern dennoch der Papst daran zu ändern befugt sei.

Drittens ist es denn doch zu arg, wenn es in der angeführten Quelle, in den Worten des Papstes, ausdrücklich heißt, daß „deren Decrete **gleichsam** aus göttlicher Inspiration

---

*) Zu diesem Worte setzt Herr Dr. Schulte folgende Anmerkung: „in generalibus legitimis Conciliis. Ein eigenthümliches Beiwort. Sollte es denn vielleicht auch allgemeine **Schein**-Concilien geben?" Ich will nicht ermangeln, damit Niemand durch diese hämische, tendenziöse Frage sich beirren lasse, die wahre Ursache jenes beigefügten Wortes: „legitimis" anzugeben, wie er in der Bulle des Papstes Leo X. Pastor aeternus in der eilften Sitzung desselben Lateranensischen Concils deutlich ausgesprochen vorliegt. Es wurde nämlich in der damaligen Zeit zu Gunsten der pragmatischen Sanction geltend gemacht, die Autorität des angeblich allgemeinen Conciliums von Basel, welches nach seiner Verlegung auf den Rang eines allgemeinen Conciliums keinen Anspruch mehr hatte; ebenso hatte sich die Pisaner Synode von 1511 den Titel: „oecumenicum generale atque universale Concilium" fälschlich beigelegt (wie man sieht aus der ersten Sitzung des 5. Lateranensischen Concils, Harduin Acta Concil. T. IX. col. 1585). Deswegen sagt auch P. Leo X. in der citirten Bulle Pastor aeternus: „nullum infra hoc temporis spatium praeter hoc Lateranense Concilium legitime fuisse celebratum." Harduin Acta Concil. T. IX. col. 1828.

**) Monitorium contra Pragmaticam et ejus assertores, Harduin Acta Concil. T. IX. col. 1642.

***) Licet sacrorum canonum instituta . . . immutabilia censeantur, so lauten die Worte im Urtext.

erlassen" seien, und Herr Dr. Schulte in seiner These, die er voranstellt, das Wort **gleichsam** mit seiner großen Tragweite geradezu wegläßt, und einfach sagt: „Die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Inspiration." Es fehlt mir das rechte Wort, um eine solche Behandlung der Sache gebührend zu bezeichnen, oder vielmehr das Wort ist zu hart, als daß ich es aussprechen möchte.

21. Der siebente Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Die Kirche hat das Recht, die unbedingte Censur aller Schriften zu üben."

Als Beleg hiefür dient die vom Papst Leo X. auf dem 5. Lateranensischen Concil in der zehnten Sitzung (J. 1515) erlassene Bulle: Inter sollicitudines*).

Das ist einfach ein Disciplinargesetz mit Strafandrohung, nicht aber eine Lehrentscheidung, wie sich aus zwei Gründen klar entnehmen läßt. Der eine Grund liegt schon in den eigenen Worten der betreffenden Verfügung, indem der Papst sagt, daß er zur Hintanhaltung der schlimmen Folgen des Mißbrauches der an und für sich so vortrefflichen und nützlichen Buchdruckerkunst auf geeignete Maßregeln Bedacht nehmen mußte (volentes de opportuno super his remedio providere). Das ist nicht die Art, wie die Kirche ihre feierlichen Lehrentscheidungen fällt. — Daß aber diese Verfügung, welche nicht der Papst allein, sondern mit ihm das allgemeine Lateranensische Concilium erlassen hat, zur veränderlichen Disciplin gehöre, zeigt der Erlaß des Papstes Pius IX. vom 2. Juni 1848, wodurch bedeutende Aenderungen an der genannten Bulle des Papstes Leo X. vorgenommen wurden**).

22. Der achte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst hat das Recht, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annulliren, von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche, des Clerus abträglich scheinen."

a) Zum Beweis hiefür fügt er Folgendes bei: Für Gesetze überhaupt zeigt es und handhabt es die Bulle Pastor

---

*) Harduin, Acta Concil. T. IX. col. 1779.

**) Pii IX. Pontificis Maximi, Acta Pars I. p. 99–101.

aeternus Leo's X. vom 19. December 1516 in der eilften Sitzung des 5. Lateranensischen Concils", worin die pragmatische Sanction in Frankreich (d. h. eine Art Religionsedict des 15. Jahrhunderts) bei Strafe des großen Bannes u. s. w. cassirt wird. — Das ist nun allerdings wahr, daß in dieser Bulle von Papst Leo X. die pragmatische Sanction in Frankreich annullirt wird; aber Herr Dr. Schulte hätte nicht verschweigen sollen, was in derselben Bulle mit dürren, trockenen Worten gesagt wird, daß der König von Frankreich, Ludwig XI., diese pragmatische Sanction schon früher abgeschafft hatte *), und sodann auch der Papst ihr vom kirchlichen Standpunkte aus alle und jede Giltigkeit absprach **). Das gibt der Sache freilich ein ganz anderes Aussehen, und es ist nur zu wundern, daß Herr Dr. Schulte, der doch die Acten des 5. Lateranensischen Conciliums so gerne anführt, diese Stellen darin nicht gesehen hat. — Es ist übrigens noch beizufügen, daß hier von einer Glaubensentscheidung ohnedies keine Rede sei; was Jedermann ohne meine Bemerkung leicht einsieht.

b) Nicht minder unglücklich, als der erste, ist der zweite Beweis ausgefallen, den Herr Dr. Schulte in folgender Weise vorführt: „Für eine ganze Categorie von Gesetzen, welche den Clerus oder die Kirchengüter besteuern, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen u. s. w., gibt es bekanntlich zahllose päpstliche Gesetze, so daß die Auswahl schwer fällt. Einige Proben aus der sogenannten Bulla in Coena Domini ***) genügen, wo es heißt:

---

*) Der Papst Leo sagt nämlich: „Nos mature attendentes, Pragmaticam sanctionem . . . a cl. m. Ludovico XI., Francorum rege Christianissimo revocatam, cassatam atque abolitam" Harduin Acta Concil. T. IX. col. 1828. Eben so hat König Franz I. dieser Aufhebung der pragmatischen Sanction zugestimmt, da dieses sogar in dem zwischen ihm und dem Papst Leo X. geschlossenen Concordat vom nämlichen Tage (19. December 1516) ausdrücklich erklärt wird. (Harduin Acta Concil. T. IX. col. 1812.) Wem es gefällig ist, den seltenen alten französischen Text dieses Concordates einzusehen, der findet ihn bei André: Cours de droit canon. Paris 1853. T. II. p. 168, wo p. 169—170 im Eingange des Concordates selbst die Abschaffung der pragmatischen Sanction durch die beiden französischen Könige Ludwig XI. und Franz I. umständlich erzählt wird.

**) Warum dieses noch nöthig war, erklärt Papst Leo X. in der Bulle Divina disponente bei Harduin, Acta Concil. T. IX. col. 1811.

***) Bulla in Coena Domini heißt jene päpstliche Bulle, die eine Art von kirchlichem Strafgesetz für verschiedene schwere Fälle bildet und zum

Wir verfluchen und verdammen (excommunicamus et anathematizamus *) Alle, die ihren Ländern neue Leistungen oder Abgaben, außer den im Rechte oder aus besonderer päpstlicher Erlaubniß gestatteten Fällen auferlegen, sie erhöhen, oder die aufzulegen oder zu erhöhen verbotenen fordern."

Aber ein kirchliches Strafgesetz ist keine dogmatische Entscheidung, und, wenn auch vom Papste erlassen, doch kein päpstlicher Ausspruch ex cathedra.

Hat Herr Dr. Schulte übrigens nicht gewußt, daß diese Bulle schon seit hundert Jahren nicht mehr am Gründonnerstag publicirt wird?

Hat Herr Dr. Schulte nicht gewußt, daß Papst Pius IX. in seiner Bulle: Apostolicae Sedis moderationi vom 12. October 1869 ausdrücklich erklärt hat, daß fortan nur jene für gewisse Fälle (ipso facto) verhängten Censuren noch gelten, die er in dieser neuesten Bulle aufzählt, alle andern ältern Kirchenstrafen dieser Art aber aufgehoben seien? Der Papst gibt zugleich den Grund dieser Aufhebung an, indem er sagt: „Diese Kirchenstrafen, die zur Sicherheit der Kirche und zum Schutze ihrer Disciplin, so wie zur Bändigung und Besserung der zügellosen Frechheit schlechter Menschen zu verschiedenen Zeiten in der besten Absicht erlassen worden, seien nachgerade sehr zahlreich geworden; und ein Theil derselben habe, bei geänderten Zeiten und Sitten, den Zweck und die Ursachen, um derentwillen sie eingeführt worden, ihren ehemaligen Nutzen und ihre Anwendbarkeit verloren **)."

Zeichen, daß sie fortwährend in Kraft und Geltung sei, alljährlich am Gründonnerstag (Feria V. in Coena Domini, daher ihr Name) in Rom republicirt wurde. Sie hat natürlich, wie jedes menschliche Strafgesetz, von Zeit zu Zeit Abänderungen erlitten. Die verhängte Strafe für die einzelnen darin vorkommenden Fälle war die Kirchenstrafe der Excommunication. Das bei Herrn Dr. Schulte angeführte Exemplar dieses kirchlichen Strafgesetzes ist aus der Zeit des Papstes Paul V. vom Jahre 1610. Dasselbe ist enthalten im Bullar. Rom. ed. cit. Tom. V. P. III. p. 393.

*) Es verdient ernstlich gerügt zu werden, daß Herr Dr. Schulte die Worte der Bulle: excommunicamus et anathematizamus durch die gehässige und unrichtige Formel: Wir verfluchen und verdammen übersetzt, anstatt der richtigen Uebersetzung: Wir schließen von der Kirchengemeinschaft aus und belegen mit dem Banne Alle u. s. w.

**) Cum animo Nostro jam pridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae.

Es ist keine glückliche Beweisführung, aus der seit mehr als Jahresfrist aufgehobenen Bulle in Coena Domini der Welt zeigen zu wollen, was der katholische Christ glauben und annehmen müsse, wenn er die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes annehme.

c) Der dritte Beweis wird von Herrn Dr. Schulte daher abgeleitet, daß Papst Innocenz X. in der Bulle: Zelo domus Dei vom Jahre 1648 *) „kraft Apostolischer Machtvollkommenheit die ihm mißbehagenden Artikel des westphälischen Friedens für nichtig, ungiltig u. s. w. erklärt habe."

Vorerst ist hieran zu berichtigen, daß der Papst die fraglichen Artikel nicht einfach als „ihm mißbehagende" für ungiltig erklärte, sondern als Verletzungen wohlerworbener Rechte eines Dritten. Der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche hat die Rechte der Kirche in ihrem ganzen Umfange zu wahren. Dazu wendet er je nach Umständen die ihm auf dem geistlichen Gebiete zustehenden Mittel an, dergleichen sind ernste Ermahnungen, Rechtsverwahrungen oder Proteste, und kirchliche Strafen, insbesondere die Excommunication. Es ist unläugbar, daß im westphälischen Frieden, so wie später in der Wiener Congreß-Acte die Rechte der Kirche mehrfach verletzt wurden; gegen diese Rechtsverletzungen protestirt der Papst vor Gott und der Welt **). Er mochte wohl wissen, daß dieser Protest nichts fruchten werde; aber dem Beraubten wird kein billig Denkender es verargen, wenn er seine Stimme erhebt und laut vor Gott und der Welt

---

ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coërcendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse, quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate atque opportunitate excidisse." So die Worte des Papstes Pius IX. in der Bulle vom 12. October 1869.

*) Bullar. Roman. ed. cit. Tom VI. P. III. p. 173.

**) Es ist deshalb kein Widerspruch zwischen ihm und den deutschen Bischöfen, welche sich auf den westphälischen Frieden berufen. Der Papst hat nicht den ganzen westphälischen Frieden verworfen, sondern nur gewisse, das Recht der Kirche verletzende Artikel; auf diese Artikel berufen sich aber die deutschen Bischöfe nicht.

erklärt: Das Rauben gilt nicht, ich erkenne es nicht für Recht. Er ist deswegen nicht als anmaßender Ruhestörer zu brandmarken, und dies um so weniger, da er, nachdem er dem Rechte laut und offen Zeugniß gegeben hat, um des Friedens willen der Gewalt zu weichen nicht Anstand nahm *).

d) Ein weiterer Beweis wird gezogen aus dem österreichischen Concordate, weil in diesem der heilige Stuhl seine Einwilligung gibt, daß in gewissen Fällen über geistliche Sachen oder Personen die weltlichen Gerichte Urtheil sprechen dürfen.

Es ist unbegreiflich, was dieses mit der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen zu thun habe. Und sollte es etwa Unrecht sein, wenn der Papst zur Aenderung des bestehenden kirchlichen Rechtes seine Zustimmung oder Einwilligung gibt? Wenn ihm nicht einmal das mehr zugestanden wird, dann hat es überhaupt ein Ende mit der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche. Dieses nicht mehr zugeben hieße die Kirche vernichten wollen.

e) Die Allocution des Papstes Pius IX. v. 22. Juni 1868, nachdem in Oesterreich die Staatsgrundgesetze und die sogenannten confessionellen Gesetze erflossen waren, wird ebenfalls hieher bezogen, weil darin diese Gesetze vom kirchlichen Standpunkte aus beurtheilt und theilweise verworfen werden. Soll diese Aeußerung des Papstes etwa nach Herrn Dr. Schulte auch als eine Glaubensentscheidung angesehen werden? Und wenn das nicht der Fall ist, warum zieht er denn diesen Gegenstand herbei? Uebrigens hatte der Papst gewiß das Recht zu fordern, daß der mit ihm feierlich abgeschlossene Vertrag (Concordat) in allen seinen Bestandtheilen gehalten werde. Nachdem dieses nicht geschehen war, hat er in seiner Allocution gegen Alles das protestirt, es verworfen und als ungiltig erklärt, was der Lehre und den Rechten der katholischen Kirche entgegen ist, und insbesondere was mit dem abgeschlossenen Vertrage im Widerspruche steht. In einer Zeit, wo man auf allen Seiten über Vertragsbruch klagen hört, sollte man es dem Papste

---

*) Ob die von Herrn Dr. Schulte bei dieser Gelegenheit beanständete Stelle, daß die Siebenzahl der Kurfürsten ehemals durch apostolische Autorität festgesetzt worden, so ganz aus der Luft gegriffen sei, ist hier wohl nicht der Ort kritisch zu untersuchen. Was dafür vorgebracht werde, kann man sehen bei C. Bellarmin. De Roman. Pontif. lib. V. c. VIII.

nicht gar so übel nehmen, wenn auch er dem Vertragsbruche mit den ihm zu Gebote stehenden geistlichen Mitteln sich entgegensetzt.

f) Endlich wird von Herrn Dr. Schulte eine Anzahl Sätze aus dem bekannten Syllabus ausgehoben, um als Beleg für seinen Satz zu dienen. Diese Sätze werden aber nicht mit den eigenen Worten des Syllabus selbst dargelegt, sondern in der Form, wie ein gelehrter Theologe die Gegensätze der verworfenen Thesen formulirt hat. Mag nun dieser Theologe ein noch so achtenswerther Gelehrter sein, so werden doch überhaupt in der katholischen Kirche nicht die Formulirungen katholischer Theologen als Glaubensentscheidungen angenommen.

Uebrigens hat Herr Dr. Schulte die Annahme, daß der Syllabus mit allen seinen 80 Sätzen eine der päpstlichen Lehrentscheidungen sei, von denen das vaticanische Concilium in seiner vierten Sitzung redet, nicht bewiesen. Es ist aber dieses unter den katholischen Theologen keineswegs eine so ausgemachte Sache, wie Herr Dr. Schulte anzunehmen scheint, vielmehr wird es von angesehenen Theologen in Zweifel gestellt. Dieser Zweifel gründet sich vorzüglich darauf, daß die Form des Syllabus eine ganz andere ist, als jene, in welcher die Päpste ihre feierlichen Lehrentscheidungen erlassen. Um sich davon zu überzeugen, braucht Herr Dr. Schulte nur die Bulle Leo's X. wider Luther: Exsurge Domine, welche er selbst als eine Bulle, die ex cathedra spricht, anführt (S. 27), oder die berühmte Bulle des Papstes Pius VI. Auctorem fidei vom 28. August 1794 *) anzusehen. In diesen und ähnlichen Documenten wird wenigstens in der Einleitung oder im Schlusse in der bestimmtesten Weise die Absicht des Papstes ausgesprochen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt die betreffenden Sätze für solche zu erklären, die in der ganzen Kirche als unverträglich mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gelten müssen. Nun werden zwar auch die Sätze des Syllabus in der Ueberschrift als Irrthümer unserer Zeit, die der heilige Vater bei verschiedenen Gelegenheiten gerügt habe, bezeichnet **); aber es ist

---

*) Bullarii Romani Continuatio, Tom. IX. Romae typis Rever. Camerae Apostol. 1845. p. 395. seqq.

**) Die vollständige Ueberschrift des Syllabus lautet: Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in Allocutionibus Consistorialibus, in Encyclicis aliisque Apostolicis litteris SS. D. N. Pii Papae IX.

gewiß, daß manche der Documente, in welchen dies geschieht und aus welchen die Sätze entnommen sind, keine päpstliche Lehrentscheidung, keinen Ausspruch ex cathedra enthalten. Hat aber vielleicht der Papst dadurch, daß er den Syllabus dem ganzen Episcopate mittheilen ließ, alle seine Aussprüche über die in ihm enthaltenen Irrthümer zu solchen Lehrentscheidungen erheben wollen, die nach der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums einen förmlichen Ausspruch ex cathedra bilden würden? Das ist es, worüber Manche glauben, ohne eine neue Erklärung des heiligen Stuhles zweifeln zu dürfen. Denn es fehlt im Syllabus jede Einleitung und jeder Schluß, woraus solches ersichtlich wäre. Zwar sind die Bischöfe auf authentische Weise, durch ein Schreiben des Cardinal Staats-Secretärs, in Kenntniß gesetzt worden, daß der Syllabus auf Befehl des heiligen Vaters verfaßt und versendet worden; aber als Grund wird nur angegeben, weil vielleicht Manchen die Druckschriften, aus welchen die Sätze des Syllabus ausgehoben sind, nicht zugekommen sein möchten. In der päpstlichen Encyclica: Quanta cura vom 8. December 1864, mit welcher der Syllabus übersendet wurde, wird wohl gesagt, daß der Papst Pius IX. während seines Pontificats oftmals seine Stimme wider die hauptsächlichen Irrthümer unserer Zeit erhoben habe, aber des Syllabus mit keinem Worte gedacht.

23. Der neunte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst hat das Recht, die weltlichen Machthaber, Kaiser und Könige, wegen Vergehen zu tadeln und erforderlichen Falls zu strafen, so wie eine Sache vor das geistliche Forum zu ziehen, bei der eine Todsünde concurrirt."

Zum Beweise führt Herr Dr. Schulte zwei Stellen der Päpste aus dem kirchlichen Gesetzbuche an*), wovon die erste an den griechischen Kaiser Alexius, die andere an die französichen Prälaten gerichtet war und den König von Frankreich betraf. Weder die eine, noch die andere dieser beiden Decretalen ist eine Glaubensentscheidung; keine Spur einer Definitio zeigt sich darin. In beiden rechtfertigt der Papst seine Handlungsweise gegen den einen

---

*) C. Solitae 6. de M. et O. (I. 33.), und C. Novit 13. de Judiciis (II. 1.).

und gegen den andern der zwei genannten Regenten nach dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes der damaligen Zeit.

24. Der zehnte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden."

Als Beleg hiefür bringt Herr Dr. Schulte eine Bulle des Papstes Bonifaz VIII., welche jedoch, wie er selbst sogleich beifügt, schon Papst Benedict XI. eingeschränkt und nachher Papst Clemens V. vollständig aufgehoben hat. „Aber", so schließt er, „die Bulle in Coena Domini nahm es wieder auf, und im Syllabus ist definirt, daß die Päpste niemals die Grenzen ihrer Macht überschritten haben." Ich habe oben (n. 22. b.) dargethan, daß die Bulle in Coena Domini heutzutage nicht mehr gilt, daß sie ganz unzweifelhaft aufgehoben ist. Somit bleibt für den Herrn Dr. Schulte nicht einmal der Schatten eines Grundes. Die beigefügte Bemerkung: „und im Syllabus ist definirt, daß die Päpste niemals die Grenzen ihrer Macht überschritten haben," bildet ohnedies keinen selbstständigen Beweis für den von Herrn Dr. Schulte aufgestellten zehnten Satz, sondern soll nur zur Verstärkung des Beweises aus der Bulle in Coena Domini dienen. Da diese Bulle aber heutzutage überhaupt keine Geltung mehr hat, so kann, was nicht besteht, auch nicht verstärkt werden. Es ist aber nicht einmal richtig, daß der Papst dieses im Syllabus so „definirt" habe. Es wird in demselben wohl unter den Irrthümern aufgezählt, die ganz allgemeine Behauptung, daß „die Päpste die Grenzen ihrer Macht überschritten haben." Dieser Satz in seiner Allgemeinheit, wodurch den Päpsten ganz im Allgemeinen das Ueberschreiten der Grenzen ihrer Macht zur Last gelegt wird, ist mit vollem Recht als irrig bezeichnet. Das ist aber etwas weit Verschiedenes von der positiven dogmatischen Definitio, daß nie ein Papst die Grenzen seiner Macht irgendwie überschritten habe.

25. Der eilfte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst hat das Recht, vom Eide gegen Fürsten, die er excommunicirt, und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden."

Als Belege führt er nur die schon weiter oben besprochenen Bullen der Päpste Gregor IX., Innocenz IV., Paul III. und Pius V. an. Da aber, wie ich an seinem Orte gezeigt habe, alle

diese Bullen keine Glaubensentscheidungen, keine päpstlichen Aussprüche ex cathedra sind, so gehören sie nicht hieher und bilden keinen Beweis, daß man obigen Satz als eine katholische Glaubenslehre annehmen müsse.

26. Der zwölfte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst kann alle Rechtsverhältnisse der Gebannten, insbesondere ihre Ehe, lösen.“

a) Als ersten Beleg führt er an:

„Papst Innocenz IV. hat in der Bulle: Cum adversus vom 31. October 1243*) die Gesetze Kaiser Friedrichs II., welche auf die Ketzerei u. a. die Todesstrafe (Verbrennen) setzen, unter Aufnahme derselben in seine Bulle bestätigt“, auch in der Bulle: Ad extirpanda vom 15. Mai 1243**) eine lange Reihe von Strafen gegen die Ketzer verhängt. — Hier hat mir Herr Dr. Schulte meinen Beweis, daß keine Glaubensentscheidung, kein päpstlicher Ausspruch ex cathedra vorliege, sehr erleichtert, indem er selbst sagt, der Papst habe in dem ersten von ihm angeführten Erlasse nur die Strafen des Kaisers Friedrich II. gegen die Ketzer bestätigt; wie dies auch wirklich der Fall ist. Das ist wohl der klarste Beweis, daß es sich hiebei um keine Glaubens- oder Lehrentscheidung handle; denn das weiß doch Jedermann, daß die Päpste die katholische Glaubenslehre nicht in den kaiserlichen Strafgesetzen suchen oder finden. Es verdient auch bemerkt zu werden, daß diese Bestätigung nicht für die ganze Kirche erlassen wurde, sondern ganz ausdrücklich nur für die Lombardei, die Mark Treviso und die Romagna. — Die zweite von Herrn Dr. Schulte angeführte Bulle des Papstes Innocenz IV. ist ganz unverkennbar nicht als dogmatische Entscheidung, sondern als ein gewöhnliches Gesetz bezeichnet. Fragt mich Jemand um den Grund dieser meiner Behauptung, so weise ich ihn einfach auf den Wortlaut der Bulle selbst hin, welche aus 38 Absätzen besteht, deren jeder die Aufschrift trägt: Lex — Gesetz, mit der entsprechenden Zählung: Lex 1, Lex 2, Lex 3 u. s. w. Das ist wohl deutlich genug. Auch dieses Gesetz ist nur für die Lombardei, die Romagna und die Mark Treviso vom Papste er-

*) Bullar. Roman. ed. cit. T. III. p. 295.

**) Bullar. Roman. ed. cit. T. III. p. 324, wo aber diese Bulle das Datum trägt: 15. Mai 1252.

lassen worden. Es ist schwer, eine solche Behandlungsweise unseres Gegenstandes zu charakterisiren, wenn Herr Dr. Schulte die ausdrücklich als solche bezeichneten Gesetze der Päpste, als unfehlbare und somit unabänderliche Lehrentscheidungen derselben anführt, und zudem diese Gesetze, welche ausdrücklich nur für die Richter und Obrigkeiten eines Landes bestimmt sind, so hinstellt, als wenn sie für die ganze Kirche erlassen wären. Ebenso wenig haben wir es mit unabänderlichen Lehrentscheidungen zu thun bei allen hier von ihm in der Note aufgehäuften Strafgesetzen der Päpste gegen die Ketzer, die eben im Geiste der Zeit waren, in welcher sie erlassen wurden, aber als Gegenstände der wandelbaren Disciplin nicht zur Unfehlbarkeit des Papstes gehören.

b) Als zweiter Beleg für den obigen Satz wird von Herrn Dr. Schulte angeführt die Bulle Paul IV. Cum quorumdam vom 7. August 1555*), worin auf die Leugnung mehrerer, einzeln aufgezählter katholischer Glaubenswahrheiten, z. B. der Trinität, der Gottheit Jesu Christi u. s. w. die strengen Strafen verhängt werden sollen, welche sonst nur die rückfälligen Ketzer trafen. — Auch hier liegt keine Glaubensentscheidung vor, sondern ein bloßes Strafgesetz gegen Solche, welche einzelne, von der Kirche längst zuvor definirte, christliche Glaubenswahrheiten leugnen. Die kirchlichen Strafgesetze, mögen sie noch so strenge sein, bilden keine Aussprüche ex cathedra. — Wenn hieran Herr Dr. Schulte einen heftigen Ausfall gegen die Irregularität knüpft, welche nach den Kirchengesetzen aus der Fällung oder dem Vollzuge eines Todesurtheils erfolgt und die dieser Irregularität zu Grund liegende Unterscheidung zwischen dem, der ein Gesetz mit Todesstrafen für gewisse Verbrechen aufstellt, und zwischen dem Richter, der das Todesurtheil selbst fällt, „eine das Gewissen einschläfernde Fiction,“ ja sogar den größten „Pharisäismus“ nennt, so hat er offenbar kein Verständniß dieser Sache. Diese Irregularität ist ja nicht ex delicto, sondern nur ex defectu; sie wird nicht verhängt, weil derjenige, welcher ein gerechtes Todesurtheil fällt, dadurch sein Gewissen mit einer Sünde beschweren würde. Nur in diesem Falle hätte sein Vorwurf der Einschläferung des Gewissens, des größten Pharisäismus eine Anwendung. Aber die Irregu-

*) Bullar. Roman. ed. cit. Tom. IV. P. I. p. 322.

larität ex defectu lenitatis ist ja nur darum von der Kirche eingeführt, weil die Kirche es nicht für angemessen, nicht für geziemend hält, daß Einer, welcher zur Tödtung eines Menschen auch in der gerechtesten Weise eine nächste Mitwirkung übte (wie durch Fällung des Todesurtheils oder durch Vollzug desselben), die kirchlichen Weihen empfange oder ausübe. Wie weit diese Rücksicht des kirchlichen Anstandes, der Convenienz, auszudehnen sei, hängt von Erwägungen ab, welche ganz anderer Art sind, als schwere Sünden.

c) Endlich als letzter Grund wird angeführt „das Verfahren Urbans V. gegen den Herzog Bernabo Visconti von Mailand im Jahre 1363. Er ließ, wie uns geschildert wird, das Urtheil publiciren, wodurch er jenen als Ketzer und Ungläubigen und Schismatiker und von der Kirche Gebannten verkündigte, die Unterthanen vom Eide der Treue lossprach, und dessen Ehefrau als Christin von dem Ehebande mit einem Ketzer und Ungläubigen befreite.“

Auch hier haben wir es, wie Herr Dr. Schulte ausdrücklich sagt, nur mit einem „Urtheil“, d. h. mit einer richterlichen Sentenz gegen einen strafbaren Fürsten zu thun, also wieder mit keiner Glaubensentscheidung. Er wird doch nicht alle richterlichen Sentenzen, welche die Päpste seit so vielen Jahrhunderten gefällt haben, zu lauter Aussprüchen ex cathedra machen wollen; dann wären sie ja unzählbar. So etwas kann doch ein Canonist nicht im Ernste behaupten. — Ueberdies kann man zu einer so schweren Anklage gegen einen Papst, wie sie hier erhoben wird, daß er nämlich gegen die klaren und bestimmten Anordnungen des kirchlichen Gesetzbuches die Ehe wegen Häresie dem Bande nach aufgelöst habe, billig verlangen, daß die gefällte Sentenz ihrem Wortlaute nach vorliege, nicht blos aus einem spätern Geschichtschreiber (Spondanus) beiläufig angeführt werde, von dem wir nicht einmal wissen, ob ihm die gefällte Sentenz selbst vorlag, oder ob er die Sache nur nach unsicheren Angaben Anderer ungenau wiedergab. Es wäre eine überflüssige Mühe, sich in die Erörterung des wahren Sinnes einer richterlichen Sentenz einzulassen, auf deren Wortlaut dabei so viel ankömmt*), so lange dieser

*) Bei dieser Unsicherheit der fraglichen Beweisstelle kann von einem Widerspruche der Strafsentenz des Papstes Urban V. vom Jahre 1363 mit der viel spätern dogmatischen Entscheidung des Concils von Trient

Wortlaut nicht vorliegt. In dem großen Geschichtswerke von Raynaldi wird übrigens der Wortlaut dieser Sentenz angeführt, wo aber von der Lösung des Ehebandes nichts vorkömmt*).

27. Endlich der dreizehnte Satz bei Herrn Dr. Schulte lautet:

„Der Papst kann von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) entbinden nachher oder vorher."

„Bewiesen (fährt er fort) durch das Privileg, welches Clemens V. dem König Johann von Frankreich und seiner Gemalin und allen seinen Nachfolgern dahin gab: daß jeder von ihnen gewählte Beichtvater, Welt- oder Ordensgeistlicher die bereits von ihnen schon gemachten und alle Gelübde, die sie oder ihre Nachfolger in Zukunft machen würden,..**) sowie die bereits geleisteten Eide und alle, welche sie und ihre Nachfolger in Zukunft leisten würden, lösen und in Werke der Frömmigkeit verwandeln könnte."

Aber man wird doch nicht sagen, daß päpstliche Privilegien***) unfehlbare Glaubensentscheidungen seien. Wenn sie aber das nicht sind, so gehören sie nicht zur Sache. Die Facultät, Gelübde in andere Werke der Frömmigkeit umzuwandeln, wird noch bis auf den heutigen Tag vom Papste ertheilt. Und was die Eide betrifft, so hat der Katholik bei dem Eide, wodurch ein Versprechen bestätigt wird, in jenen Fällen, wo der Eid nicht gehalten werden darf, und doch derjenige, welchem durch den Eid etwas versprochen wurde, auf der Erfüllung besteht, nur die Wahl, entweder dem Papste, oder dem Beichtvater, oder dem Schwörenden selbst die Entscheidung zuzuweisen, ob der Fall eintrete, in welchem die Verpflichtung zur Haltung des Eides aufhöre. Wenn Fälle eintreten können, in welchen die Verpflichtung zur Haltung

---

aus dem Jahre 1563 ohnedies keine Rede sein; und somit fällt von selbst die hämische Bemerkung des Herrn Dr. Schulte in der Note S. 50, wo er sagt: „so folgt, daß Urban V. unter Billigung des anwesenden Cardinalscollegiums und der römischen Kirche gegen Glaubenssätze furchtbar feierliche Acte vorgenommen hat. Wie man sich bei solchen wohl über die Erfindung ex cathedra freuen mag!"

*) Raynaldi Annal. Eccles. ad. a. 1363. n. 2. (T. XVI. p. 423.)

**) Hier folgen drei Ausnahmsfälle, die ich der Kürze halber weglasse

***) Privilegia quaedam regibus Franciae impertita lautet bei D'Achery Spicilegium, Paris, 1723. T. III. p. 723—729 mit Recht die Aufschrift einer langen Reihe von solchen Documenten, die wir jetzt päpstliche Facultäten nennen, als: Fastendispensen, Abläße, Meßlicenzen, Absolutionen.

des Eides aufhört (nämlich so oft die Haltung des Eides Jemanden zu einer verbrecherischen Handlung nöthigen würde), so wird es allemal sehr mißlich sein, dem Schwörenden selbst, der oft ein Interesse an der Nichthaltung des Eides hat, die Entscheidung anheimzustellen. — Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der Papst in diesem Privilegium dem gewählten Beichtvater nicht einfach die Vollmacht ertheilt, die Gelübde und Eide zu lösen und in Werke der Frömmigkeit zu verwandeln (wie Herr Dr. Schulte sagt), sondern die Gelübde und die Eide, die man nicht wohl halten kann, in andere Werke der Frömmigkeit zu verwandeln, wie sie (die Beichtväter) nach dem Willen Gottes es für ihr (der Beichtkinder) Seelenheil förderlich erkennen*). Diesen letzten Theil hat Herr Dr. Schulte ganz weggelassen. — Daß aber diese Vollmacht auch auf solche Gelübde und Eide sich beziehen mußte, welche zur Zeit der Ertheilung dieses Privilegiums noch nicht vorhanden waren, ist eben so natürlich, als daß, wenn der Bischof heute einem Priester seiner Diöcese die Gewalt auf vier Jahre zum Lossprechen von den Sünden ertheilt, diese Gewalt nicht blos auf die heute schon begangenen Sünden sich erstreckt, sondern auch auf die Sünden, welche erst nach einem, zwei oder drei Jahren begangen und hierauf gebeichtet werden.

Das von Herrn Dr. Schulte angeführte Beispiel einer Eideslösung von Papst Paul IV. (J. 1555) dient ausdrücklich zur Bestätigung meiner gegebenen Erklärung, da der Papst gerade in diesem Falle von einem, wie er sagt, „unerlaubten Eide" den Kaiser entbinden und lossprechen zu wollen sich äußerte**). Eine Lossprechung, die der Papst in einem einzelnen Falle zu ertheilen gedachte, hat übrigens wohl nie Jemand für eine Glaubensentscheidung, für einen unfehlbaren Ausspruch ex cathedra angesehen.

---

*) „Prout secundum Deum et animarum vestrarum et eorum saluti viderit expedire."

**) Es muß hier bemerkt werden, daß der Gewährsmann für diese blos mündliche Aeußerung des Papstes, Bzovius Annal. Eccles. ad a. 1555. n. 36. (Coloniae 1640. T. XX. p. 306), keine Quelle angibt, woher er diese Nachricht schöpfte; daher dieser unfehlbar sein sollende päpstliche Ausspruch doch etwas gar zu sehr in der Luft schwebt.

Wir sind am Schlusse der Untersuchung der von Herrn Dr. Schulte angeführten päpstlichen Lehrsätze und Handlungen angelangt. Aus der ganzen Untersuchung ergibt sich, daß die von Herrn Dr. Schulte vorgebrachten Belegstellen keine solchen Aeußerungen sind, welche als Aussprüche ex cathedra, als unfehlbare Entscheidungen über die katholische Glaubens- oder Sittenlehre anzusehen sind *), daß also der katholische Christ, welcher pflichtgemäß die Glaubensentscheidung des allgemeinen vaticanischen Conciliums: „Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes gläubig annimmt, dadurch nicht verpflichtet wird, Alles das gleichfalls zu glauben, was Herr Dr. Schulte in seinen dreizehn von mir wörtlich angeführten Sätzen aufstellt.

28. Hiermit ist die Hauptfrage erledigt. Da ich aber zur Beruhigung und bessern Orientirung der Leser nicht blos die Hauptfrage, ob der katholische Christ nach dem vaticanischen Concilium wirklich diese dreizehn Sätze als Glaubensartikel annehmen müsse, zu erörtern versprach, sondern auch die andere naheliegende Frage, was von den hier angeführten Aeußerungen und Handlungen der Päpste sonst zu halten sei, will ich diese zweite Frage noch in Kürze besprechen. Es sind aber zwei Hauptgegenstände, auf welche diese Aeußerungen und Handlungen sich beziehen, nämlich das Verhältniß der Päpste zum Staate, und die Behandlung der Ketzer.

Was nun das Verhältniß der Päpste zum Staate betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß die angeführten Aeußerungen und Handlungen in der Hauptsache die Zeit vom eilften bis zum sechzehnten Jahrhundert betreffen.

Da gilt nun folgendes:

a) Für die richtige Beurtheilung der Vorgänge in dem eben genannten Zeitraume gilt das öffentliche Recht, wie es in der damaligen Zeit festgesetzt und anerkannt war.

b) Dieses fußt auf der allgemeinen Anschauung, daß die europäische Christenheit wesentlich auf der Grundlage der katholischen Religion ruhe und in dieser ihren Bestand habe.

c) Darum konnte, wer nicht der katholischen Kirche angehörte, damals im öffentlichen Leben keine Stelle einnehmen.

*) Nur die Bulle Unam sanctam macht hievon eine Ausnahme, aber auch nicht in dem Umfange, wie Herr Dr. Schulte behauptet. S. oben n. 16.

d) Wer aber im öffentlichen Leben eine Stelle bekleidete, hatte sich nach den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion zu richten.

e) Wenn er dieses nicht that, unterlag er der Strafgewalt der Kirche, wie des Staates.

f) Die Strafgewalt der Kirche wurde in höchster Instanz von den Päpsten geübt, die unabhängig dastehend furchtlos die Gerechtigkeit auch gegen die Großen und Mächtigen der Welt handhabten.

g) Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, welchen vorwiegenden Einfluß damals die Gesetze der alten römischen Kaiser, Justinian's Gesetzbuch und die Novellen, im Abendlande übten, und wie viele und große Rechte durch diese altrömischen Gesetze der Kirche eingeräumt wurden*).

h) Für diese herrschende Anschauung im öffentlichen Rechtsleben der damaligen Zeit spricht am deutlichsten die öfter vorkommende Thatsache, daß die Könige selbst sich an die Päpste wendeten, um ihre Urtheile zu erlangen**). Wenn es nicht im öffentlichen Rechte der damaligen Zeit begründet war, hätte wohl der Kaiser Friedrich II. nicht auf dem ersten allgemeinen Concilium zu Lyon (J. 1245) vor dem Papste Innocenz IV. durch seine bevollmächtigten Vertreter gegen die vorgebrachten Anschuldigungen sich vertheidigen lassen, um das Urtheil abzuwenden; darin liegt die vollständige Anerkennung des Gerichtes.

---

*) Man sehe Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, III. Band, 2. Ausgabe, Heidelberg 1834, S. 87, wo er sagt: „Schon seit Carl dem Großen hatte man sich gewöhnt, einen großen Theil der europäischen Völker und Staaten in einer bleibenden Verbindung zu denken, und so, mitten in dem Besondern, was sie von einander trennte, etwas Gemeinsames anzunehmen. In diesen Kreis des Gemeinsamen, welchem das Kaiserthum, die römisch-katholische Kirchenverfassung, die Geistlichkeit, die lateinische Geschäftssprache angehörte, fiel jetzt auch das römische Recht, welches man nun nicht mehr als das besondere Recht römischer Provincialen, aber auch nicht als das Eigenthum eines einzelnen Staates, sondern als das allgemeine christlich-europäische Recht betrachtete."

**) Als Beispiel mag dienen die Decretale des Papstes Innocenz III. in c. 13. Novit: De judiciis, woraus zu ersehen ist, daß der König von England den König von Frankreich vor dem Papste belangte, um sein Recht zu finden. Siehe auch c. 15. de Foro competenti (II. 2).

i) Wie diese große Völkerfamilie ihr Bewußtsein, daß sie auf katholischer Grundlage beruhe und von der katholischen Wahrheit durchdrungen und geleitet sein müsse, im Innern auf alle Weise zum Ausdruck brachte, so betrachtete sie es nach Außen als ihre Aufgabe, die christkatholische Religion nach allen Seiten zu verbreiten.

k) Die weltliche Herrschergewalt galt übrigens unzweifelhaft als eine von Gott eingesetzte*).

So finden wir es als allgemein recipirte Rechtsanschauung in jener Zeit, nicht aber als päpstlich definirte Glaubensentscheidung für alle Zeit. Dieses Beides muß wohl unterschieden werden.

Es dürfte zur besseren Aufhellung und richtigen Würdigung des Standpunktes der damaligen Zeit beitragen, wenn ich hier Einiges beifüge aus dem Geschichtswerke eines der berühmtesten deutschen Geschichtsschreiber. Friedrich Hurter in seiner Geschichte Papst Innocenz III. sagt nach der gründlichsten Durchforschung der Quellenwerke jener Zeit: „Die Kirche war das Princip des höhern Gesammtlebens des Menschengeschlechtes, daher in ihr Alles, außer ihr kein Heil. In ihrer Bestimmung, den Erdkreis zu begreifen, alle Völker zu Einer Erkenntniß und zu der gleichen Verehrung des allein wahren Gottes zu bringen, mußte derjenige, welcher ihr vorstand, die Herbeiführung der von ihr Entfernten, die Zurückweisung der von ihr Getrennten für seine geheiligteste Verpflichtung, und damit den Gewinn derer, welche in die große Heilsanstalt eintraten, für dieselben größer achten, als für die Kirche." „Die Kirche sicherte das Reich gegen Alleingewalt, welche kein Recht neben sich dulden will; das Ansehen des Reiches gewährte der Kirche jene allgemeine Anerkennung in allen Ländern, ohne die das Christenthum entweder dem trennenden Einfluß der Begriffe, Gewohnheiten und Richtungen der Völker preisgegeben, in eben so viele Secten zerfallen, oder blos das Eigenthum einer

---

*) Papst Innocenz III. in seiner Decretale Solitae c. 6. de M. et O. (I. 33.) sagt dies ausdrücklich mit den Worten: Ad firmamentum igitur coeli, hoc est, universalis Ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt Pontificalis auctoritas et Regalis potestas. — Dies mag zur Berichtigung dienen gegen den falschen Satz bei Herrn Dr. Schulte, als hätten die Päpste gelehrt: „Die weltliche Gewalt ist vom Bösen" (S. 29).

Schule geblieben wäre. So hingegen bildete es sich zu dem Band, welches die Völker umschlang, Leben, Gesittung und geistige Güter Allen erhielt und das Abendland, als Ganzes in lebendigem Glauben, dem durch die jugendliche Kraft einer die menschlichen Leidenschaften entflammenden Lehre (Muhamed's) nach der Weltherrschaft strebenden Morgenland gegenüberstellte" (II. Buch). „In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige, der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern*). Es wurde hiedurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugniß in jedem angewiesenen Kreise ehrte." „Wäre je der Traum eines allgemeinen Friedens zu verwirklichen, so würde dies nur dann möglich sein, wenn irgend eine durch allgemeine Anerkennung höher gestellte geistige Autorität die Zwiste der Könige und Völker untersuchen und schlichten, vermitteln und beilegen, und gegen den, der, eigener Gewalt vertrauend, ihre Aussprüche nicht ehren wollte, als gegen einen gemeinsamen Feind der Ruhe Alles aufbieten könnte" (XX. Buch).

29. Hiermit steht in engem Zusammenhange die Behandlung der Ketzer in jener Zeit.

Die katholische Kirche und die Häresie stehen nach ihrem innersten Wesen und nach der innersten Ueberzeugung der Kirche an und für sich so zu einander, wie Wahrheit und Irrthum. Das ist ihr inneres wechselseitiges Verhältniß.

Aeußerlich aber finden wir, daß die Kirche im Laufe der Jahrhunderte je nach den äußeren Verhältnissen, unter denen sie in der Welt auftrat, gegen die Häretiker eine verschiedene äußere Stellung einnahm.

---

*) Da könnten Einem wohl auch die Worte eines französischen Philosophen einfallen: „Est-ce un si grand mal de rappeler aux princes mêmes leurs devoirs et les droits des nations, lorsqu'ils les oublient? Qui réclamera donc en faveur des peuples, si la religion, cette seule et unique barrière, qui nous reste contre le despotisme et le désordre, se tait? N'est-ce pas à elle à parler, lorsque les lois gardent le silence? Qui enseignera la justice, si la religion ne dit rien? Qui vengera les moeurs, si la religion est muette? En un mot, de quoi servira la religion, si elle ne sert à réprimer le crime?"

Es lassen sich vier verschiedene Epochen in dieser Beziehung unterscheiden.

Die erste Epoche reicht von der Zeit Christi bis in die ersten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts. Damals richteten die Christen in der Behandlung der Ketzer sich nach den Worten und dem Beispiele der Apostel. Der Apostel Paulus ertheilte den Gläubigen die Weisung: „Einen ketzerischen Menschen meide, nach einer einmaligen oder zweimaligen Zurechtweisung; denn du weißt, daß ein solcher verkehrt ist und sündiget, da er sich selbst das Urtheil der Verdammung spricht.“ (Br. an Tit. 3, 10, 11). Und der Apostel Johannes sagt: „Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht in's Haus auf und grüßet ihn auch nicht.“ (2. Joh. 10.) So hüteten sich damals die Katholiken vor den Häretikern, um nicht durch die Irrlehre verführt zu werden, indem sie dieselben aus ihrer kirchlichen Gemeinschaft ausschlossen und auch sonst von ihnen sich ferne hielten.

Die zweite Epoche beginnt nach dem ersten Concilium von Nicäa (J. 325), in welcher Zeit die christlichen Kaiser des römischen Reiches aus politischen Gründen die Häupter der Irrlehre, weil diese nicht ohne Grund als der öffentlichen Ruhe sehr gefährlich galten, in die Verbannung schickten*), um sie unschädlich

---

*) So wurden Arius und die wenigen Bischöfe, welche auf dem ersten Concilium von Nicäa gegen die Majorität von 318 Bischöfen in der Glaubensentscheidung gestimmt hatten, vom Kaiser Konstantin in die Verbannung geschickt; so später Nestorius u. A. Sozom. Hist. Eccles. lib. I. c. 20. 21. Philostorgii Hist. Eccles. lib. I. n. 9. 10. Evagrii Histor. Eccles. lib. I. c. 7. ed. Vales. Cod. Theodos. De haereticis (XVI. 5) l. 13. 14. 19. 30. 31. 32. 33. 34. 45. 52. 54. 65. ed. Ritter Tom. VI. P. I. Lipsiae 1743. Wer eine kurze Uebersicht aller 66 Gesetze dieses Titels will, sehe ebendaselbst S. 118—122. Da wird er finden, welche Menge der verschiedensten Strafgesetze gegen die Ketzer nicht etwa die Päpste, sondern die weltlichen Gesetzgeber des alten römischen Reiches (vom J. 326—435) erlassen haben. Dazu möge er dann den berühmten Codex Justinian. lib. I. tit. 5. de haereticis aus dem 6. Jahrhundert vergleichen. Da heißt es z. B. in l. 4 gegen die Manichäer und Donatisten: „Ac primum quidem volumus esse publicum crimen, quia, quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam; quos bonorum etiam (omnium) publicatione persequimur. Ipsos quoque volumus amoveri ab omni liberalitate et successione quolibet titulo veniente. Praeterea non donandi, non emendi, non vendendi, non postremo contrahendi cuiquam convicto relinquimus facultatem“ u. s. w.

zu machen, die Anhänger der Irrlehre aber mit bedeutenden Geldstrafen und andern Strafen belegten. Diese Epoche dauerte durch Jahrhunderte, so lange das alte römische Recht galt.

In der dritten Epoche, in jener des Mittelalters, ging man noch weiter, indem nicht blos die Geldstrafen bis zur Güter-Confiscation sich steigerten, sondern auch die Todesstrafe oder doch lebenslänglicher Kerker gegen die Ketzer verhängt wurde, und zwar durch die Staatsgesetze des Kaisers Friedrich II.*) und anderer

*) Es sei mir gestattet, zum Beweise hiefür die Constitutio Imp. Friderici II. contra haereticos vom 22. Februar 1232 anzuführen, wo es heißt: „Catharos, Patarenos.. Arnaldistas et omnes haereticos utriusque sexus, quocunque nomine censeantur, perpetua damnamus infamia, diffidamus atque bannimus censentes, ut bona talium confiscentur, nec ad eos ulterius revertantur, ita quod filii ad successionem eorum pervenire non possint, cum longe sit gravius, aeternam quam temporalem offendere majestatem..... Credentes praeterea, receptatores, defensores et fautores haereticorum bannimus, firmiter statuentes, ut si, postquam quilibet talium fuerit excommunicatione notatus, satisfacere contemserit infra annum, extunc ipso jure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia vel ad eligendos aliquos ad hujusmodi, nec ad testimonium admittatur, sit etiam intestabilis, nec testamenti liberam habeat facultatem, nec ad haereditatis successionem accedat; nullus ei praeterea super quocunque negotio, sed ipse aliis respondere cogatur. Qui si forte judex exstiterit, ejus sententia nullam obtineat firmitatem" u. s. w. Pertz Monum. German. Legum T. II. (Hannoverae 1837) p. 287—288 und 328—329. — Ein anderes Gesetz desselben Kaisers Friedrich II. vom März 1232 beginnt: „Commissi nobis coelitus cura regiminis, et Imperialis, cui dante Domino praesidemus, fastigium dignitatis materialem, quo divisim a sacerdotio fungimur, gladium adversus hostes fidei et in exterminium haereticae pravitatis exigunt exserendum.... maleficos vivere non passuri, per quorum scientiam seductricem (al. sententiam seducentem) mundus inficitur, et gregi fidelium per oves has morbidas gravior infligitur corruptela". u. s. w., mit einer Reihe der schärfsten Strafen. Pertz Mon. Germ. l. c. pag. 288 und 326. Endlich ein drittes Gesetz dieses Kaisers aus derselben Zeit, welches beginnt: Inconsutilem, und folgende Bestimmungen enthält: „Statuimus in primis, ut crimen haereseos, et damnatae sectae cujuslibet, quocunque nomine censeantur, sectatores, prout veteribus legibus est indictum, inter publica crimina numerentur, imo crimine laesae majestatis nostrae debet ab omnibus horribilius judicari, quod in divinae majestatis injuriam noscitur attentatum, quamvis judicii potestate alterum alteri non excellat. Nam sicuti perduellionis crimen personas adimit damnatorum et bona, et damnat post obitum memoriam defunctorum, sic et in prae-

Kaiser, denen die Päpste hierin folgten, wie Papst Leo X. ausdrücklich bezeugt*). Dazumal hat man die Häresie nach dem Zeugnisse des Kaisers Friedrich II., der hierbei ausdrücklich versichert, seine weltliche Gewalt völlig selbstständig und nicht unter dem Einflusse der geistlichen zu üben, als ein todeswürdiges Staatsverbrechen angesehen, mit Ehrlosigkeit, Güterverlust, Rechtslosigkeit u. s. w. bestraft. Als Grund so strenger Strafen gibt der Kaiser an, weil es ein größeres Verbrechen sei, die göttliche Majestät zu beleidigen, als die irdische. So lag es in der ganzen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse damaliger Zeit. Diese Epoche dauerte bis in das 16. Jahrhundert.

Die vierte Epoche, welche seit dem siebzehnten Jahrhundert läuft, hat jene Strafgesetze, welche unter ganz andern Verhältnissen erlassen worden, da deren Voraussetzung und Grundlage seit der Gründung protestantischer Staaten in Europa nicht mehr besteht, aufgegeben. In dieser Zeit kommen nur noch Proteste oder Rechtsverwahrungen vor, wenn das göttliche, das gesetzliche oder vertragsmäßige Recht der Kirche zu Gunsten der Häretiker verletzt wurde.

---

dicto crimine, quo Patareni notantur, per omnia volumus observari... etiamsi levis superstitionis argumento tangantur, a viris ecclesiasticis et praelatis examinari jubemus. Per quos si inventi fuerint a fide catholica saltem in articulo deviare, ac per ipsos pastorali more commoniti... in erroris concepta instantia perseverent, praesentis nostrae legis edicto damnatos mortem pati Patarenos aliosque haereticos, quocunque nomine censeantur, decernimus, ut vivi in conspectu hominum comburantur... Apud nos pro talibus nemo intervenire praesumat; quod qui fecerit, in ipsum nostrae indignationis aculeos non immerito convertemus." Pertz Mon. Germ. l. c. pag. 328. Kaiser Friedrich II. war bekanntlich der liberalste Fürst jener Zeit.

*) „Germanos, sagt er, constat haeresum acerrimos oppugnatores semper fuisse, cujus rei testes sunt laudabiles illae constitutiones Germanorum Imperatorum pro libertate Ecclesiae, proque expellendis exterminandisque ex omni Germania haereticis, sub gravissimis poenis etiam amissionis terrarum et dominiorum contra receptatores vel non expellentes olim editae, et a nostris Praedecessoribus confirmatae; quae si hodie servarentur, et nos et ipsi utique hac molestia careremus." So in der Bulle Exsurge Domine vom 16. Juni 1520 im Bullar. Rom. ed. cit. Tom. III. P. III. p. 488.

IV.

Die Einwendungen zur Gewissensberuhigung und ihre Widerlegung.

30. In diesem Abschnitte der Schrift des Herrn Dr. Schulte tritt die ganze Verschiedenheit seines und meines Standpunktes am offensten zu Tage. Ich will es versuchen, diesen Gegensatz klar zu machen.

Wir stellen Beide die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes als gemeinsamen Ausgangspunkt an die Spitze.

Er leitet aus derselben in seinen Consequenzen den allgemeinen, nicht näher bestimmten Satz ab: Was die Päpste als Kirchenlehre ausgesprochen haben, das ist wahr und muß vom Katholiken geglaubt, also auch befolgt werden.

Daran knüpft er eine lange Reihe päpstlicher Aussprüche, zusammengetragen aus den verschiedenartigsten Documenten, aus Briefen, aus Gesetzen, aus Concordaten, aus gerichtlichen Vorladungen, aus Strafurtheilen u. dgl.

Von allen diesen behauptet er, sie müssen sämmtlich als unfehlbare päpstliche Entscheidungen angesehen, geglaubt und befolgt werden, wenn man die vaticanische Glaubensentscheidung annehme.

Die Entgegnung, daß dieses nicht richtig sei, und daß er, weil von einem in dieser Allgemeinheit unrichtigen Satze (vgl. oben S. 31. Note) ausgehend zu ganz irrigen weitern Behauptungen oder Folgerungen gelangt sei, weiset er damit zurück, daß er hierauf erwidert, was man ihm entgegen hält, seien leere Einwendungen zur Gewissensberuhigung."

Mein Standpunkt ist aber folgender:

Ich habe die vorgenannte Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums ihrem Wortlaute und Sinne nach genau erwogen,

und meine Erwägungen den Lesern deutlich vorgelegt. Diese Erwägungen zeigen augenscheinlich, daß die Aussprüche der Päpste nur unter gewissen Bedingungen, die im vaticanischen Concilium genau angegeben sind, als unfehlbare Glaubensentscheidungen anzunehmen seien.

Bei der Sichtung der zahlreichen päpstlichen Aeußerungen und Handlungen, welche Herr Dr. Schulte als eben so viele unfehlbare päpstliche Aussprüche hinstellt, hat es sich dann gezeigt, daß bei denselben die Bedingungen, unter welchen gemäß der vaticanischen Glaubensentscheidung der Papst einen unfehlbaren Ausspruch thut, (mit Ausnahme eines einzigen Falles) nicht vorhanden sind, und daher alle diese Aeußerungen und Handlungen der Päpste nicht in die Classe der gemäß der vaticanischen Glaubensentscheidung unfehlbaren päpstlichen Entscheidungen gehören.

Somit muß ich nun sagen, daß unter dem Ausdruck: Einwendungen zur Gewissensberuhigung Herr Dr. Schulte nichts Anderes versteht, als das eigentliche Wesen der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums; und zwar, was gewiß merkwürdig genug ist, will er gerade alle jene wesentlichen Bestimmungen nicht gelten lassen, wodurch die Unfehlbarkeit des Papstes so begrenzt wird, wie sie zur Reinerhaltung der wahren katholischen Glaubens- und Sittenlehre nöthig ist.

Ein solches Verfahren eines katholischen Gelehrten muß aber von Seite der katholischen Kirche auf das Entschiedenste verworfen werden. Wie kann es Jemand, der auf den Namen eines katholischen Christen Anspruch macht, wagen von der Glaubensentscheidung eines öcumenischen Conciliums zu sagen, daß gerade ihre wesentlichen Bestimmungen bloße „Einwendungen zur Gewissensberuhigung" seien?

31. Als die erste Einwendung, die zur Gewissensberuhigung vorgebracht werde, bezeichnet Herr Dr. Schulte die Unterscheidung, wonach man sage, daß der Papst als „Privatperson möglicher Weise geirrt, oder etwas nicht zu Rechtfertigendes befohlen oder gesetzlich angeordnet" habe, nicht aber als Papst.

Zuerst muß ich hierüber bemerken, daß es Niemanden einfällt, den Unsinn zu behaupten, welchen Herr Dr. Schulte hier den

Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Last legt, nämlich zu sagen, daß der Papst als „Privatperson“ etwas nicht zu Rechtfertigendes befohlen oder gesetzlich angeordnet“ habe. Dadurch erleichtert man sich freilich die Last der Beweisführung, wenn man zuerst einen Unsinn erfindet, diesen dem Gegner aufbürdet und dann kräftig darauf losschlägt. Was wir sagen, ist nur, daß der Papst als Privatperson irren, ja sogar diesen seinen Irrthum aussprechen könnte (vgl. oben n. 17. h.), nicht aber, daß er als Privatperson etwas in der Kirche zu befehlen habe oder etwas gesetzlich anordnen könne.

Wenn sodann Herr Dr. Schulte sagt: es sei „außer Zweifel, daß jede Handlung, sei sie nun dem Gebiete des Lehramtes oder der Weihe oder der Kirchenregierung angehörig, welche ein Papst vorzunehmen hat und vornimmt, nicht von der Privatperson X., sondern von dem Papste als solchem vorgenommen wird und ... daß der Papst als solcher handelt, mag es sich handeln um einen Act für die Diöcese Rom, oder für eine andere Diöcese oder für die ganze Kirche“, so ist das keineswegs so unbezweifelt, als Herr Dr. Schulte vorgibt. Kürze halber will ich nur auf eine der größten Autoritäten in der katholischen Kirche hinweisen, auf den gelehrten Papst Benedict XIV., der gerade das Gegentheil von Herrn Dr. Schulte behauptet, wodurch denn doch die Ansicht des Herrn Dr. Schulte einigermaßen zweifelhaft werden dürfte*). Ja derselbe Papst sagt in der Vorrede seines

---

*) Papst Benedict XIV. sagt nämlich: „Romanus Pontifex, qui (nach Theodorus Studita) est omnium capitum caput atque Christi Ecclesiae Princeps, Moderator et Pastor, est etiam Patriarcha Occidentis Primas Italiae, Archiepiscopus et Metropolitanus Romanae provinciae, atque Episcopus Urbis Romae; quod scite considerant, Sirmondus, Morinus, Leo Allatius, Hallier, Natalis Alexander, et passim alii. — Non inde tamen, quod Romanus Pontifex insitam sibi habeat dignitatem et praerogativam supremi Capitis totius Ecclesiae, consequitur, omnia, quae ab eo fiunt, fieri tanquam ab Ecclesiae Capite; siquidem aliquando operari potest, et re ipsa operatur, non tanquam Christi Vicarius, sed tanquam Patriarcha Occidentis..., aliquando solum gerit personam vel Primatis Italiae, vel Metropolitae Romanae provinciae, quandoque se tantum exhibet Episcopum urbis Romae, ea unice peragendo, quae cuilibet Episcopo in sua dioecesi peragendi jus est; aliquando demum suam supremam explicat dignitatem, et tanquam totius Ecclesiae Praeses, Moderator et Princeps illam exercet potestatem et jurisdictionem, qua nonnisi

berühmten Werkes: De Synodo Dioecesana, welches er zur Zeit, da er schon Papst war, herausgegeben hat, ganz ausdrücklich, daß er in diesem Werke über alles das, wofür er nicht päpstliche Entscheidungen anführe, nichts entscheiden wolle, wenn er auch darüber seine Ansicht ausspreche (sententiam Nostram proponentes), gleichwie sein großer Vorfahrer Innocenz IV. in dem von ihm herausgegebenen Commentar über die Decretalen seine Meinungen nur als Privatmann und Gelehrter ausgesprochen habe*), und dieselben für nichts Anderes angesehen wissen wollte. Es dürfte hieraus zur Genüge erhellen, daß jene Unterscheidung, welche Herr Dr. Schulte als eine leere Ausflucht verwirft, in der Kirche eine längst vorhandene und wohl begründete ist, so daß ich mir wohl eine weitere Ausführung ersparen kann.

32. Als die zweite „Einwendung zur Gewissensberuhigung" stellt Herr Dr. Schulte folgenden Satz hin: „Das Concil hat die Unfehlbarkeit nur für Aussprüche, die sich auf die Glaubens- oder Sittenlehre beziehen, statuirt, Regierungshandlungen oder Gesetze haben damit nichts zu thun."

In der ziemlich weitläufigen Ausführung dieses Satzes zeigt sich ein förmlicher Wirbel von Wiederholungen all' der Sätze und Behauptungen, welche Herr Dr. Schulte in den vorausgehenden Blättern seiner Schrift bereits aufgestellt hatte, und die ich bisher einzeln gewürdigt, und, wie ich glaube, genügend widerlegt habe. Ich könnte mich demnach damit begnügen, auf das schon Gesagte zu verweisen, weil ich bei der Wiederholung des bereits Widerlegten besorgen muß, den Leser zu ermüden. Aber es scheint mir doch nützlich, die Hauptsätze dieses Theiles der Schrift des Herrn Dr. Schulte hervorzuheben und kurz zu beleuchten, insoferne sich darunter doch einiges Neue findet, was den minder kundigen Leser beirren oder beunruhigen könnte.

---

ut Christi in terris Vicarius potitur. — Neque quod quis pro loco et tempore diversas induat personas, et modo una, modo altera ex iis utatur potestatibus, quibus diverso nomine praestat, res est adeo nova et inusitata, ut ab heterodoxis irrideri queat." P. Benedict. XIV. De Synodo Dioecesana lib. II. cap. I. (Ferrariae 1760. p. 29. 30.)

*) „Opiniones suas, quas tanquam privatus Doctor proposuerat" P. Benedict. XIV. in Prooemio Op. cit. p. IX.

Die Zusammenstellung derselben in diesem Theile seiner Schrift hat Herr Dr. Schulte zu dem ausgesprochenen Zwecke unternommen, um zu zeigen, daß die katholische Kirche auf dem vaticanischen Concilium gar nicht entscheiden konnte, die Unfehlbarkeit des Papstes sei nur in einem so beschränkten Sinne vorhanden, nämlich wie er sich ausdrückt: „nur für Aussprüche, die sich auf die Glaubens- oder Sittenlehre beziehen." (S. 53)*). Diese seine neue Behauptung versucht Herr Dr. Schulte aus der heiligen Schrift und aus dem Wesen des Primates zu beweisen. Eine seltsame Stellung! Herr Dr. Schulte versteht das Wesen des Primates besser, als der römische Papst mit mehr als 500 Bischöfen. „In der heiligen Schrift," sagt er dann, „steht kein Wort von einem besonderen Lehramte des heiligen Petrus," und fügt bei, das vaticanische Concilium habe sich in seiner Glaubensentscheidung „auf eine solche Stelle nicht berufen können." Es hat sich aber doch, obwohl Herr Dr. Schulte es leugnet, auf eine solche Stelle berufen, und zwar auf die Worte Christi zu Petrus: „Ich habe für dich gebetet, auf daß dein **Glaube** nicht abnehme, und du hinwieder **bestärke** dereinst deine Brüder." So ist zu lesen im Evangelium des heiligen Lucas im 22. Kap. 32. Vers, und auf diese Stelle hat das vaticanische Concilium sich ausdrücklich berufen, indem es dieselbe in seiner Entscheidung wörtlich angeführt hat.

33. Sodann behauptet Herr Dr. Schulte, es gehe nicht an, die Unfehlbarkeit einerseits auf den Primat des römischen Bischofs zu basiren, gleichzeitig aber von der Unfehlbarkeit die Gesetzgebung

*) Hieher gehört auch seine Ansicht: „Ex cathedra-Theorie ist nur eine Invention der Schule, sie hat keine Berechtigung in sich und für das Recht vollends nicht." (S. 59. Vgl. S. 67.) Man muß sich wundern, einen Gelehrten so wegwerfend und verächtlich von der Wissenschaft sprechen zu hören. Denn die „Ex cathedra-Theorie," wonach der Papst in gewissen Fällen ex cathedra spricht, in anderen aber nicht, und den ersteren Aussprüchen eine ganz andere Bedeutung zukommt, als den letzteren, ist Resultat der theologischen Wissenschaft, und diese Formel ist, seit sie von der Kirche recipirt worden, so gut berechtigt, wie andere ältere Formeln oder Ausdrücke, die, wenn sie nicht in der heiligen Schrift vorkommen oder in den ersten Jahrhunderten gebraucht werden, doch später in einer feierlichen Glaubensentscheidung von der Kirche als der passendste Ausdruck zur Bezeichnung einer gewissen Glaubenslehre gewählt worden sind. Die Beispiele dieser Art kennt jeder Theologe.

und alle sonstigen Acte außer den blos theoretischen der Lehrentscheidungen*), auszuschließen“ (S. 54).

a) Hierüber finde ich zu bemerken, daß, nachdem in der obersten kirchlichen Gewalt verschiedene Thätigkeiten enthalten sind, Gott der Herr für die wichtigste dieser Thätigkeiten eine besondere Gnade verliehen habe. Ich nenne das Lehramt die wichtigste Thätigkeit, weil dem Lehren das Glauben entspricht, der rechte Glaube aber das Fundament des ganzen Heilswerkes im Menschen ist; und sodann auch aus dem Grunde, weil das Lehren sowohl für die Sacramente, als auch für die Gesetzgebung und Regierung die leitende Norm bildet. Die sicher und irrthumslos bewahrte, von Gott geoffenbarte Heilswahrheit ist sonach die Grundlage jeder andern kirchlichen Heilsthätigkeit. Darin liegt die Begründung der Möglichkeit und Congruenz, daß für das höchste Lehramt in der Kirche von Gott eine besondere Gnade verliehen worden, um jeglichen Irrthum von der Lehre auszuschließen. Die Wirklichkeit dieser Verleihung aber beruht auf den Aussprüchen Christi, wie sie in der heiligen Schrift niedergelegt sind, nach der Erklärung und Ueberlieferung der heiligen Kirche.

Aus der wahren Lehre werden sodann durch menschliche Thätigkeit die Gesetze der Disciplin abgeleitet, nach der wahren Lehre werden die Regierungshandlungen eingerichtet; bei jenen, wie bei diesen dürfen wir mit Vertrauen erwarten, daß der göttliche Beistand den Päpsten nicht fehlen werde.

Daraus erklärt sich die kirchliche Praxis, wonach einerseits alle Glaubensentscheidungen unabänderlich sind; während es andererseits den Bischöfen gestattet ist, gegen päpstliche Disciplinargesetze, selbst wenn sie allgemein für die ganze Kirche erlassen worden, Vorstellungen zu machen, wenn mit Grund zu besorgen ist, daß sie irgendwo nachtheilige Wirkung äußern könnten, um hiedurch theilweise Abänderungen, Ausnahmen für einzelne Länder oder Gegenden, Strafmilderungen u. s. w.

*) Dieser Ausdruck: „Die blos theoretischen Acte der Lehrentscheidungen“, wenn damit gesagt oder angedeutet werden soll, dieselben haben keine große Bedeutung, verdient gerügt zu werden. Nach den Lehrentscheidungen richtet sich der Glaube des katholischen Christen und nach dem Glauben das Leben. Justus ex fide vivit, Rom. 1, 17. Gal. 3, 11. Hebr. 10, 38.

zu erwirken*). — Es ist ferners eine bekannte Sache, daß eben diese Gesetze unter gewissen Bedingungen nach dem Verlaufe der erforderlichen Zeit durch eine entgegengesetzte rechtmäßige Gewohnheit ganz beseitigt werden können**). — Wie und warum bisweilen auch die förmliche Aufhebung oder theilweise Modification in früheren Zeiten erlassener Gesetze durch die Päpste selbst geschehen könne, ist schon weiter oben (n. 22. b.) in einem schlagenden Beispiele gezeigt worden***).

b) Herr Dr. Schulte sucht sich aber dadurch zu helfen, daß er sagt, mehrere der von ihm unter der Aufschrift: „Päpstliche Lehrsätze" u. s. w. angeführten päpstlichen Constitutionen beziehen sich ja doch auf den Glauben, z. B. „die Ketzergesetze betreffen die Durchführung des Glaubens" (S. 57), oder wie er an einer andern Stelle sagt, daß „eine Anzahl (Gesetze) nur den Glauben betreffen" (S. 59). — Diese Aeußerung beruht jedoch nur auf einem Wortspiele. Man kann freilich behaupten, die Strafgesetze und Strafurtheile gegen die Häretiker beziehen sich in gewisser Weise auf den Glauben, indem sie den Abfall vom Glauben bestrafen. Aber die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums sagt viel bestimmter: „wenn der Papst eine Glaubens- oder Sittenlehre entscheidet" (doctrinam de fide vel moribus definit), sei ihm von Gott die Unfehlbarkeit verheißen. Nun sieht doch Jedermann ein, daß es etwas ganz Anderes ist: eine Entscheidung fällen über eine Glaubens- oder Sittenlehre der katholischen Kirche, und etwas Anderes: Diese oder jene Mittel anordnen oder anwenden zur Verhütung des Abfalles vom katholischen Glauben oder zur Zurückführung oder zur Bestrafung der Abgefallenen. Das Erstere gehört zur Lehrgewalt, das Andere zur Jurisdictionsgewalt.

---

*) So P. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. IX. cap. 8. n. 1. et 3, wo er ganz anders redet, „de Pontificiis Constitutionibus dogmaticis, quae ad fidem pertinent, cum in his irreformabile sit Romani Pontificis judicium;" und anders „de Constitutionibus ad disciplinam pertinentibus," bei denen er den Bischöfen dieses Recht, Vorstellungen dagegen zu machen, um Aenderungen zu erwirken, ausdrücklich zugesteht.

**) P. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 4—5.

***) Wer mit den päpstlichen Bullen des 16. und 17. Jahrhunderts vertraut ist, wird Beispiele dieser Art in größerer Zahl kennen.

c) Wieder sucht er sich dadurch zu helfen, daß er sagt: Aus den päpstlichen Gesetzen oder Regierungshandlungen könne man die Grundsätze der Päpste entnehmen, welche als Voraussetzungen ihrer Gesetze oder ihrer kirchlichen Regierungshandlungen gedient haben; und daher seien dieselben unter die Entscheidungen über die kirchliche Lehre zu zählen. — Allein, wenn man auch aus den päpstlichen Gesetzen oder Regierungshandlungen mehr oder minder sichere Schlüsse ziehen kann auf die Grundsätze, von welchen dieselben ausgehen, so darf man doch die durch solche Schlüsse aus den Gesetzen und Regierungshandlungen der Päpste gefolgerten Grundsätze nicht als jene Entscheidungen über die Glaubens- oder Sittenlehre ansehen, von denen das vaticanische Concilium in seiner Glaubensentscheidung spricht. Diese wollte die Lehrentscheidungen der Päpste ex cathedra, so viel möglich, deutlich und klar erkennbar machen; nach der erkünstelten und unwahren Auslegung des Herrn Dr. Schulte aber hätte man, um auf dem von ihm angegebenen Wege zur Kenntniß der als solcher entschiedenen kirchlichen Glaubens- oder Sittenlehre zu gelangen, ein unabsehbares Feld von endlosen Streitigkeiten und widersprechenden Behauptungen vor sich, da Herr Dr. Schulte die dogmatischen Aussprüche nur aus den in seiner Schrift angeführten Bullen schon zu Hunderten zählt („alle die hunderte von dogmatischen Aussprüchen", S. 65), woraus er allein schon hätte einsehen können und sich sagen müssen: So etwas kann doch der Papst und die Bischöfe unmöglich gedacht und gewollt haben. Die päpstlichen Gesetze haben zu ihrer Voraussetzung oder Grundlage nicht immer blos die göttliche Lehre, sondern manchmal auch die menschliche Rechtsanschauung, wie sie in ihrer Zeit angenommen war, oder die in Anbetracht der Verhältnisse nach menschlicher Weisheit geschehenen Erwägungen über die zu ergreifenden Maßregeln. Man sieht daraus, wohin es führen würde, wenn man die Voraussetzungen, die jeder Einzelne bei den päpstlichen Gesetzen herausfinden würde, als eben so viele päpstliche, unfehlbare und unabänderliche Lehrentscheidungen annehmen müßte.

d) Daran schließt sich die weitere Behauptung, daß „keine der (von ihm) angeführten Constitutionen die bloße kirchliche Disciplin im Auge hat, weil absichtlich solche nicht mitgetheilt sind." (S. 59.)

Herr Dr. Schulte mag dies vielleicht glauben; es ist aber seine Behauptung, daß keine der von ihm angeführten Constitutionen die bloße kirchliche Disciplin im Auge habe, völlig unbegründet. Wenn wir nach dem klaren Wortlaute der vaticanischen Glaubensentscheidung annehmen müssen, daß die unfehlbaren Lehrentscheidungen aus sich unabänderlich sind, und wenn wir auf der andern Seite vor Augen sehen, daß die von Herrn Dr. Schulte angeführten päpstlichen Constitutionen (mit Ausnahme einer einzigen) theils an und für sich veränderlich sind, theils auch in der Wirklichkeit entweder ganz aufgehoben, oder durch andere päpstliche Gesetze bedeutend modificirt wurden, so ist wohl für Jedermann die Grundlosigkeit seiner Behauptung klar. Oder soll etwa die von Herrn Dr. Schulte angeführte Organisationsbulle des Cardinals-Collegiums nicht zur bloßen kirchlichen Disciplin gehören, sondern eine Glaubens- oder Sittenlehre bilden? Als ein weiterer Beleg für die Grundlosigkeit seiner Behauptung mag dienen, daß unter den von ihm angeführten Constitutionen so viele sich befinden, welche über verschiedene Personen die Excommunication verhängen; nun ist aber „die Excommunication der Nerv der kirchlichen Disciplin“, wie das allgemeine Concilium von Trient ausdrücklich sagt *). Also müssen diese päpstlichen Excommunications-Bullen doch wohl zur kirchlichen Disciplin gehören.

e) Sodann versucht Herr Dr. Schulte den Beweis, daß auch bei den kirchlichen Gesetzen „die eigenthümlichen Formulirungen, welche die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums für eine unfehlbare Lehrentscheidung fordert, vorhanden seien“; wofür er allerlei Gründe anführt, die nicht richtig und zum Theile schon weiter oben widerlegt sind. Einige dieser Gründe aber bedürfen hier noch einer genauern Beleuchtung.

Wenn er sagt, die zu einer Glaubensentscheidung nöthige eigenthümliche Formulirung sei vorhanden, wenn die Constitutionen vom Papste „allgemein an die Kirche erlassen sind“, oder wenn sie „kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt“ erlassen sind, so folgt hieraus keineswegs, daß solche Constitutionen wegen

*) Canones et Decreta Concilii Tridentini Sess. 25. c. 3. de reform. Vergl. in den Decretalen des Papstes Gregor IX. c. 5. de consuetud. (I. 4).

dieser gebrauchten Ausdrücke nothwendig Lehrentscheidungen seien. Der Papst hat die höchste Autorität in der Kirche auch in andern Beziehungen, als in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre; wenn er demnach von dieser seiner höchsten Autorität auf anderen Gebieten der kirchlichen Gewalt auch für die ganze Kirche Gebrauch macht, so ist der Fall nicht vorhanden, von welchem die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums handelt, selbst wenn die Constitution an die ganze Kirche gerichtet ist und kraft der höchsten apostolischen Gewalt erlassen wird.

Wenn Herr Dr. Schulte hiebei auf die Eingänge der angeführten Constitutionen, weil man aus diesen die Lehre der Päpste entnehmen könne, besonderes Gewicht legt (S. 60), so muß ich hierauf bemerken, daß die Päpste nicht blos so unvermerkt im Eingange dieser oder jener Bulle, welche gar nicht eigentlich von der Glaubens- oder Sittenlehre handelt, ihre Lehrentscheidungen gleichsam einschmuggeln, so daß eine solche angebliche Entscheidung Gefahr liefe mitunter Jahrhunderte lang unbeachtet und unbekannt zu bleiben *).

Wenn er endlich das Wort entscheiden (definire), welches im vaticanischen Concilium besonders wichtig ist, gar nicht als einen technischen Ausdruck, der sich ganz vorzüglich auf Glaubensentscheidungen beziehe und für solche eigne, will gelten lassen, so muß ich auch dieser Behauptung desselben mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Wenn Herr Dr. Schulte sagt, das Concilium von Trient habe nicht dieses Wort gebraucht zur Bezeichnung seiner Glaubensentscheidungen, so muß ich ihm entgegnen: Ist denn das Concilium von Trient das einzige allgemeine Concilium? Gibt es deren nicht noch viele andere? Möge er diese

*) Daß Herr Dr. Schulte wirklich den Päpsten eine solche Absurdität zumuthet, spricht er deutlich aus, indem er sagt: „Man pflegt leider die Eingänge der Bullen, wohl meist ihres Wortreichthums halber, nicht zu beachten. Das ist nicht recht, sie sind oft die Quintessenz der Bulle. Zeigt doch dieser Eingang, daß die Canonisten bisher die eigentliche Bedeutung der Cardinäle gar nicht gekannt haben. Selbst Philipps" u. s. w. (S. 36.) Die Bulle, von welcher Herr Dr. Schulte hier spricht, ist nahezu 300 Jahre alt; und erst jetzt ist es dem Herrn Dr. Schulte geglückt, eine hochwichtige Entscheidung im Eingange derselben zu entdecken, die bisher allen Canonisten entgangen war! Und das sollte nun gar eine Lehrentscheidung sein?

zur Hand nehmen. Da wird er sich überzeugen, daß diese Concilien von Alters her gewöhnlich ihre Glaubensentscheidungen mit dem Ausdruck: „definitio fidei" oder „definitio, definire" ohne allen Zusatz bezeichnet haben. So das allgemeine Concilium von Chalcedon, so das dritte von Constantinopel, so das zweite von Nicäa *). Um andere Concilien unerwähnt zu lassen, möge es schließlich genügen, die berühmte Definitio der Florentiner Synode zu nennen, worin der Glaubenssatz vom Primate des römischen Papstes und seiner höchsten Lehrgewalt in der Kirche mit Zustimmung der Griechen definirt wurde **). Vielleicht findet Herr Dr. Schulte durch die Einsichtnahme in die angeführten Concilien (um nichts zu sagen vom Sprachgebrauch in der theologischen Wissenschaft und in einer berühmten päpstlichen Glaubensentscheidung der neuesten Zeit) ***) sich veranlaßt zur Milderung seiner herben Behauptung: „Definire ist gar kein technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche; aus ihm also Capital zu schlagen ist eben so falsch als lächerlich" (S. 61).

f) Die weitere Behauptung des Herrn Dr. Schulte, daß man aus der Beifügung des Anathema einen sicheren Schluß machen könne, ob ein Gesetz oder eine Doctrin oder beides vereint vorliege, ist darum unhaltbar, weil das Anathem oder die Strafe der Excommunication aus zwei Ursachen erfolgen kann, entweder wegen des Unglaubens gegenüber der feierlich ausgesprochenen und definirten Glaubens- oder Sittenlehre, oder wegen des Ungehorsams gegen eine kirchliche Anordnung anderer Art. Wenn die gläubige Annahme eines Lehrsatzes verlangt wird, mit Androhung des Anathem, so ist dies wohl als das Kennzeichen einer

*) Concilii Chalcedon. Act. V. et VI. bei Harduin Acta Concil. T. II. col. 451. 455. 466. 486. Concil. Cpl. III. Act. XVIII. (Harduin l. c. T. III. col. 1394. 1395. 1399. 1455.) Concilii Nicaeni II. Act. VII. et VIII. (Harduin l. c. T. IV. col. 451. 455. 483. 486.)

**) Siehe Definitio S. oecumenicae Synodi Florentinae bei Harduin l. c. T. IX. col. 419 und in derselben: „Definimus, S. Apostolicam Sedem et Romanum Pontificem" etc. (ibid. col. 423), wie sie auch zu lesen ist in c. 3 der Constitutio dogmatica Concilii Vaticani vom 18. Juli 1870.

***) Siehe die Bulla dogmatica Pii IX.: „Ineffabilis Deus" vom 8. December 1854, worin die Glaubensentscheidung über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria mit den Worten anhebt: Auctoritate... declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam" etc.

Lehrentscheidung anzusehen. Wenn aber bei einem bloßen Disciplinargesetze vom Papste die Drohung der Excommunication beigefügt wird, so wird die Unterwerfung, der wahre Gehorsam verlangt vermöge der höchsten Jurisdictionsgewalt, die dem Papste in der Kirche zusteht*). Ich will dieses letztere an einem Beispiele klar machen, das Herr Dr. Schulte (S. 37) selbst angeführt hat. Wenn Papst Alexander VI. auf dem Weltmeere vom Nordpol eine Linie zieht und alle Inseln und alles Festland im Westen und Süden dem König Ferdinand und der Königin Isabella von Spanien zuweist mit Androhung der Excommunication gegen alle Jene, welche ohne ihre Erlaubniß in diese Länder eindringen würden**), so ist es Jedermann klar, daß es, um nicht in die Excommunication zu verfallen, genügte, sich von den an Spanien geschenkten Ländern ferne zu halten, daß aber hierin doch gewiß keine päpstliche Lehrentscheidung vorliege.

g) Ich kann diese Bemerkungen über einzelne hieher gehörige Behauptungen des Herrn Dr. Schulte nicht schließen, ohne noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen über die eigenthümliche Art des Kampfes in dieser Schrift gegen die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes. Denn er bekämpft eigentlich ganz etwas Anderes, als er zu bekämpfen vorgibt. Angeblich kämpft er gegen die Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums, in Wirklichkeit aber bekämpft er nur eine theologische Schulmeinung, die längst vor dem vaticanischen Concilium schon bestand, und die durch die Entscheidung des vaticanischen Conciliums weder bestätigt noch verworfen wurde, also blieb, was sie war. Aber selbst unter jenen

*) An einem andern Orte stellt Herr Dr. Schulte die, wie er meint, auf päpstlichen ex cathedra erflossenen Erklärungen beruhende Behauptung auf, „daß bloße Jurisdictionsacte des Papstes einen dogmatischen Charakter haben" (S. 55), und versucht dieses insbesondere von der Excommunication zu beweisen. — Aber was soll das heißen: „einen dogmatischen Charakter haben"? Dieser an sich unklare, weder theologische noch canonische Ausdruck, dessen Sinn erst festgestellt werden müßte, kommt in keiner der von ihm dafür angeführten Beweisstellen vor; und die Umkehrung der von ihm daselbst angeführten condemnirten Sätze in positive Lehrsätze oder päpstliche Aussprüche ist so unglücklich gerathen, daß der wahre Sinn nirgends getroffen ist.

**) Bullar. Roman. ed. cit. Tom. III. P. III. p. 234—235.

Theologen, welche die Ansicht vertheidigten, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich auch auf die allgemeinen Kirchengesetze hinsichtlich der Disciplin (decreta disciplinae) erstrecke, ging Niemand so weit, wie Herr Dr. Schulte, zu behaupten, jede in einem vom Papste erlassenen Gesetze, selbst nur im Eingange desselben vorkommende Aeußerung, sodann auch die beigefügten Strafbestimmungen, die auf Grund derselben gefällten Urtheile und Straffentenzen, ja sogar die „Voraussetzungen" dieser Gesetze müssen als unfehlbare Aussprüche des Papstes ex cathedra angesehen werden. Mit diesen seinen extravaganten Behauptungen steht Herr Dr. Schulte einzig da. So hat das vaticanische Concilium nicht gelehrt, so hat auch die theologische Wissenschaft nie gelehrt. Herr Dr. Schulte bekämpft, was nur in seiner Einbildung existirt.

34. Endlich kömmt Herr Dr. Schulte zu der letzten von ihm so genannten Ausflucht. Er glaubt es nämlich als leere Ausflucht bezeichnen zu müssen, wenn man sagt, es lasse sich aus einzelnen Acten, Handlungen der Päpste, kein Schluß machen auf die Lehre der Kirche. Haben also auch die Päpste Fürsten abgesetzt, Völker und Länder verschenkt, von Eiden entbunden u. s. w., so folgt daraus nicht, daß dies Lehre der Kirche ist, oder daß dies auf einer unabänderlichen dogmatischen Entscheidung der unfehlbaren Päpste ruhet. „Das habe ich auch (so fügt er dann bei) früher stets behauptet, geglaubt und gelehrt, wie ich aus vielen Citaten in früheren Werken und gelegentlichen Aeußerungen in Recensionen u. dgl. jeden Augenblick beweisen kann. Aber nach dem 18. Juli 1870 bleibt mir und Jedem nur die Alternative: Diese Entscheidung des cap. 4 (und 3) der constitutio dogmatica de ecclesia nicht als Schluß eines wahrhaft öcumenischen Concils anzuerkennen, oder als feste kirchliche Lehre auch jene Grundsätze anzuerkennen, welche die Päpste direct ausgesprochen haben, oder welche sich als unerläßliche Voraussetzungen ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit logischer Nothwendigkeit ergeben." So wörtlich Herr Dr. Schulte (S. 62).

Hiegegen ist Mehrfaches zu erwidern nöthig. Vor Allem will ich dem Herrn Dr. Schulte die beruhigende Versicherung geben, daß er Jenes, wovon er oben sagt, daß er es in Betreff

der Absetzung der Fürsten früher behauptet, geglaubt und gelehrt habe, auch nach der vaticanischen Glaubensentscheidung, da diese sich darauf nicht bezieht, noch immer behaupten, glauben und lehren dürfe. Ich setze mich durch diese Versicherung allerdings der Gefahr aus, von Herrn Dr. Schulte in die Classe jener Leute gewiesen zu werden, die er S. 63 „Kinder, unwissenden Haufen" u. s. w. nennt; aber ich muß es schon darauf ankommen lassen, und kann trotz dieser Gefahr meine Ueberzeugung nicht verschweigen. Ich muß demnach auch die von ihm so entschieden hingestellte Alternative auf das entschiedenste als unrichtig bezeichnen, und somit sagen: Das vaticanische Concilium ist unzweifelhaft ein wahrhaft öcumenisches Concilium, und die fragliche Entscheidung desselben als die eines öcumenischen Conciliums von jedem katholischen Christen anzuerkennen und anzunehmen; daraus folgt aber nicht (wie Herr Dr. Schulte behauptet), daß man „als feste kirchliche Lehre auch jene Grundsätze anerkennen müsse, welche die Päpste direct ausgesprochen haben, oder welche sich als unerläßliche Voraussetzungen ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit logischer Nothwendigkeit ergeben"; sondern es folgt aus der Annahme der vaticanischen Glaubensentscheidung nur, daß man als kirchliche Glaubens- oder Sittenlehre annehmen müsse, was der Papst in Ausübung seines obersten Lehramtes als von der gesammten Kirche festzuhaltende Glaubens- oder Sittenlehre erklärt oder entscheidet (definit) *).

Wollte aber Herr Dr. Schulte durchaus auf seiner Behauptung bestehen, daß man aus den nothwendigen Voraussetzungen kirchlicher Regierungshandlungen jene Grundsätze entnehmen müsse, welche als feste kirchliche Lehre anzusehen seien, so müßte ich ihn aufmerksam machen, daß auch die allgemeinen Concilien

*) Also bei Weitem nicht Alles, was die Päpste etwa sonst je „direct ausgesprochen haben" (wie Herr Dr. Schulte sagt), noch viel weniger, was sich blos indirect aus ihren kirchlichen Regierungshandlungen als unerläßliche Voraussetzung herausfinden läßt. Die Päpste können Grundsätze aussprechen oder befolgen, welche in dem öffentlichen Rechte ihrer Zeit anerkannt sind, ohne daß solche gerade kirchliche „Glaubens- oder Sittenlehren" wären. Bei Ballerini: De vi ac ratione Primatus Roman. Pont. Cap. XV. §. X. n. 38 und 41 findet man darüber eine ebenso gründliche, als lehrreiche Erörterung.

Fürsten abgesetzt und die Unterthanen vom Eide des Gehorsams entbunden haben, so z. B. das erste allgemeine Concilium von Lyon im Jahre 1245 *). Es würde sich somit die Spitze seines Beweises nicht blos gegen die Päpste, sondern gegen die allgemeine Kirche selbst richten.

Unter den Gründen für seine Behauptung, daß es nur eine leere Ausflucht sei, wenn man sage, die vaticanische Glaubensentscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes beziehe sich nicht auf dessen kirchliche Regierungshandlungen, sondern nur auf die Lehrentscheidungen, bringt Herr Dr. Schulte außer vielen Wiederholungen des schon früher Gesagten insbesondere noch einen Satz, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Er sagt nämlich: „Die Verclausulirung der Unfehlbarkeit ist ein rein willkürliches Ding," und fügt weiterhin zur Verstärkung noch bei: „wo hat denn Christus seine Worte mit Clauseln und Formeln gebunden?"

Das heißt nun geradezu der Kirche ins Angesicht schlagen und alle frühern allgemeinen Concilien vom ersten in Nicäa bis zu dem von Trient, verurtheilen. Denn sie haben alle, so oft eine Glaubenslehre zu entscheiden war, die Entscheidung mit möglichst bestimmten Worten — was Herr Dr. Schulte „Clauseln und Formeln" nennt — ausgesprochen, um den Irrthum, Zweifel oder Mißverständniß nach Möglichkeit auszuschließen. Gerade weil das vaticanische Concilium die irrthümlichen Auffassungen dieser seiner Glaubensentscheidung möglichst verhüten wollte, hat es in sehr einfachen und verständlichen Worten erklärt, bei welcher A r t v o n T h ä t i g k e i t und unter welchen V o r a u s s e t z u n g e n der Papst als u n f e h l b a r anzusehen sei. Es ist sehr unrecht, eine Glaubensentscheidung, welche ihren Gegenstand genau bestimmt und abgrenzt, um ungegründete Besorgnisse, Mißdeutungen und Mißbrauch, die zur Beunruhigung der Gewissen führen könnten, ferne zu halten, gerade wegen dieser genauen Bestimmung anzufechten, ihr „Verclausulirung" und Willkürlichkeit vorzuwerfen, und dieselbe, mit Verwerfung der beigefügten Begrenzung, gegen ihren klaren Wortlaut und gegen ihren wahren Sinn ganz ungebührlich auszudehnen auf Gebiete, wohin sie nicht gehört, zur Aufregung der Gemüther und zur Schädigung der Kirche.

**) Harduin Acta Concil. T. VII. col. 385—386.

V.

Staatsrechtliche Erwägungen.

35. Unter diesem Titel stellt Herr Dr. Schulte zusammen, und zwar wie er sagt, als „bewiesen“, all das, was er aus päpstlichen Briefen, aus verschiedenen Erlässen und Handlungen der Päpste zusammengesucht und in seinen oben angeführten dreizehn Sätzen als unfehlbare und unveränderliche katholische Lehre aufgestellt hat, wenn man die Entscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes als einen Glaubenssatz annehme.

Ich habe oben (n. 15—27) von jedem einzelnen dieser Sätze nachgewiesen, daß sie nicht auf Grundlage der Glaubensentscheidung des vaticanischen Conciliums: Vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes, als katholische Glaubenslehren angenommen werden müssen, daß sie keine päpstlichen Aussprüche ex cathedra und somit auch nicht unabänderlich seien.

Desgleichen habe ich (n. 13) nachgewiesen, wie die mit obigen 13 Sätzen von Herrn Dr. Schulte in Zusammenhang gebrachte weitere Behauptung: es sei „von Päpsten ex cathedra erklärt worden, daß die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, daß sie in ihren Canones oder Constitutionen niemals geirrt haben, ihre Constitutionen gleichsam auf göttlicher Inspiration beruhen,“ unbegründet sei, da in Wahrheit die Päpste solches nicht ex cathedra erklärt, nicht als Lehrentscheidung aufgestellt haben.

Hiemit ist die ganze Grundlage der weiteren Folgerungen des Herrn Dr. Schulte hinfällig.

Ich muß aber doch noch einen Satz, den Herr Dr. Schulte hier beifügt, ausheben, der nicht ungerügt bleiben darf. Er sagt nämlich: „Die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden besteht mithin lediglich in ihrem eigenen Willen.“ Dieser Satz könnte wohl Jemanden erschrecken. Aber er ist in mehr als einer Hinsicht unwahr. Für's Erste ist es un-

zichtig von einer „päpstlichen Allmacht“ zu sprechen. Der Papst hat von Christus in der Person des heiligen Petrus die „Fülle der Gewalt“ (plenitudo potestatis) empfangen, das heißt, wie es vom öcumenischen Concilium von Florenz genau erklärt wird, „die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.“ Wenn man dieses „päpstliche Allmacht“ nennt, so heißt das, einem Ausdrucke, der in der Kirchensprache seine Berechtigung und seinen richtigen Sinn hat, einen andern unterschieben („Allmacht“), den die Kirchensprache vom Papste nicht gebraucht, der eine unrichtige Vorstellung gibt und bei Unkundigen die größte Besorgniß erwecken kann; umsomehr, als Herr Dr. Schulte hinzufügt, diese „päpstliche Allmacht“ habe ihre Schranken „lediglich in ihrem eigenen Willen.“ Das ist eine empörende Unwahrheit. Die päpstliche Gewalt (nicht „Allmacht“) hat ihre Schranken in dem göttlichen Gesetze, in dem Willen Gottes*), nicht lediglich in ihrem eigenen Willen.“

Alles, was Herr Dr. Schulte sodann auf Grund dessen behauptet, von der Gewalt des Papstes gegen die Ketzer, und von der Verpflichtung des gläubigen Katholiken, dem Papste zu gehorchen, und von der bindenden Kraft der Excommunication, ist durch die vaticanische Glaubensentscheidung nicht anders geworden, als es zuvor war.

Wenn er dann gar hieraus den Schluß zieht, es sei nun principiell kein nichtkatholischer Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher, ja auch unter Umständen kein katholischer Regent, keine von Katholiken geführte Regierung, kein einzelner Katholik, so sind das — man verzeihe mir den Ausdruck — eben so lächerliche, als unwahre Behauptungen (vgl. oben n. 28 und 29). Hätte er nur lieber gleich gesagt: Jetzt ist kein Mensch mehr vor dem Papste sicher! Ein wahrer

*) Ich könnte den Herrn Dr. Schulte hier noch hinweisen auf die treffliche Auseinandersetzung, wie des Papstes „Gewalt nicht willkürlich und unbeschränkt“ sei, in Walters Kirchenrecht §. 126 (13. Auflage). Doch das sollte ein Canonist ohnedies kennen, und er wird vielleicht antworten, das gelte nicht mehr nach der Unfehlbarkeitserklärung. Aber das dort Gesagte gilt nachher so gut, wie vorher.

Katholik, der nach der alten katholischen Lehre weiß, daß der Papst der von Gott gesetzte Hirte aller Gläubigen, ihr Vater und Lehrer ist, wird darum, daß ihm die ausdrückliche Versicherung dazu gegeben wird: als Lehrer aller Christen kann der Papst in Entscheidungen über die Glaubens- und Sittenlehre für die ganze Kirche nicht irren und Andere in Irrthum führen, nimmermehr glauben: Jetzt ist kein Mensch mehr vor dem Papste sicher. Wohl aber könnten jene, die nicht katholisch sind und daher wegen Unkenntniß leichter zu beirren und zu beunruhigen sind, wenn es sich um katholische Lehren handelt, durch solche Gespenstermalerei beunruhigt werden. Für diese insbesondere gebe ich hier die ausdrückliche Erklärung, daß die Regenten und die Regierungen und die Unterthanen, katholische wie nicht katholische, nach der vaticanischen Glaubensentscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes eben so sicher in ihren Personen, Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen sind, als sie zuvor waren. Zwar sagt Herr Dr. Schulte das Gegentheil, aber die Thatsachen, die er anführt, gehören nicht zum Gebiete der Unfehlbarkeit des Papstes und beweisen somit nichts für seine Behauptung. Bange machen gilt nicht, dürfte hier am rechten Orte angewendet sein.

Schließlich deutet er auf die von Seite des Staates zu seinem Schutze gegen den Papst zu ergreifenden Maßregeln hin. Diese Maßregeln sollen ihre Spitze entweder gegen den Papst wenden, oder gegen die Katholiken. Ob sich ein Staatsmann entschließen wird, dem Papste eine solche Erklärung über die Unfehlbarkeit abzufordern, wie Herr Dr. Schulte sie vorschlägt, möchte ich billig bezweifeln; er könnte sich damit nur blamiren wegen seiner Unwissenheit, wozu Keiner Lust haben wird.

Ob ein Staatsmann es wagen wird, von den Katholiken zu fordern, daß sie einen Eid ablegen oder einen Revers ausstellen über ihren Glauben hinsichtlich der Unfehlbarkeit des Papstes, möchte ich gleichfalls bezweifeln, da besonnene Staatsmänner wohl wissen, wie gefährlich es sei, in die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzugreifen, besonders in Ländern, wo „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist."

Besonnene Staatsmänner sehen auf die vorliegenden Thatsachen der Gegenwart. Man sehe einmal welche Ereignisse vom 18. Juli 1870 bis zum letzten December sich in Europa zugetra-

gen haben, und frage sich, welche Schritte die Päpste im Mittelalter, mit deren heraufbeschworenen Schatten Herr Dr. Schulte die Kinder der Neuzeit zu erschrecken versucht, gegenüber solchen Ereignissen in allen Ländern, und besonders in Frankreich, unternommen hätten. Und was hat Pius IX. gethan? Milde, väterliche, herzliche Worte voll christlicher Liebe und Humanität hat er an Frankreich*) und an König Wilhelm von Preußen gerichtet.

36. Ein echter Staatsmann, welcher einen tiefern Blick in die großen Fragen der Gegenwart und der Vergangenheit geworfen hat, bei dem nicht der Polizeistock aus den Fasces als Emblem hervorragt, dürfte wohl andere Gedanken hegen.

Er dürfte bedenken, daß es einer von Gott geoffenbarten Religion, einer von Gott gegründeten Kirche wohl zusteht, ein Organ zu haben, durch welches nach dem Willen Gottes und durch Gottes besonderen Beistand die göttliche Lehre immer unverfälscht, ohne Beimischung menschlicher Irrthümer, bewahrt wird.

Er dürfte bedenken, daß nachdem von jeher in der katholischen Kirche ihre Unfehlbarkeit in Betreff der Glaubens- und Sittenlehre festgehalten worden, es lediglich eine innere Frage der Kirche sei, ob der Papst nur mit den Bischöfen, oder ob der Papst auch ohne die Bischöfe diese Gabe der Unfehlbarkeit nach der vom Anbeginne des christlichen Glaubens vorhandenen Ueberlieferung besitze.

Er dürfte bedenken, daß der Druck auf die Gewissen der katholischen Bevölkerung in Glaubenssachen durch solche Eide oder Reverse, wie sie etwa vor Zeiten in England und Irland gebräuchlich waren, jetzt aber selbst dort abgeschafft sind, immer und überall

*) Der Erzbischof von Tours, welchen der Papst mit der Vermittlung der Friedensworte an Frankreich betraute, schreibt darüber sehr gut an die französische Regierung: „In andern Zeiten haben die Mächte Europa's, welche die christliche Gesellschaft bildeten, den Papst bei ihren Streitigkeiten zum Schiedsrichter angerufen, und die Intervention der Päpste trug zur Ruhe und Wohlfahrt der Völker bei. Der heilige Vater beklagt sich nicht, daß man aufhöre, ihn zum Richter zu machen. Er nimmt für sich nur die Freiheit in Anspruch, über unsere Uebel zu seufzen, so wie das Recht, für das Leben seiner Söhne zu bitten. Ich bin glücklich, wenn meine Mission an Sie, welche ich mir in meinem Leben zur Ehre rechnen werde, den Hoffnungen des Oberhauptes der Kirche, die so vollständig mit den Stimmen von ganz Europa im Einklange stehen, entsprechen würde.“

als eine Art Verfolgung angesehen wurde, welche einem echten, freisinnigen Staatsmanne sehr übel ansteht, besonders, wenn derlei Maßregeln schon auf die bloße Möglichkeit einer Gefahr hin ergriffen werden.

Er dürfte bedenken, daß die bisherigen Schritte und die ganze Haltung des Papstes in dem halben Jahre, seit welchem diese Glaubensentscheidung erflossen ist, nicht nur keinen reellen Grund zu einer Beunruhigung der Staatsgewalt oder unserer von der katholischen Kirche getrennten Brüder gegeben haben, sondern im Gegentheil die vollste Beruhigung gewähren.

Ich schließe mit dem herzlichen Wunsche, daß diese Schrift, welche ich nur im Interesse der Wahrheit verfaßte, auch wirklich in Allem, was sie enthält, nur der Wahrheit diene, und bei Allen welche sie lesen, die Erkenntniß der Wahrheit fördere.